



**DREIJAHRESPLAN
FÜR DIE VERHÜTUNG DER KORRUPTION UND
DIE TRANSPARENZ (DPVKT)
2021-2023**

Genehmigt mit Dekret des Direktors der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Nr. 58 vom 5/2/2021



| | |
|---|------------------|
| <u>Prämisse.....</u> | <u>3</u> |
| 1. Der Aufbau des DPVKT und normative Quellen | 4 |
| <u>2. Die neue Methodik zur Ausarbeitung des DPVKT, welche in der Aktualisierung des Planes 2021-2023 angewandt wird</u> | <u>7</u> |
| 3. Kontextanalyse..... | 9 |
| <u>4. Die Risikobewertung</u> | <u>39</u> |
| 5. Die Risikobehandlung..... | 48 |
| 6. Beobachtung der Maßnahmen zur Risikoprävention des DPVKT für den Zeitraum 2020-2022.... | |
| 7. Transparenz-Maßnahmen..... | 65 |



Prämisse

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012, welches „Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ einführt, verfügt über

die Einrichtung eines Systems der Vorbeugung, , welches aufgrund des vom D.F.P. ausgearbeiteten und vom (ex) CIVIT am 11/09/2013 verabschiedeten Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes (GAP), sowohl auf nationaler, als auch auf dezentralisierter Ebene von Interesse ist, nämlich für jede öffentliche Verwaltung, für die Verwaltungen der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der lokalen Behörden, sowie jene der öffentlichen Einrichtungen, welche dazu verpflichtet sind den eigenen Dreijahresplan zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT) zu erlassen.

Wie in der Aktualisierung des NAP 2019 festgehalten, *„sollen die Vorgaben des NAP nicht zu formalen Verpflichtungen und Kontrollen führen, mit daraus folgender Erschwerung des Verwaltungsaufwandes. Im Gegenteil, sie sind als Optimierung und gesteigerte Rationalisierung der Organisation und der Tätigkeit der Verwaltungen zu verstehen, welche die institutionellen Ziele unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen erlaubt“.*

Die Annahme des Planes stellt somit für die Körperschaft eine wichtige Gelegenheit für die Durchsetzung der „guten Verwaltung“ und für die Verbreitung der Kultur der Legalität und der Integrität im öffentlichen Sektor dar. Mit dem Gesetz Nr. 190/2012 wurde nämlich ein

neuer Begriff von Korruption eingeführt. Dieser betrifft nicht mehr das einzelne Korruptionsvergehen, bzw. die Gesamtheit der Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, sondern muss „in weiterreichendem Sinne“ als die verschiedenen Situationen umfassend verstanden werden, in denen man den Missbrauch der anvertrauten Befugnisse seitens eines in Ausübung der Verwaltungstätigkeit handelnden Subjektes, um private Vorteile zu erzielen, feststellt. Der Begriff „Korruption“ ist also *„auf sämtliche Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung“* und auf sämtliche Fälle bezogen zu verstehen, in denen, unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz, *„eine Fehlfunktion der Verwaltung aufgrund der Ausübung zu privaten Zwecken der zugewiesenen Befugnisse festgestellt wird“.*

Zusammenfassend, das Korruptionsphänomen umfasst jegliche „maladministration“, im Sinne des Ergreifens von Entscheidungen, die aufgrund ungebührender Beeinflussung durch besondere Interessen von der Verfolgung des Allgemeininteresses abweichen.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Gesetzgeber das Ziel nicht nur mit Mitteln auf der Ebene des Strafrechts verfolgt, somit durch Ahndung, sondern, und zwar hauptsächlich, mit vorbeugenden Verwaltungsmaßnahmen, welche auf die Verhaltensweisen und auf die für die Verbreitung des Phänomens verantwortlichen Faktoren gerichtet sind.



Diese Maßnahmen zielen darauf hin, die moralische Integrität der öffentlichen Beamten zu sichern und die Prinzipien der Transparenz und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu fördern. In diesem Kontext ist das normative Gefüge auf dem Gebiet der Verhütung der Korruption durch die Durchführungsdekrete zu besagtem Gesetz ergänzt worden.

1. Der Aufbau des DPVKT und normative Quellen

Art. 1, Abs. 8 des Ges. 190/2012 sieht die Verabschiedung des Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption (DPVK) durch das Leitungsorgan, auf Vorschlag des Antikorruptions- u. Transparenzbeauftragten (AKTB), vor.

Die Behörde stellt klar, dass, gemäß zit. Absatz 8, der Plan, wenn auch dessen Dauer auf 3 Jahre ausgelegt ist, alljährlich innerhalb 31. Jänner zu beschließen ist.

Der Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption und die Transparenz (DPVKT) stellt das Instrument dar, womit die Verwaltung das auf die Formulierung der Strategie zur Verhütung des Phänomens gerichtete „Verfahren“ – aufgeschlüsselt nach untereinander begrifflich und zeitlich verbundenen Phasen - systematisiert und beschreibt.

Im selben zeichnet sich ein aus einer Voranalyse hervorgehendes Aktivitätsprogramm ab, welches, kurzgefasst, in der Prüfung der Organisation, deren Regeln und Funktionsweisen im Hinblick auf eine „mögliche Aussetzung“ an das Korruptionsphänomen besteht. Dies hat durch den Wiederaufbau der Organisationsprozesse zu erfolgen, mit besonderer Berücksichtigung der Kontrollstrukturen und jener empfindlichen Bereiche, in denen, auch nur theoretisch, Korruptionsfälle vorkommen können. Durch das Bereitstellen des DPVK ist die Verwaltung, in der Substanz, angehalten, untereinander abgewogene und zusammenhängende Maßnahmen zu treffen, welche die Gefahr von Korruptionsverhalten signifikant einzuschränken vermögen. Dies erfordert zwangsläufig eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sowie die Festsetzung einer Methode für den Umgang mit derselben.

Der DPVK ist demnach ein Programm der Tätigkeiten, mit Angabe der Gefahrenzonen und der spezifischen Risiken, der zu ergreifenden Verhütungsmaßnahmen abgestimmt auf die Gefährlichkeitsstufe der spezifischen Risiken, der Verantwortlichen für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme mit den diesbezüglichen Zeitangaben. Der DPVK stellt keine Studie oder Untersuchung dar, sondern das Instrument zur Festlegung konkreter Maßnahmen, deren Umsetzung gewiss sein muss und die, hinsichtlich ihrer effektiven Anwendung und Wirksamkeit zur Verhütung der Korruption zu überwachen sind.

Der DPVK beschreibt somit eine Vielzahl von untereinander abgewogenen und zusammenhängenden Maßnahmen, welche auf die bedeutende Einschränkung der Gefahr

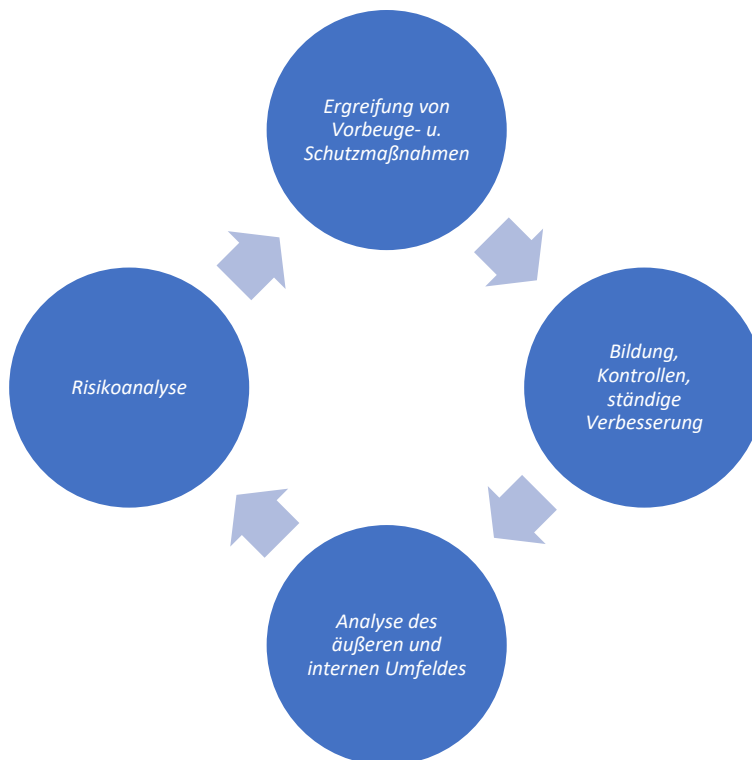
von Korruptionsverhalten abzielen und von der jeweiligen Verwaltung geplant bzw. bereits in Durchführung begriffen sind.

Um die Einhaltung der Regeln zu fordern, muss auf jeden Fall ein Umfeld diffuser Wahrnehmung der Notwendigkeit dieser Einhaltung geschaffen werden.

Auf dass ein Antikorruptionsplan wirklich wirksam sei, ist von einer auf Verhütung und Bildung einer Kultur der Legalität gründenden Ausrichtung auszugehen, wobei der Bestrafung nicht konformer Verhaltensweisen nur residuale Bedeutung zuzuweisen ist. Genau hier steht und fällt die vom Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, eingeführte Antikorruptionsgesetzgebung.

Der Plan nimmt somit die Aufgabe der Einschränkung der Gefahr (sog. Minimierung des Risikos) wahr, und zwar durch den tugendhaften Zyklus der Sicherheit, welcher von der Analyse des äußeren und inneren Umfeldes zur Analyse der Gefahr führt, sowie nachfolgend zur Ergreifung von Verhütungs- u. Schutzmaßnahmen, welche, zusammen mit Bildungsinitiativen, Überwachung und Kontrollen, zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Vorbeugesystems führen.

Es folgt eine grafische Darstellung des tugendhaften Zyklus der Sicherheit



Der DPVK stellt, somit, das Instrument dar, durch welches die Verwaltung den „Prozess“ zur Einführung einer Verhütungsstrategie des Korruptionsphänomens beschreibt, d.h. zur Festlegung und Aktivierung von untereinander abgestimmten und zusammenhängenden Maßnahmen, welche geeignet sind, das Gefahr von Korruptionsverhalten bedeutend einzuschränken.



Um alle Hinweise zu liefern, die geeignet sind, möglichst erschöpfend den Rahmen, in welchem der DPVK der ASWE ausgearbeitet worden ist, darzulegen, werden nachfolgend die Gesetzesquellen und die Richtlinien auf dem Gebiet der Antikorrusion und Transparenz erwähnt.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 betreffend die Optimierung der Produktivität der öffentlichen Arbeit und die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen und das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 beinhalten eine Neuordnung der Leitlinien bezüglich der Verpflichtungen hinsichtlich der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen von Seiten der öffentlichen Verwaltung, wobei die Einrichtung des Bürgerzugangs für alle Interessierten, die Veröffentlichung von Verwaltungsakten und Informationen in offenem Format, sowie die Annahme eines Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption und die Transparenz des Betriebes, nun Bestandteil des DPVKT, vorgesehen werden.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 führt „Bestimmungen in Bezug auf die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts im Sinne des Artikels 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“ ein.

Mit dem D.P.R. vom 16. April 2013, Nr. 62 wurde, in Umsetzung von Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001, wie durch das Gesetz Nr. 190 ersetzt, der „Verhaltenskodex für das Personal der öffentlichen Verwaltung“ genehmigt, welcher das Verhalten in der Beziehung mit der öffentlichen Verwaltung der man angehört und mit den Kollegen und Vorgesetzten, sowie mit den Nutzern der Dienstleistungen und im Parteienverkehr regelt.

Das Gesetz Nr. 124 vom 7. August 2015 unterstreicht die Notwendigkeit einer Klarstellung der Inhalte und des Verfahrens zur Annahme des GAP, der DPVKT und des Jahresberichts zur Verhütung der Korruption.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 97 vom 25. Mai 2016 führt Änderungen im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013, betreffend das Zugangsrecht und die Veröffentlichung von Daten, und im Art. 1 des Gesetzes Nr. 190 von 2012 ein. Der Gesamtstaatliche Antikorrupsionsplan (GAP), genehmigt durch die Nationale Antikorrupsionsbehörde (NAKB), mit Beschluss vom 11. September 2013, Nr. 72 und die Aktualisierung des GAP, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorrupsionsbehörde (NAKB) Nr. 12 vom 28/10/2015, beinhalten wichtige Leitlinien für die Ausarbeitung und Ergänzung des DPVKT

Der Gesamtstaatliche Antikorrupsionsplan (GAP)2016, verabschiedet mit Beschluss der

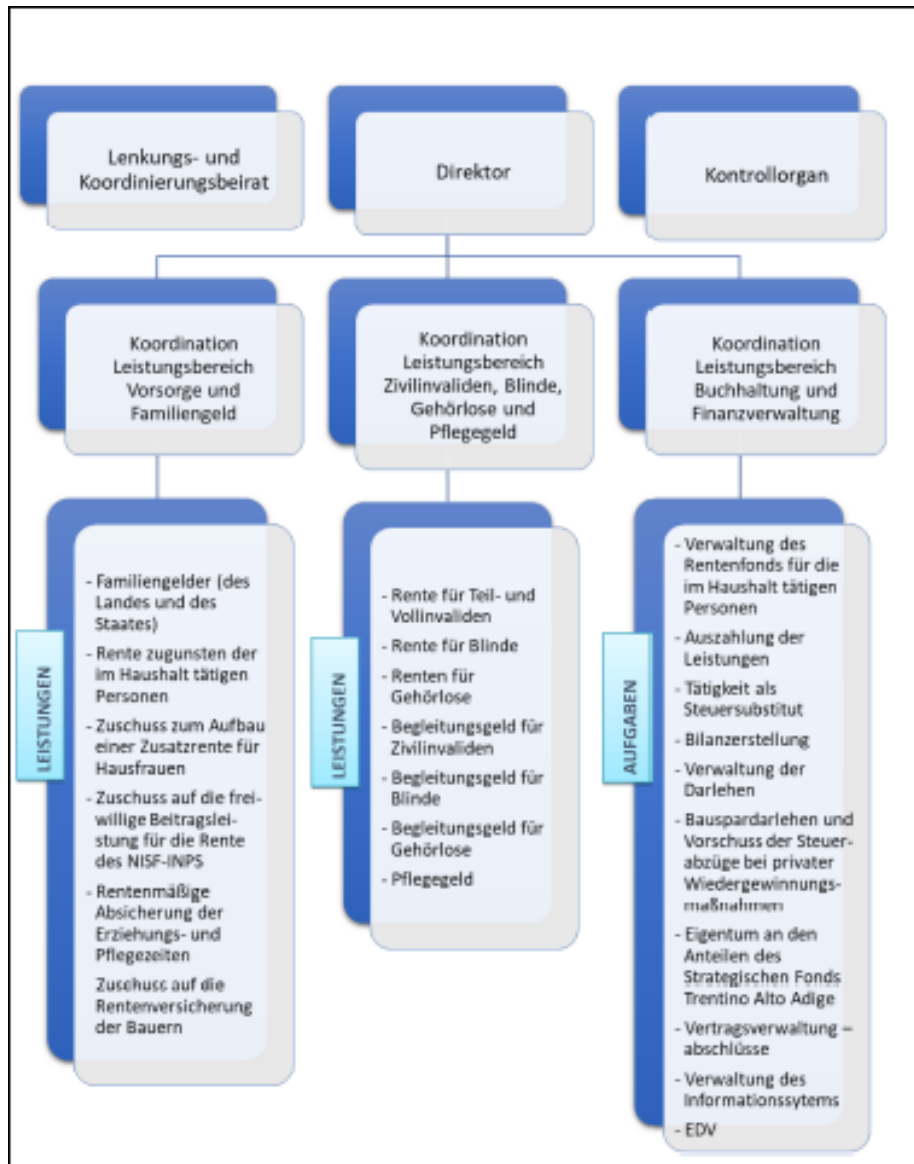


Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 831 vom 3. August 2016, beinhaltet Leitlinien für die Ausarbeitung und Ergänzung des DPVKT.

In seiner Mitteilung vom 16.03.2018 wiederholt der Präsident der NAKB, dass der DPVKT jedes Jahr komplett überarbeitet und außerdem mit dem Programm zur Transparenz integriert werden muss, wobei der Performanceplan zu berücksichtigen ist. Daher weist er in seiner Mitteilung die Verwaltungen auf die Pflicht hin, jährlich, innerhalb der laut Gesetz vorgeschriebenen Frist des 31. Jäners, die Verabschiedung eines neuen, vollständigen Dreijahresplans, samt Darstellung der Abläufe vorzusehen. Diese Pflicht wurde dann im GAP 2018 betont. Die letzte Aktualisierung des GAP 2019 beinhaltet in einem einzigen richtungsweisenden Akt alle Leitlinien der vorangegangenen GAPs und integriert diese gleichzeitig mit Richtlinien, welche im Laufe der Zeit auch Gegenstand entsprechender Rechtsakten wurden. Somit sind die im allgemeinen Teil des GAP, sowie in den zuvor bereits verabschiedeten Aktualisierungen enthaltenen Angaben, als überholt zu verstehen. Geltend bleiben hingegen jene Vertiefungen, die in den spezifischen Teilen enthalten sind und, soweit von Interesse, im Abschnitt betreffend die universitären Einrichtungen, welcher im GAP 2017 vorgesehen ist.

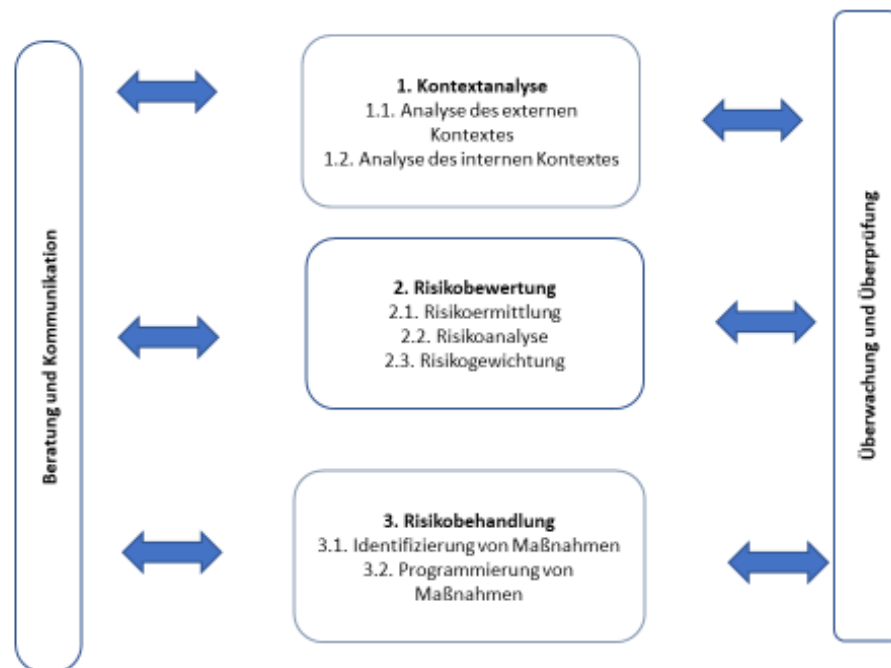
2. Die neue Methodik zur Ausarbeitung des DPVKT, welche in der Aktualisierung des Planes 2021-2023 angewandt wird

Der gesamtstaatliche Antikorruptionsplan 2019, verabschiedet mit Beschluss der Nationalen Antikorruptionsbehörde (NAKB) Nr. 1064 vom 13. November 2019, stellt einen richtungsweisenden Akt für die Genehmigung, innerhalb 31. Jänner 2020, des Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption und die Transparenz, welcher von den örtlichen Körperschaften, den anderen öffentlichen Verwaltungen, sowie allen weiteren Beteiligten, die zur Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Verhütung der Korruption und Transparenz verpflichtet sind, genehmigt werden muss.



Die Planung ist, mittels der Annahme des Antikorruptionsplans, das Mittel durch dem man in der Verwaltung das Risikomanagement zur Eindämmung der Korruption umsetzen kann, und zwar gemäß nachfolgend angeführtem Verfahren:

Abb. 1 - Der Prozess des Korruptionsrisikomanagements



Die Anlage 1 des GAP 2019 beinhaltet neue methodische Anleitungen für die Planung, die Realisierung und die kontinuierliche Verbesserung des Systems für das Management des Korruptionsrisikos und die sich daraus ergebende Ausarbeitung des entsprechenden Bereiches des DPVKT, indem neue Indikatoren für die Bildung der Risikobereiche bereitgestellt werden.

Mit der neuen, im GAP enthaltenen Methodik, wird vorgeschlagen, ein qualitatives Vorgehen anzuwenden, anstelle der quantitativen Vorgehensweise, welche in der erwähnten Anlage 5 des GAP 2013-2016 festgelegt wird.

Die NAKB ermittelt eine „qualitative Vorgehensweise“, die viel Raum für die Begründung der Evaluierung bietet und die, im Gegensatz zur bisher von allen öffentlichen Verwaltungen angewandten quantitativen Vorgehensweise, die maximale Transparenz garantieren kann.

Der Wechsel in der angewandten Methodik von Seiten der NAKB beruht auf der Annahme, dass derzeit die Verwaltungen nicht über eine historische Informationsserie bezüglich der Häufigkeit des Eintretens von Korruptionseignissen verfügen, bzw. wenn diese vorhanden sind, handelt es sich um geringe und als wenig zuverlässige Informationen; deshalb wird die Anwendung qualitativer Verfahren vorgeschlagen, die auf ein subjektives Urteilvermögen



basieren, sowie auf die effektive Kenntnis der Tatsachen und der Situationen, die das Risiko beeinflussen.

Zum Zweck der Analyse der „neuen“ von der NAKB vorgeschlagenen Methodik zum Risikomanagement, erscheint es als sinnvoll, die verschiedenen Phasen auf denen der Prozess aufgeteilt wird und die in den nachfolgenden Absätzen behandelt werden, in zusammenfassender Form darzustellen:

1) Kontextanalyse

- a. Analyse des externen Kontextes
- b. Analyse des internen Kontextes

2) Risikobewertung

- a. Identifikation relevanter Risikoereignisse
- b. Risikoanalyse
- c. Risikogewichtung

3) Risikobehandlung

- a. Feststellung der Maßnahmen
- b. Programmierung der Maßnahmen

4) Überwachung und erneute Überprüfung: System für die Überwachung und die periodische Überprüfung bezüglich des Durchführungsstandes derselben, mit dem Ziel einer periodischen Neuprüfung des Gesamtzustandes des Systems für das Risikomanagement.

3. Kontextanalyse

3.1 Analyse des internen Kontextes

Wie in der Aktualisierung 2019 zum Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben, darf der Prozess zur Eindämmung des Risikos nicht formalistisch angegangen werden, im Sinne einer bloßen Erfüllungslogik, sondern muss in einer substantiellen Weise geplant und ausgeführt werden, d.h. auf die Besonderheiten des äußeren und inneren Umfeldes der Verwaltung abgestimmt werden.

Die NAKB unterstreicht weiters, dass „die Analyse des äußeren Umfeldes das zweifache Ziel verfolgt, einerseits aufzuzeigen, wie die strukturellen und konjunkturellen Eigenschaften des Umfeldes, in welchem die Verwaltung tätig ist, das Vorkommen korruptiver Phänomene begünstigen kann, andererseits, und gleichzeitig, die Einschätzung der Korruptionsgefahr und die Überwachung zu beeinflussen“.

Die Analyse des äußeren Umfeldes besteht in der Feststellung und Beschreibung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen, Eigenschaften des Gebietes oder des spezifischen Sektors (zum Beispiel cluster oder Branche), sowie der bestehenden



Beziehungen mit den Stakeholders und der sich daraus ergebende Einfluss auf die Verwaltung, der womöglich das Eintreten von internen korruptiven Ereignissen fördern könnte.

In diesem Sinne sind sowohl die Faktoren zu betrachten, die mit dem Gebiet zusammenhängen, in dem die Verwaltung tätig ist, als auch die Beziehungen und mögliche Beeinflussungen mit bzw. durch Träger und Vertreter externer Interessen. Die Kenntnis über die territoriale Dynamik und die Haupteinflüsse und Belastungen, denen eine Struktur ausgesetzt ist, ermöglicht es, das strategische Risikomanagement mit erhöhter Effizienz und Genauigkeit zu führen.

Die Analyse des äußeren Umfeldes kann nicht von einer allgemeinen, die gesamte Nation betreffenden Prämisse, absehen. Das Korruptionsphänomen ist als „strukturell und nicht episodenhaft“ bezeichnet worden. Im Bericht der NAKB „La corruzione in Italia 2016-2019“, veröffentlicht am 17.10.2019, hat die Behörde die Möglichkeit ein detailliertes, wenn auch nicht wissenschaftlich geprüftes und vollständiges Gesamtbild der korruptiven Vorfälle in Bezug auf geografische Belegenheit, Gegenleistungen, Einrichtungen, Sektoren und beteiligten Akteure auszuarbeiten.

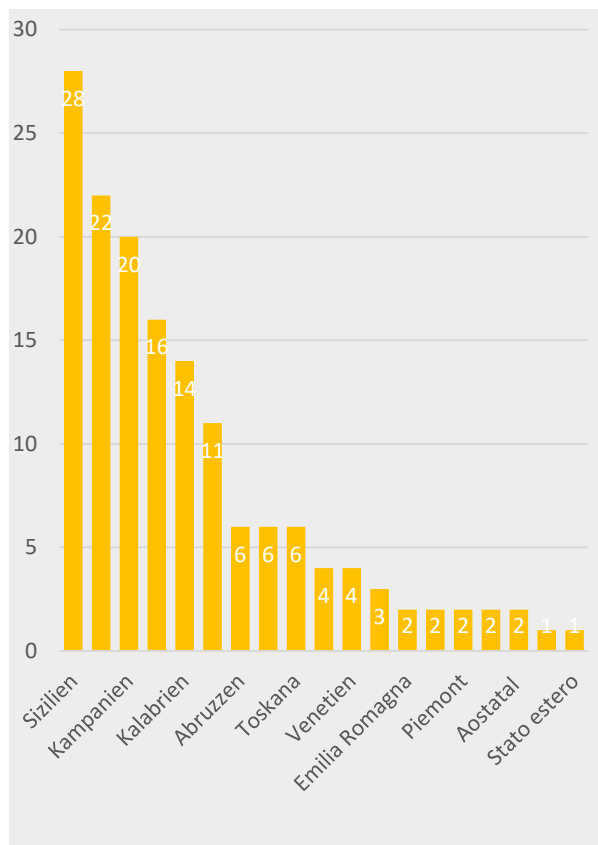
Zwischen August 2016 und August 2019 wurden von der italienischen Justizbehörde 117 Untersuchungshaftbefehle wegen Korruptionsverdacht erlassen und diese standen in gewisser Weise mit dem Sektor des öffentlichen Auftragswesens in Zusammenhang: daher kann letztlich festgestellt werden, dass ungefähr alle 10 Tage Festnahmen durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei allerdings um einen nach unten gerundeten Näherungswert im Vergleich zur Gesamtzahl, da jene Beschlüsse, die augenscheinlich nicht in den Kompetenzbereich der NAKB fielen, nicht betrachtet wurden.

Im Einklang mit diesen Daten sind auch jene Korruptionsfälle die sich durch eine Analyse der Maßnahmen der Justizbehörde ergeben haben: 152 Fälle. Davon betroffen waren nahezu alle Regionen Italiens.



TAB. 1 KORRUPTIONSVORFÄLLE 2016-2019

| REGION | VORFÄLLE | % |
|-------------------|----------|-------|
| Sizilien | 28 | 18,4 |
| Latium | 22 | 14,5 |
| Kampanien | 20 | 13,2 |
| Apulien | 16 | 10,5 |
| Kalabrien | 14 | 9,2 |
| Lombardei | 11 | 7,2 |
| Abruzzen | 6 | 3,9 |
| Ligurien | 6 | 3,9 |
| Toskana | 6 | 3,9 |
| Sardinien | 4 | 2,6 |
| Venetien | 4 | 2,6 |
| Basilikata | 3 | 2,0 |
| Emilia Romagna | 2 | 1,3 |
| Marken | 2 | 1,3 |
| Piemont | 2 | 1,3 |
| Trentino Südtirol | 2 | 1,3 |
| Aostatal | 2 | 1,3 |
| Umbrien | 1 | 0,7 |
| Stato estero | 1 | 0,7 |
| TOTALE | 152 | 100,0 |



Ein besonders signifikantes Element wird vom Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (CPI), welcher die Wahrnehmung der Korruption im öffentlichen und politischen Bereich in 180 Ländern misst.

Der Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von Transparency International ist einer der meist benutzten Indizes der Welt. Er dient hauptsächlich der Messung der Korruption im öffentlichen Bereich und wird durch Untersuchungen seitens verschiedener unabhängiger Institutionen, durch Befragung von Experten, erhoben.

Der von Transparency International im Jänner 2021 veröffentlichte Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) 2020 sieht Italien auf Rang 52 in der Liste der 180 Länder, die Gegenstand dieser Analyse waren. Unser Land verliert somit, wenn auch unter Beibehaltung der 2019 zugeteilten Punktezahl (53), eine Position in der Rangliste.

Der CPI 2020 zeigt zwar eine Verlangsamung des positiven Trends auf, mit welchem Italien zwischen 2012 und 2019 11 Punkte gewinnen konnte, bestätigt für unser Land aber trotzdem Rang 20 unter den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dänemark und Neuseeland werden mit einer Punktezahl von 88 weiterhin als die musterhaftesten Staaten bestätigt.

Am Ende der Randliste platzieren sich Syrien, Somalia und Südsudan mit einer Punktezahl von jeweils 14, 12 und 12.

In den letzten Jahren konnte Italien bedeutende Fortschritte in der Korruptionsbekämpfung erzielen: es wurde das allgemeine Aktenzugangsrecht eingeführt, durch welchem die öffentliche Verwaltung für die Bürger transparenter wurde, es wurde eine Regelung zum Schutz der „whistleblower“ genehmigt, die Finanzierungen an die Politik wurden transparenter gemacht und außerdem wurden durch das Antikorruptionsgesetz von 2019 die für sämtliche Verstöße vorgesehenen Strafen verschärft.

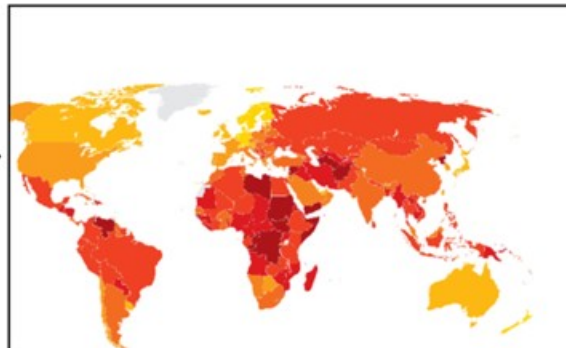
Die sich durch den Covid-19-Notstand ergebenden Herausforderungen können in diesem Zusammenhang die wichtigen erzielten Erfolge in Gefahr setzen, wenn die Aufmerksamkeit für das Phänomen der Korruption nachlassen sollte und im Falle einer fehlenden Einsetzung der passenden Maßnahmen zur Transparenz und gegen die Korruption, vor allem was die Verwaltung des von Europa bereitgestellten Fonds für das Konjunkturprogramm anbelangt.

Durch die Veröffentlichung des Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) wird das Engagement von Transparency International im Sinne einer Aufwertung der Kultur der Korruptionsbekämpfung bescheinigt, zum Zwecke der Sensibilisierung der Bürger – auch mittels einer Kooperation mit den Behörden - über den effektiven Wert der Legalität als wesentlicher Faktor für das Wachstum und die Entwicklung des Landes.

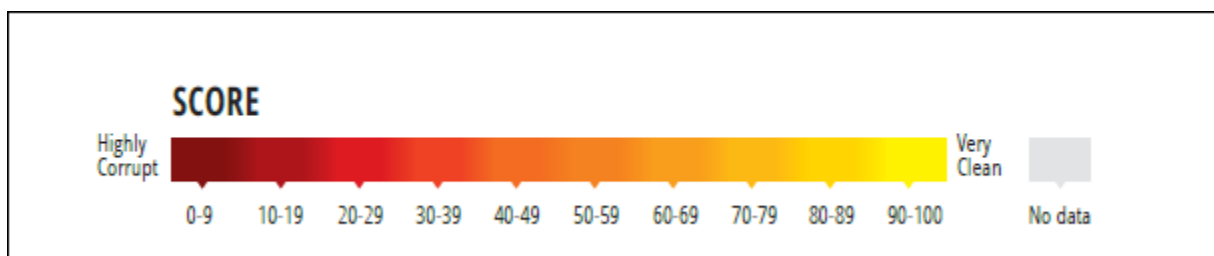


KORRUPTIONSWAHRNEHMUNGS- INDEX 2020

Das wahrgenommene Ausmaß der
Korruption im öffentlichen Sektor in 180
Ländern weltweit.

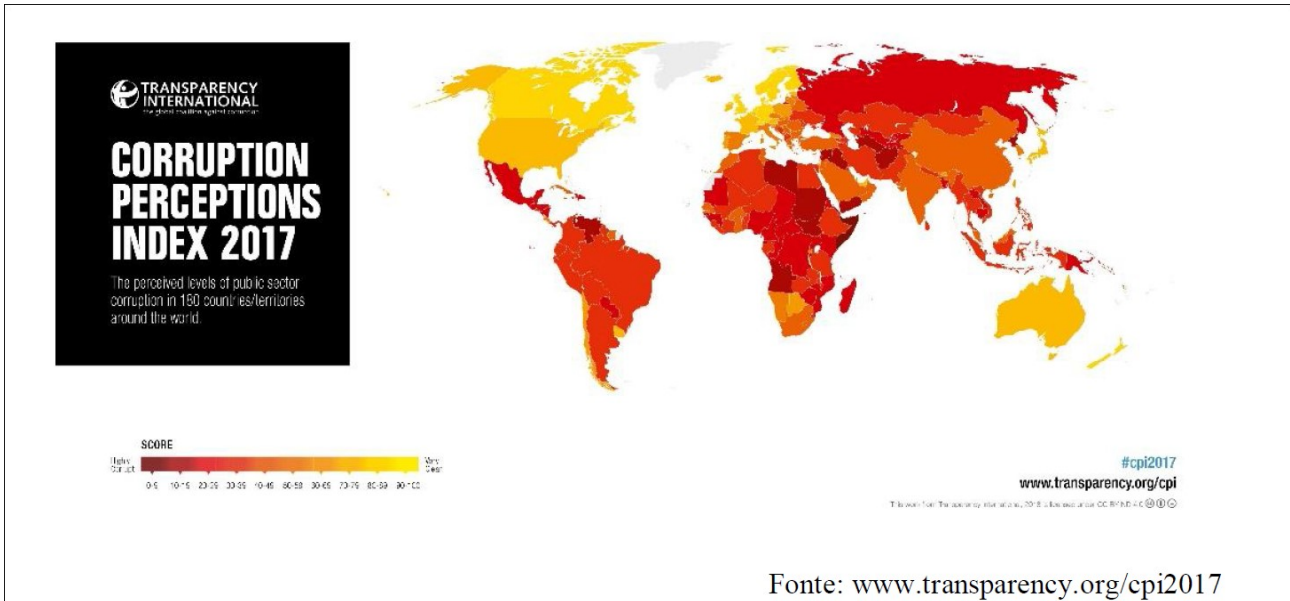


Dänemark und Neuseeland dominieren wie schon letztes Jahr die Spitze der Rangliste.



| SCORE | COUNTRY/TERRITORY | RANK | SCORE | COUNTRY/TERRITORY | RANK | SCORE | COUNTRY/TERRITORY | RANK |
|-------|----------------------|------|-------|----------------------------------|------|-------|-----------------------|------|
| 88 | Denmark | 1 | 69 | France | 23 | 56 | Georgia | 45 |
| 88 | New Zealand | 1 | 68 | Bhutan | 24 | 56 | Poland | 45 |
| 85 | Finland | 3 | 67 | Chile | 25 | 56 | Saint Lucia | 45 |
| 85 | Singapore | 3 | 67 | United States | 25 | 55 | Dominica | 48 |
| 85 | Sweden | 3 | 66 | Seychelles | 27 | 54 | Czechia | 49 |
| 85 | Switzerland | 3 | 65 | Taiwan | 28 | 54 | Oman | 49 |
| 84 | Norway | 7 | 64 | Barbados | 29 | 54 | Rwanda | 49 |
| 82 | Netherlands | 8 | 63 | Bahamas | 30 | 53 | Grenada | 52 |
| 80 | Germany | 9 | 63 | Qatar | 30 | 53 | Italy | 52 |
| 80 | Luxembourg | 9 | 62 | Spain | 32 | 53 | Malta | 52 |
| 77 | Australia | 11 | 61 | Korea, South | 33 | 53 | Mauritius | 52 |
| 77 | Canada | 11 | 61 | Portugal | 33 | 53 | Saudi Arabia | 52 |
| 77 | Hong Kong | 11 | 60 | Botswana | 35 | 51 | Malaysia | 57 |
| 77 | United Kingdom | 11 | 60 | Brunei Darussalam | 35 | 51 | Namibia | 57 |
| 76 | Austria | 15 | 60 | Israel | 35 | 50 | Greece | 59 |
| 76 | Belgium | 15 | 60 | Lithuania | 35 | 49 | Armenia | 60 |
| 75 | Estonia | 17 | 60 | Slovenia | 35 | 49 | Jordan | 60 |
| 75 | Iceland | 17 | 59 | Saint Vincent and the Grenadines | 40 | 49 | Slovakia | 60 |
| 74 | Japan | 19 | 58 | Cabo Verde | 41 | 47 | Belarus | 63 |
| 72 | Ireland | 20 | 57 | Costa Rica | 42 | 47 | Croatia | 63 |
| 71 | United Arab Emirates | 21 | 57 | Cyprus | 42 | 47 | Cuba | 63 |
| 71 | Uruguay | 21 | 57 | Latvia | 42 | 47 | Sao Tome and Principe | 63 |
| | | | | | | 45 | Montenegro | 67 |
| | | | | | | 45 | Senegal | 67 |
| | | | | | | 44 | Bulgaria | 69 |
| | | | | | | 44 | Hungary | 69 |
| | | | | | | 44 | Jamaica | 69 |
| | | | | | | 44 | Romania | 69 |
| | | | | | | 44 | South Africa | 69 |
| | | | | | | 44 | Tunisia | 69 |
| | | | | | | 43 | Ghana | 75 |
| | | | | | | 43 | Maldives | 75 |
| | | | | | | 43 | Vanuatu | 75 |
| | | | | | | 42 | Argentina | 78 |
| | | | | | | 42 | Bahrain | 78 |
| | | | | | | 42 | China | 78 |
| | | | | | | 42 | Kuwait | 78 |
| | | | | | | 42 | Solomon Islands | 78 |
| | | | | | | 41 | Benin | 83 |
| | | | | | | 41 | Guyana | 83 |
| | | | | | | 41 | Lesotho | 83 |
| | | | | | | 40 | Burkina Faso | 86 |
| | | | | | | 40 | India | 86 |
| | | | | | | 40 | Morocco | 86 |
| | | | | | | 40 | Timor-Leste | 86 |
| | | | | | | 40 | Trinidad and Tobago | 86 |

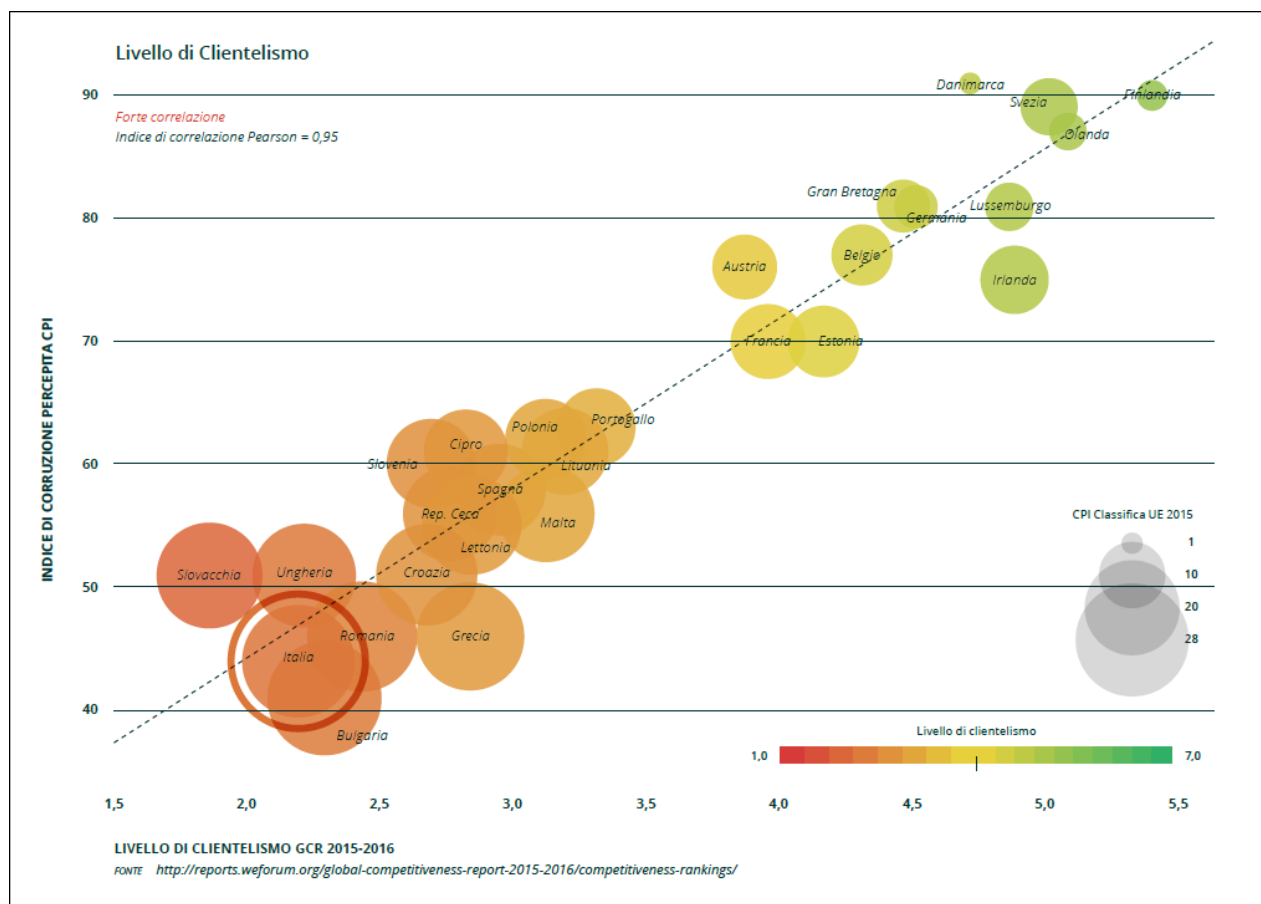
Laut einer Meinungsumfrage von Eurobarometer aus dem Jahr 2020, betrachtet 88 % der interviewten Personen das Korruptionsphänomen als diffus (im Vergleich zu einem EU-Durchschnitt von 71 %) und 35 % fühlt sich im alltäglichen Leben persönlich von der Korruption beeinträchtigt (im Vergleich zu einem EU-Durchschnitt von 26 %). Zwischen den Unternehmen, sind 91 % der Ansicht, dass die Korruption diffus sei (im Vergleich zum EU-Durchschnitt von 63 %), während 54 % die Ansicht vertritt, dass die Korruption ein Problem für die Unternehmertätigkeit darstellt (im Vergleich zu einem EU-Durchschnitt von 37 %). 42 % der Interviewten ist der Meinung, dass die Wirksamkeit der Strafverfahren eine ausreichende Abschreckung für Korruptionspraktiken darstellen (im Vergleich zum EU-Durchschnitt von 36 %), 25 % der Unternehmen sind hingegen der Ansicht, dass jene Personen und Unternehmen, die einen hohen Beamten bestechen, angemessen bestraft werden (im Vergleich zu einem EU-Durchschnitt von 31 %).



Quelle: www.transparency.org/cpi2017

Die Studie vom Mai 2017 (<https://www.riparteilfuturo.it/assets/files/il-termometro-della-corruzione-2017.pdf>), „Das Thermometer der Korruption in Italien“, misst unter den verschiedenen Indikatoren auch den Grad an Klientelismus, d.h. die Neigung der Regierungen bestimmte Subjekte oder Unternehmen durch Zuweisung von Lieferungen und Werkverträgen, oder durch Verabschiedung von Normen ad personam, zu favorisieren.

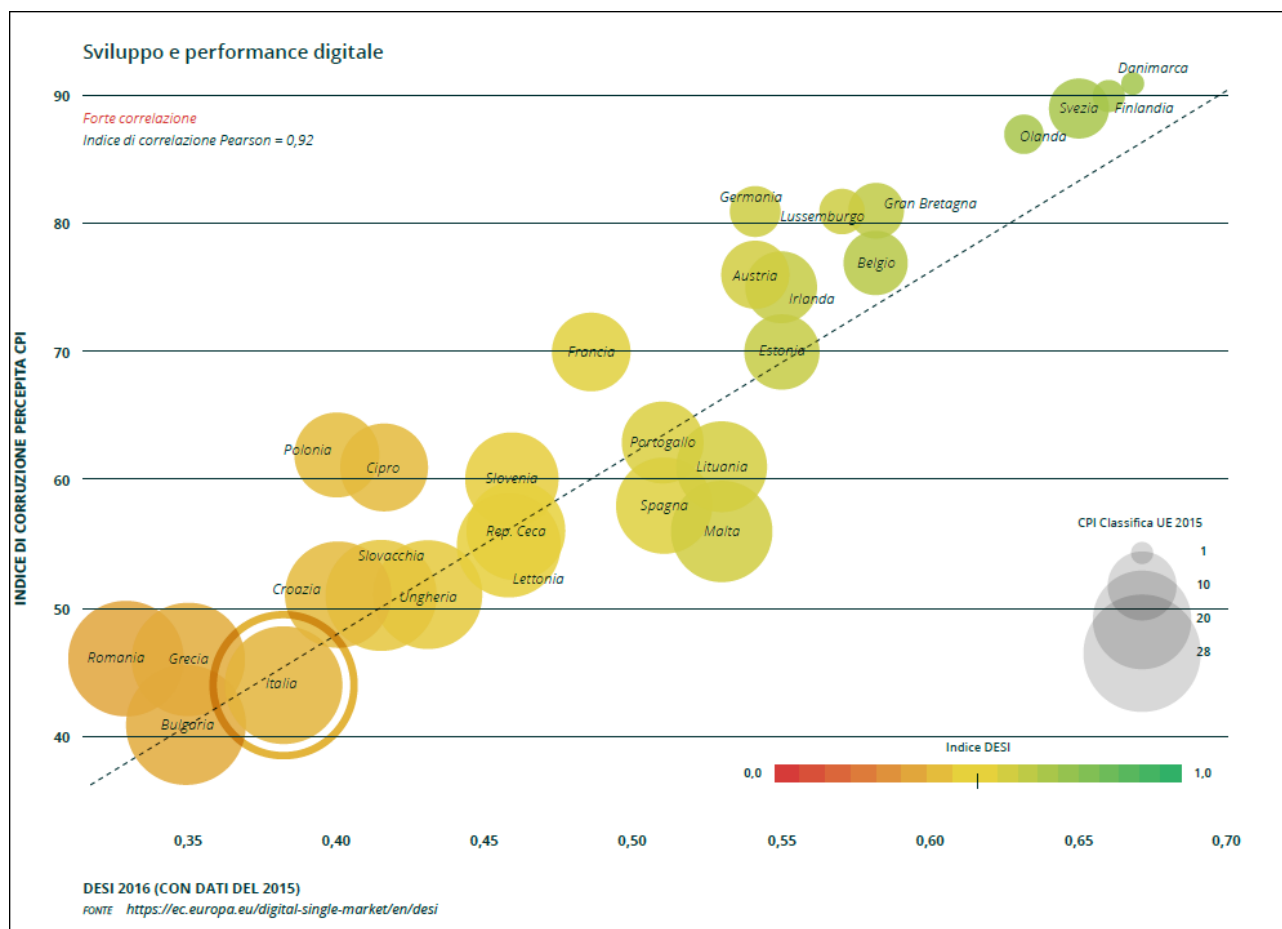
Aus dem Vergleich unter 28 Staaten, Mitgliedern der EU, scheint Italien 2015 als vorletzter Staat, gefolgt nur von der Slowakei, auf, im Jahr 2016 hingegen als Drittlezter, gefolgt von Slowakei und Ungarn. Die Korrelation zwischen diesem Indikator und dem Korruptionsgrad in der EU ist stark.



Quelle: [Il termometro della corruzione in Italia](#)

Ein weiterer interessanter Indikator ist jener der Transparenz öffentlicher Entscheidungen, welcher misst, wie sehr die Informationen über Änderungen der Gesetzeslage hinsichtlich unternehmerischer Aktivitäten den wirtschaftlichen Akteuren zugänglich sind. Aus dem Vergleich unter 28 EU-Mitgliedstaaten geht Italien 2015 an letzter Stelle hervor, 2016 an vorletzter Stelle, hinter Ungarn.

Der Entwicklungs- u. Performanceindex im digitalen Bereich misst hingegen das Niveau der Entwicklung und der Performance im digitalen Bereich der EU-21 Länder. Italien ist für 2015 und 2016 an viertletzter Stelle platziert. Die Korrelation mit dem Korruptionsniveau in der EU ist stark (Koeffizient 0,92 für 2015 und 2016): Je mehr die Entwicklung und die Performance im digitalen Bereich in einem Land der EU entwickelt sind, desto niedriger ist das Korruptionsniveau, und umgekehrt.



Quelle: [Il termometro della corruzione in Italia](#)

Das **Korruptionsniveau ist nicht gleichmäßig auf dem gesamten Staatsgebiet verteilt**, sondern ist in den südlichen Regionen weit mehr verbreitet als in den nördlichen. Wenn man die italienischen Regionen mit denen anderer EU-Länder vergleicht, stehen nur vier davon unter dem europäischen Durchschnitt hinsichtlich Korruptionsniveau, **nämlich genau die autonomen Provinzen von Bozen und Trient, das Aosta-Tal und Friaul-Julisch Venetien**.

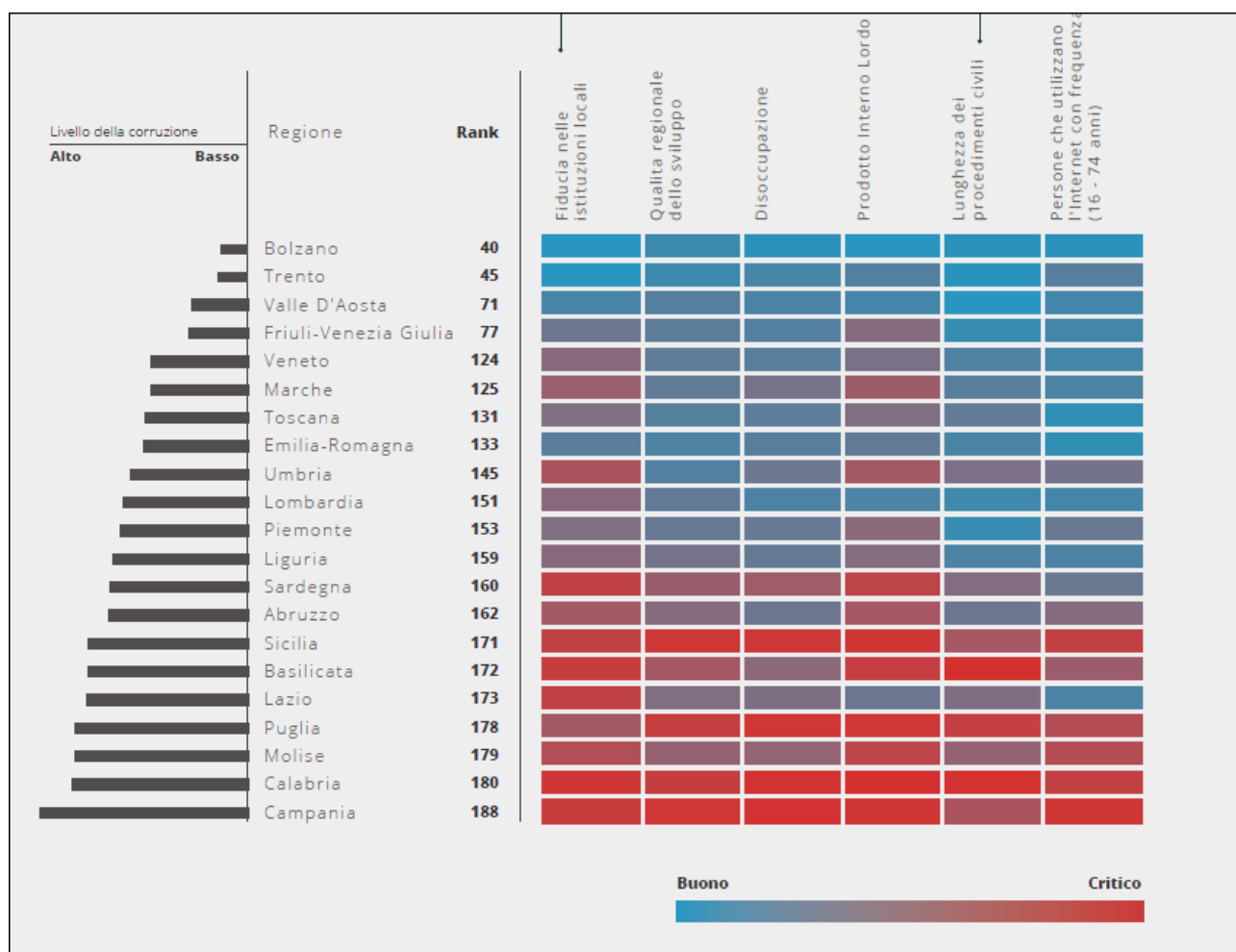
In der europäischen Rangliste befindet sich die Provinz Bozen an 40. Stelle von 209 EU-Regionen. Kampanien ist hingegen die letzte der italienischen Regionen, an 188. Stelle von 209 europäischen Regionen.

Die nachfolgend dargestellten Indikatoren zeigen eine starke Korrelation mit dem Korruptionsniveau in den einzelnen italienischen Regionen, wobei ein Detail auch für die Provinz Bozen auffällt:

Vertrauen in die lokalen Institutionen: je niedriger das Niveau des Vertrauens in die lokalen Institutionen ist, je höher ist das Korruptionsniveau. Das Korruptionsniveau in den italienischen Regionen senken, könnte zu mehr Vertrauen der Bürger in die lokalen Institutionen führen.

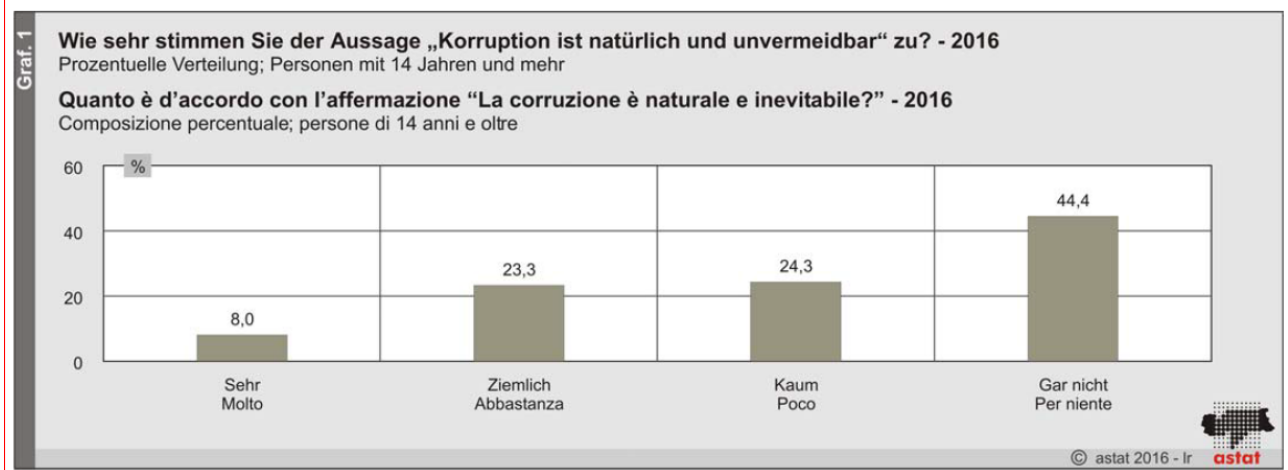
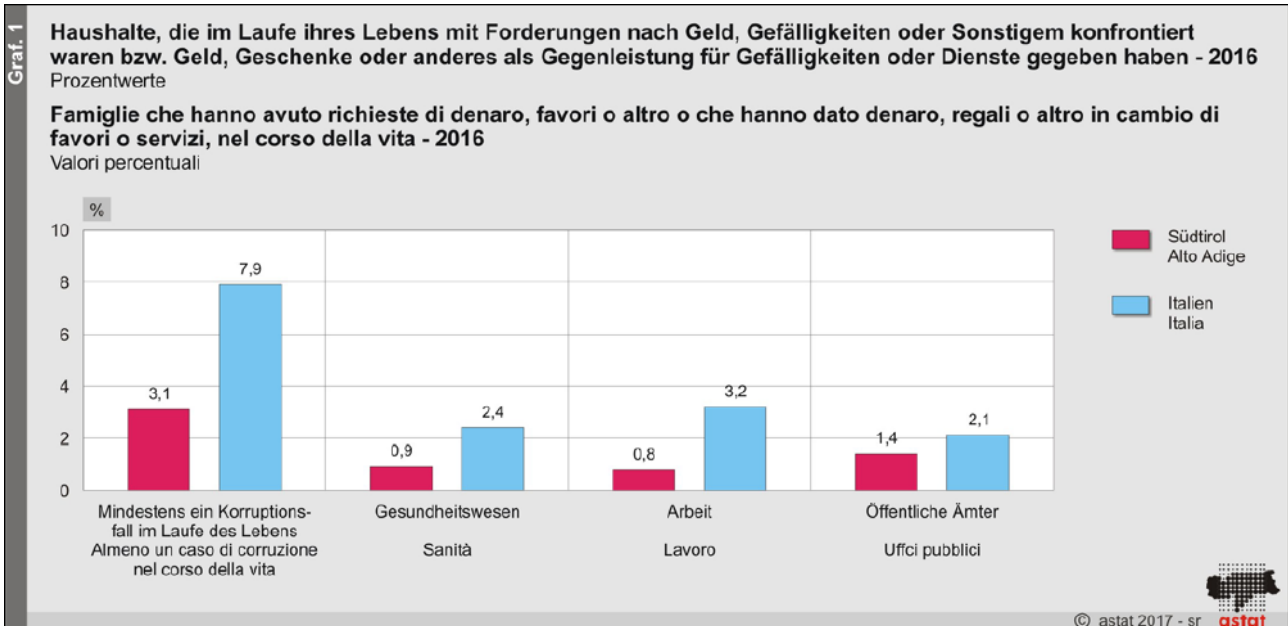


Die Rangordnung der italienischen Regionen kann kurz wie in folgender Grafik schematisiert werden, wobei das Rangieren der **Provinz Bozen unter den nationalen Gebieten mit dem geringsten Korruptionsaufkommen** deutlich wird.



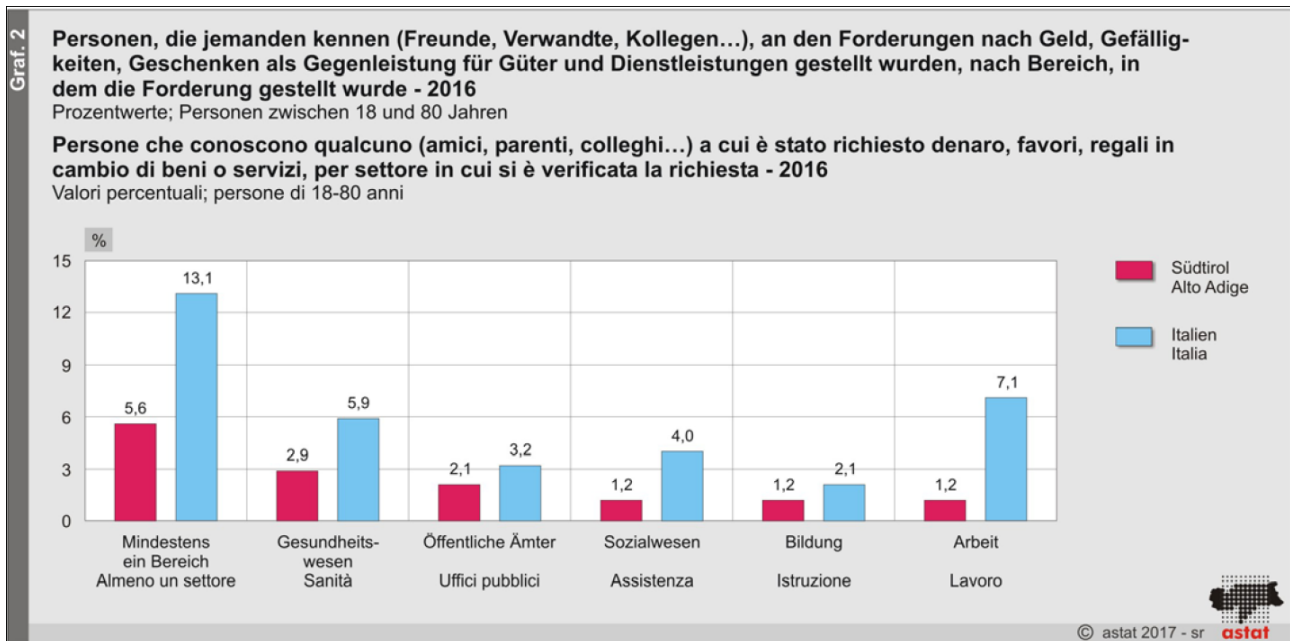
Quelle: [Il termometro della corruzione in Italia](#)

Anlässlich des Welttages gegen die Korruption vom 9. Dezember 2016 hat das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) einige Daten über die Ansichten der Südtiroler in Bezug auf Korruption und auf Verhalten, die mit dem Bürgersinn zusammenhängen und die, mehr oder weniger direkt, als Indikatoren des Rechtsverständnisses in einem Gebiet fungieren, veröffentlicht. Aus einer im Jahre 2016 durchgeführten Untersuchung der ASTAT schätzt man, dass 3,1% der Südtiroler Familien (gegen 7,9% auf gesamtstaatlicher Ebene) mindestens einmal im Leben Geld oder andere Zuwendungen für Begünstigungen oder Gewährung von Dienstleistungen gefordert oder gegeben haben. Beschränkt auf die letzten 3 Jahre ist dieser Prozentsatz auf 0,7% der Familien gesunken, ein wirklich unerheblicher Wert



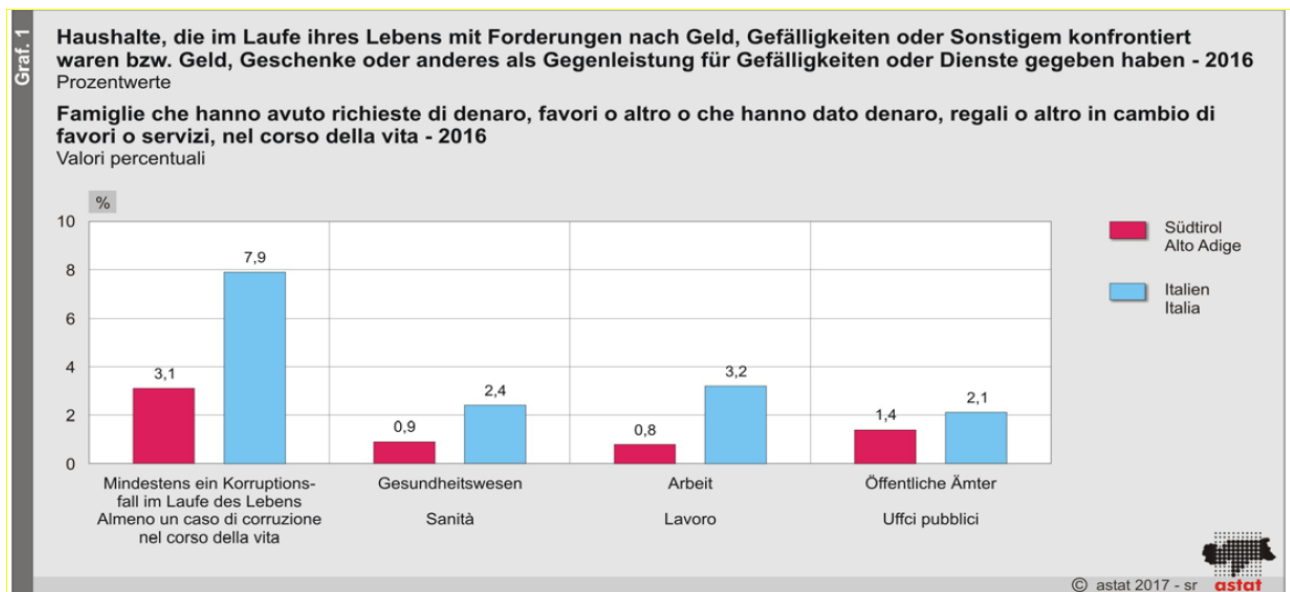
Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

5 Südtiroler auf 100 ist, unter Freunden, Verwandten, Kollegen jemand bekannt, der einen Bestechungsversuch in wenigstens einem Sektor erfahren hat, genauer, 2,9% im Gesundheitswesen, 2,1% in den Ämtern der öffentlichen Verwaltung, 1,2 % in den Sektoren der Fürsorge, Bildung und Arbeit.

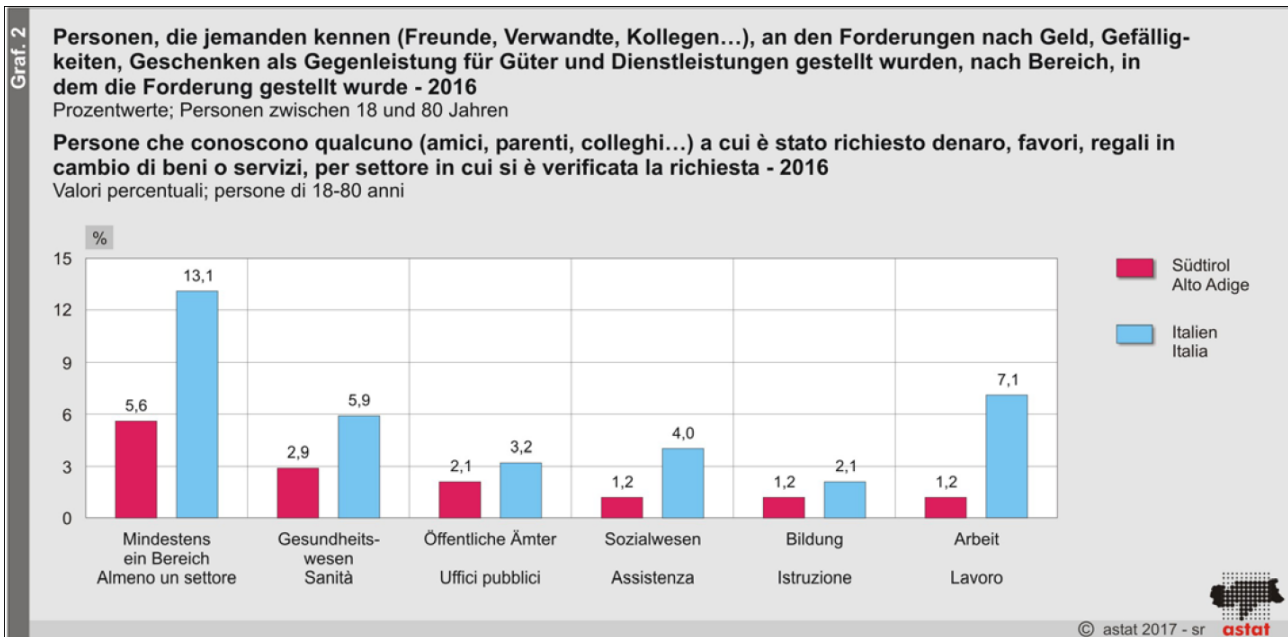


Auch in diesem Fall ist der Gesamtindikator weit niedriger als der nationale Durchschnittswert (13,1%) und jener der italienischen Regionen, die vom Phänomen besonders betroffen sind, wie z.B. Apulien (32,3%) und Latium (21,5%).

Die auf die Provinz Bozen bezogenen Werte sind niedriger als der nationale Wert in allen untersuchten Sektoren. Der größte Unterschied wird insbesondere im Arbeitssektor bemerkbar (5,9%), während er im Bereich der Bildung und der öffentlichen Ämter mehr in Linie mit dem nationalen Wert ist. Der Unterschied macht nämlich einen Prozentpunkt aus.

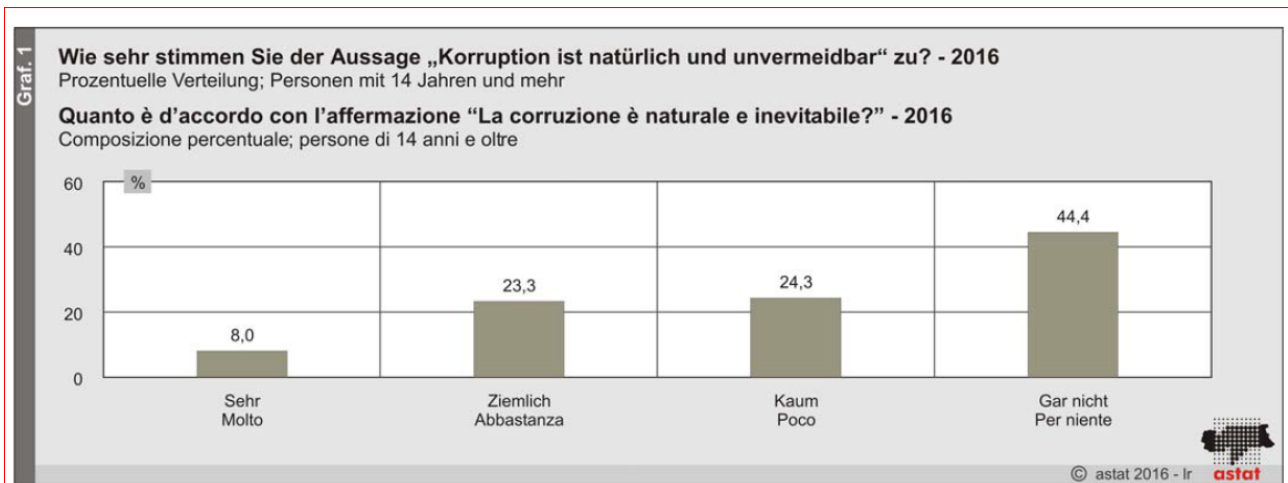


Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

44,4 % der Südtiroler verweigert eindeutig die Behauptung, dass die Korruption ein natürliches und charakterisierendes Phänomen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sei. Fast ein Viertel (24,3 %) der Südtiroler stimmt dieser Behauptung nur wenig zu, während fast ein Drittel (31,3 %) der Bevölkerung genügend bzw. sehr die Meinung vertritt, dass es nicht möglich sei, die Korruptionspraktiken zu vermeiden und zu bekämpfen.



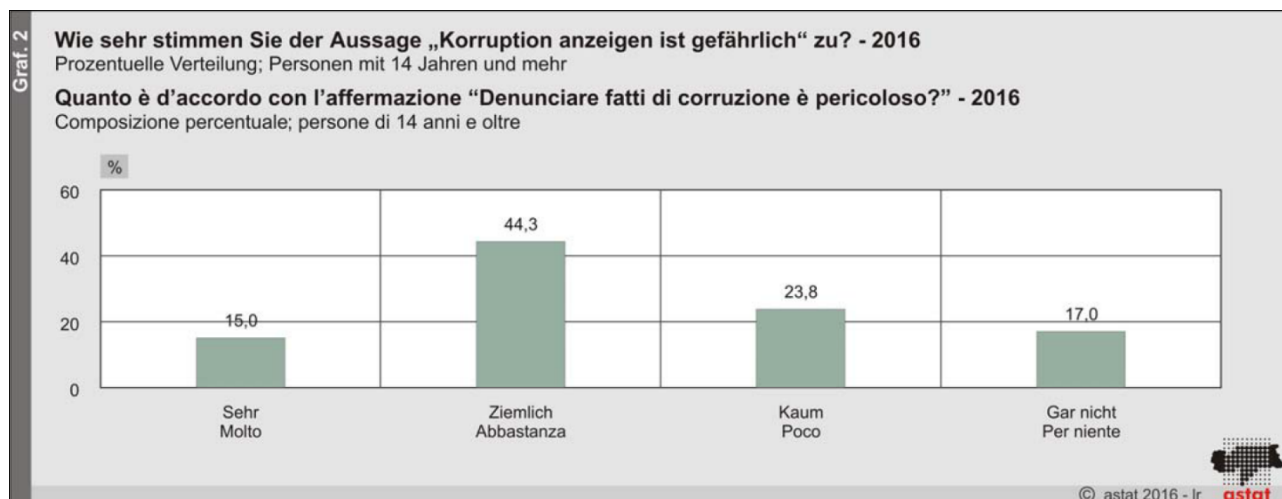
Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Die „Widerstandsfähigkeit“ einer Gesellschaft gegenüber der Korruption, kann auch durch die Daten bezüglich der Neigung zur Anzeige abgewogen werden. Insbesondere ist das Risiko, welches mit der Entscheidung zur Anzeige in Verbindung steht, ein Indikator der „empfundenen Freiheit“, in deren Rahmen der Bürger die eigenen Rechte geltend machen kann.

Aus der von ASTAT durchgeführten Erhebung geht hervor, dass in Südtirol 15,0 % der Bürger eindeutig der Meinung sind, dass die Anzeige der Korruption gefährlich sei und weitere



44,3% sind der Auffassung, dass die Anzeige von Korruptionsfakten immer noch irgendeine Gefahr mit sich bringen könnte. Andererseits ist 17,0 % der in der Provinz Bozen ansässigen Bürger der Meinung, dass die Anzeige von Korruptionsfakten absolut nicht gefährlich sei.



Die Schätzung des Prozentanteils der Personen, die empfohlen wurden, welcher vom proxy-Indikator in Bezug auf bekannte Personen, die mindestens ein Mal empfohlen worden sind, angegeben wird, erreicht in der Provinz Bozen den Anteil von 14,7 %.

Dieser Anteil, der erheblich niedriger liegt, als der nationale Durchschnittswert (25,4 %), ist auch im Vergleich zu den anderen italienischen Regionen gering.



Tab. 1

Personen, die jemanden kennen, der empfohlen wurde, nach Art der Dienstleistung/Gefälligkeit, nach Region - 2016
Prozentwerte; Personen zwischen 18 und 80 Jahren

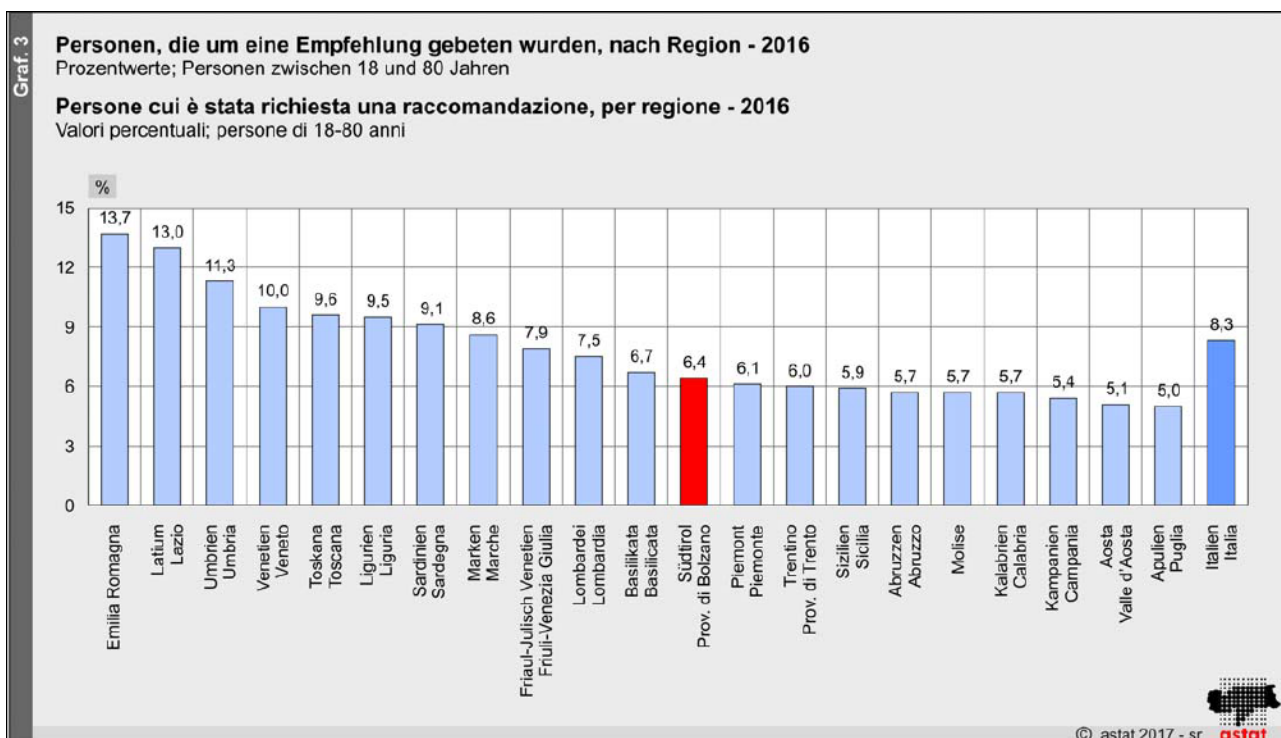
Persone che conoscono qualcuno che è stato raccomandato per tipo di servizio/favore richiesto per regione - 2016
Valori percentuali; persone di 18-80 anni

| | Mindestens eine Empfehlung Almeno una raccomandazione | Ein Arbeitsplatz Un posto di lavoro | Eine Lizenz, eine Genehmigung, eine Konzession Una licenza, un permesso, una concessione | Eine Begünstigung im Sozialwesen Un beneficio assistenziale | Zulassung zu Schulen oder Versetzung Ammissione a scuole o promozioni | Aufhebung von Geldstrafen oder Sanktionen Cancellazione di multe o sanzioni | Begünstigung in Gerichtsverfahren Essere favorito in cause giudiziarie | |
|-----------------|--|--|---|--|--|--|---|-------------------------|
| Piemont | 19,6 | 16,6 | 3,3 | 4,0 | 2,6 | 3,1 | 1,1 | Piemonte |
| Aosta | 20,0 | 16,9 | 5,2 | 4,0 | 1,7 | 4,0 | 1,9 | Valle d'Aosta |
| Lombardei | 16,8 | 14,0 | 3,4 | 3,5 | 3,0 | 4,5 | 0,9 | Lombardia |
| Südtirol | 14,7 | 12,7 | 6,8 | 5,2 | 3,1 | 2,7 | *** | Prov. di Bolzano |
| Trentino | 22,6 | 17,8 | 7,3 | 5,7 | 1,8 | 4,3 | 1,6 | Prov. di Trento |
| Venetien | 26,7 | 22,9 | 12,4 | 8,2 | 4,1 | 7,0 | 1,1 | Veneto |
| Friaul-Julisch | | | | | | | | Friuli-Venezia |
| Venetien | 22,2 | 19,9 | 4,8 | 2,8 | 3,6 | 5,0 | 0,8 | Giulia |
| Ligurien | 24,0 | 20,6 | 6,6 | 5,8 | 2,1 | 7,2 | 1,1 | Liguria |
| Emilia Romagna | 29,1 | 23,8 | 8,3 | 5,7 | 5,1 | 6,0 | 1,3 | Emilia Romagna |
| Toskana | 24,7 | 20,7 | 6,2 | 3,9 | 4,8 | 7,3 | 1,5 | Toscana |
| Umbrien | 29,6 | 26,3 | 11,1 | 6,8 | 7,5 | 8,5 | 1,2 | Umbria |
| Marken | 24,0 | 21,6 | 7,7 | 6,3 | 5,5 | 4,9 | 1,5 | Marche |
| Latium | 33,7 | 29,9 | 8,6 | 7,3 | 8,5 | 11,2 | 1,4 | Lazio |
| Abruzzen | 29,4 | 25,7 | 11,7 | 9,1 | 5,5 | 7,9 | 5,3 | Abruzzo |
| Molise | 27,1 | 21,8 | 12,2 | 12,9 | 6,9 | 10,4 | 4,7 | Molise |
| Kampanien | 23,5 | 18,9 | 8,3 | 7,2 | 6,1 | 7,0 | 3,6 | Campania |
| Apulien | 41,8 | 34,3 | 10,8 | 20,4 | 6,1 | 22,2 | 5,4 | Puglia |
| Basilikata | 36,2 | 31,8 | 16,9 | 14,9 | 8,0 | 9,3 | 2,1 | Basilicata |
| Kalabrien | 16,6 | 13,9 | 7,1 | 5,4 | 4,8 | 5,6 | 2,4 | Calabria |
| Sizilien | 22,3 | 20,2 | 6,8 | 4,8 | 5,2 | 5,1 | 1,7 | Sicilia |
| Sardinien | 36,6 | 30,5 | 11,9 | 9,6 | 7,0 | 12,3 | 1,5 | Sardegna |
| Italien | 25,4 | 21,5 | 7,5 | 6,8 | 4,9 | 7,5 | 1,9 | Italia |

*** Angabe mit relativem Stichprobenfehler über 35%
Dato con errore campionario relativo superiore al 35%

Sowohl in Bezug auf den Gesamtindikator als auch was die Empfehlungen am Arbeitsplatz anbelangt, ist die Provinz Bozen durch weit niedrigere Werte im Vergleich zum gesamtstaatlichen Durchschnitt geprägt; es handelt sich in beiden Fällen um einen Unterschied von ungefähr 10 Prozentpunkten. Für die Annullierung von Geldstrafen oder Sanktionen scheint es, dass die Südtiroler wesentlich weniger von Empfehlungen Gebrauch machen, als die Landsleute in den anderen Regionen Italiens. Was hingegen die Empfehlungen in den anderen behandelten Sektoren anbelangt, ist die in Südtirol betrachtete Situation weitgehend im Einklang mit der allgemeinen Lage des Landes.

Die Anfragen auf Empfehlungen liegen schätzungsweise leicht unter dem nationalen Mittelwert (8,3 %) und deutlich unter dem Wert der Regionen in denen diese Praxis, auf der Grundlage der Erhebungsdaten, stärker verbreitet ist, wie Emilia Romagna (13,7 %), Latium (13,0 %), Umbrien (11,3 %) und Venetien (10,0 %).



In der nachfolgenden Tabelle werden die von den Polizeikräften der Gerichtsbehörde angezeigten Straftaten angeführt, mit einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung zur angrenzenden Provinz Trient.

Tab. 55

Straftaten, die von den Polizeikräften der Gerichtsbehörde angezeigt wurden, nach Art der Straftat - 2018

Delitti denunciati dalle Forze di polizia all'Autorità giudiziaria per tipo di delitto - 2018

| ART DER STRAFTAT | Südtirol Prov. di Bolzano | Provinz Trient Prov. di Trento | TIPO DI DELITTO |
|--|------------------------------|-----------------------------------|---|
| Mord, vorsätzliche Körperverletzung und andere Bluttaten | 577 | 446 | Omicidi, lesioni dolose e altri delitti di sangue |
| Bedrohung und Beleidigung | 461 | 403 | Minacce e ingiurie |
| Diebstahl und Raub | 7.922 | 7.688 | Furti e rapine |
| Sachbeschädigung | 1.023 | 1.374 | Danneggiamenti |
| Betrug/betrügerische Handlungen über Informatiksysteme | 886 | 1.484 | Truffe e frodi informatiche |
| Drogendelikte | 402 | 383 | Normativa sugli stupefacenti |
| Andere Delikte | 3.980 | 4.198 | Altri delitti |
| Insgesamt | 15.251 | 15.976 | Totale |

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik



In Anbetracht dieses Überblicks über das Korruptionsphänomen auf nationaler und lokaler Ebene ist **auf der Ebene der Gesamtbeurteilung** anzumerken, dass die Agentur ihre institutionellen Interventionen bei der Ausführung von familien-, sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen **ohne großen Ermessensspielraum** durchführt, angesichts der Tatsache, dass die Kriterien mit der Festlegung der notwendigen Voraussetzungen für den Zugang zu den verschiedenen Leistungen bereits im Vorhinein durch eigene Verordnungen festgelegt werden, ohne einer Möglichkeit davon abzuweichen.

Externe Stakeholder sind in erster Linie Familien und Einzelpersonen, die die Dienstleistungen der Agentur in Anspruch nehmen, sowie Patronate und Wirtschaftsverbände und nicht zuletzt die Banken. Weder sie noch die vertretenden Organisationen haben in der jüngsten Vergangenheit jemals ein Verhalten gezeigt, das zu Befürchtungen Ansehen berechtigte.

Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass der externe Kontext, in dem die Agentur tätig ist, aus einem Netz zahlreicher institutioneller Partner besteht, die von den Patronatseinrichtungen, die auf dem Territorium der Provinz einen weit verbreiteten Service anbieten, über die Verbände, die die Nutzer vertreten, das Landesressort für Familie und Soziales, die Landesabteilung Finanzen, das NIFS, die Justizbehörde, die Finanzwache, die Südtiroler Einzugsdienste AG, die Anwaltschaft des Landes und seit 2019 auch die Kreditinstitute, die aufgrund des L.G. 9/1991 Zugang zu Finanzierungen haben, reichen.

Nachstehend finden Sie eine grafische Darstellung des Partnernetzes, mit dem die Agentur zum 31. 12. 2020 in Verbindung steht.



Bei den meisten Diensten wenden sich die Nutzer in der Phase der Antragstellung nicht einmal direkt an die Agentur, sondern nutzen den weit verbreiteten Service der lokalen Patronate- oder E-Go-Dienste, mit denen dem Bürger ein auf Landesebene weit verbreiteter Schalterdienst garantiert wird (die Bürger können sich für die Einreichung der Gesuch an insgesamt 43 Schalter wenden)

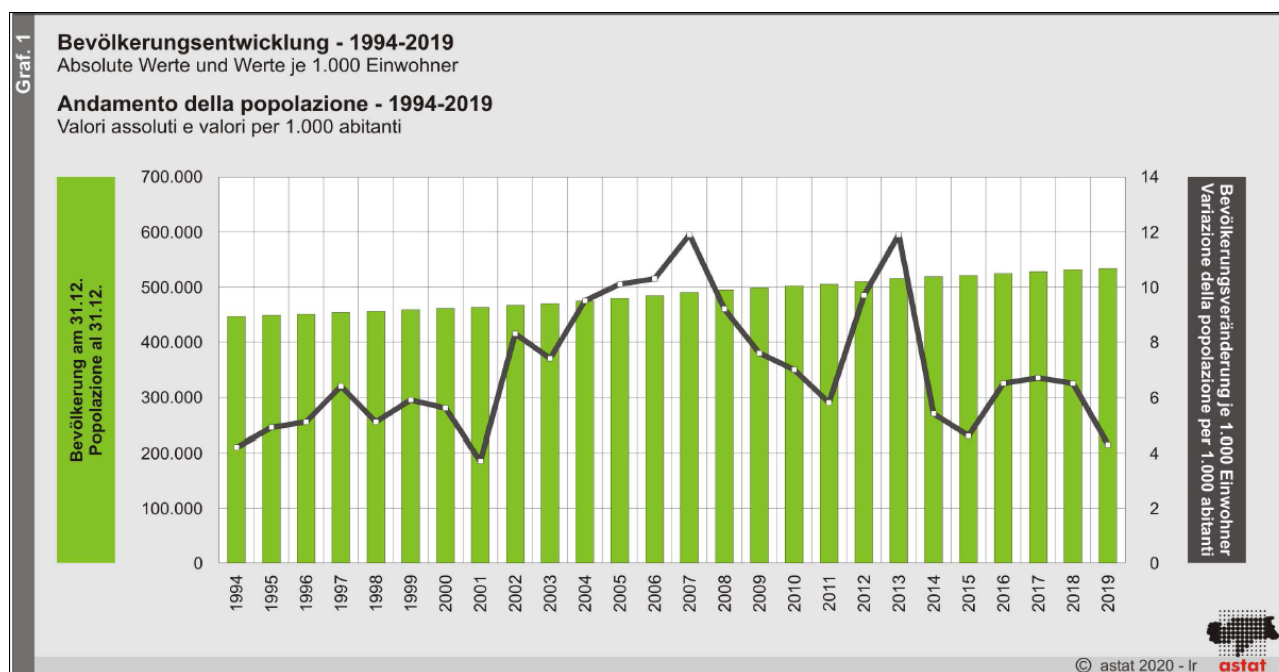
Die Agentur arbeitet daher eng mit den Patronaten zusammen, bietet Orientierungshilfe und organisiert Schulungstage, bei denen die Verfahren und Arbeitsmethoden, mit denen man mit den Benutzern in Kontakt tritt, regelmäßig in Erinnerung gerufen werden. Die Patronate sind dazu verpflichtet, sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an diese Anweisungen zu halten, wobei diese, in der anschließenden Bearbeitungsphase der Gesuche, regelmäßig einer Überprüfung von Seiten der Agentur unterliegt. Die Patronate sind, im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 15 vom 9. August 1957 und nachfolgenden Änderungen und des Dekrets des Präsidenten der Region Nr. 10/L vom 22. Dezember 2009, in Bezug auf die effektiv durchgeführte Tätigkeit um circa 70 % finanziert. Da die Haushalte und Personen,

die in der Provinz Bozen leben, die Hauptnutzer der Agentur sind, ist es jedoch angebracht, ein Bild des demographischen Kontexts zu vermitteln, der sich ständig verändert und in dem sich die Agentur konfrontiert wird.

Aus den amtlichen Bevölkerungsstatistiken, Bevölkerungsregistern und Personenstandsregistern der Gemeinden lassen sich verschiedene Informationen über die demographische Struktur und die demographische Entwicklung ableiten, deren Hauptinformationsquelle das Statistische Landesamt der Provinz Bozen (ASTAT) ist.

Das aus den Daten des Landesamtes für Statistik (Astat) hochgerechnete Bild der Südtiroler Bevölkerung zeigt ein konstantes Bevölkerungswachstum, einen Trend sinkender Geburtenraten bei nahezu unveränderter Sterblichkeit und - seit Anfang der 1990er Jahre - einen positiven Wanderungssaldo.

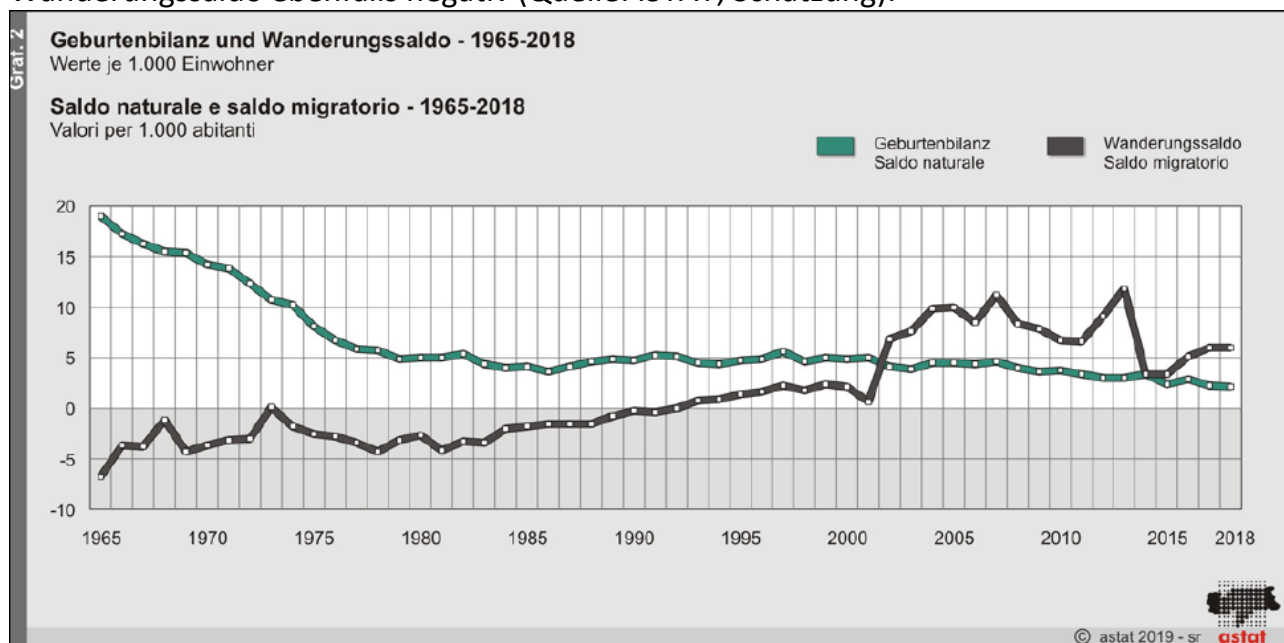
Am 31.12.2019 leben in der Provinz Bozen 533.439 Personen, 2.261 mehr im Vergleich zum Vorjahr. Dies entspricht einer relativen Änderung von +4,3 Personen pro 1.000 Einwohner.



Wie in der oben angeführten Grafik erläutert wird, ist die Anzahl der Einwohner in Südtirol immer noch steigend; seit Anfang der Wirtschaftskrise von 2008 wurde allerdings eine Trendumkehr registriert (die zunehmende Steigung der Jahre 2012 und 2013 ist weitgehend auf die Revision der Personenstandregister nach der Volkszählung von 2011 zurückzuführen). Kürzlich kann man einen leichten Anstieg des Bevölkerungswachstums erkennen.

Trentino-Südtirol ist - zusammen mit der Emilia-Romagna, der Lombardei und dem Veneto - eine der wenigen Regionen Italiens, deren Bevölkerung noch zunimmt. Italien verzeichnete im Jahr 2019, hauptsächlich aufgrund des negativen natürlichen Gleichgewichts, einen

Bevölkerungsrückgang (-1,5 Personen pro 1. 000 Einwohner). In Südtalien ist zudem der Wanderungssaldo ebenfalls negativ (Quelle: ISTAT, Schätzung).



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Tab. 8

Gemeinden und Wohnbevölkerung nach Bevölkerungsgrößenklasse - Stand am 31.12.2018

Comuni e popolazione residente per classe di ampiezza demografica - Situazione al 31.12.2018

| VON ... BIS UNTER ... EINWOHNER | Anzahl der Gemeinden Numero dei Comuni | Wohnbevölkerung Popolazione residente | | DA ... FINO A ... ABITANTI |
|------------------------------------|---|--|--------------|-------------------------------|
| | | Anzahl Numero | % | |
| Bis 1.000 | 16 | 10.394 | 2,0 | Fino a 1.000 |
| 1.001 - 2.000 | 31 | 47.825 | 9,0 | 1.001 - 2.000 |
| 2.001 - 3.000 | 21 | 54.606 | 10,3 | 2.001 - 3.000 |
| 3.001 - 5.000 | 27 | 98.411 | 18,5 | 3.001 - 5.000 |
| 5.001 - 10.000 | 14 | 86.730 | 16,3 | 5.001 - 10.000 |
| 10.001 - 25.000 | 5 | 84.611 | 15,9 | 10.001 - 25.000 |
| Meran | 1 | 40.862 | 7,7 | Merano |
| Bozen | 1 | 107.739 | 20,3 | Bolzano |
| Insgesamt | 116 | 531.178 | 100,0 | Totale |

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik



Tab. 1

Entwicklung der Wohnbevölkerung in der Euregio und den italienischen Regionen - 2019

Werte je 1.000 Einwohner

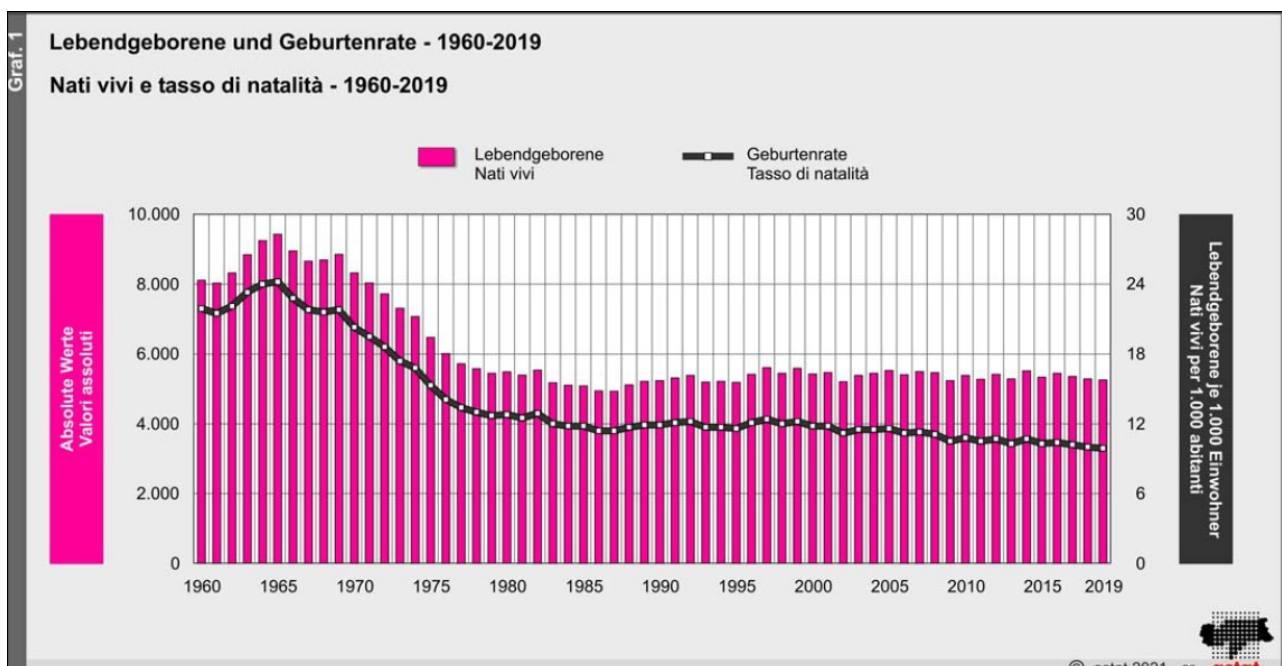
Movimento della popolazione residente nell'Euregio e nelle regioni italiane - 2019

Valori per 1.000 abitanti

| GEBIET | Lebend-geborene Nati vivi | Gestorbene Morti | Geburten- bilanz Saldo naturale | Wanderungs- saldo Saldo migratorio | Bevölkerungs- veränderung Variazione della popolazione | TERRITORIO |
|-------------------------|------------------------------|---------------------|--|---|---|-------------------------|
| Euregio | | | | | | Euregio |
| Südtirol | 9,9 | 8,4 | 1,5 | 2,8 | 4,3 | Provincia di Bolzano |
| Tirol (a) | 10,2 | 8,2 | 2,1 | 2,7 | 4,7 | Tirolo (a) |
| Trentino (b) | 7,9 | 9,3 | -1,3 | 5,0 | 3,6 | Provincia di Trento (b) |
| Italien (b) | 7,2 | 10,7 | -3,5 | 1,6 | -1,9 | Italia (b) |
| Piemont | 6,7 | 12,3 | -5,7 | 3,5 | -2,1 | Piemonte |
| Aosta | 6,7 | 11,3 | -4,6 | 1,9 | -2,7 | Valle d'Aosta |
| Lombardei | 7,5 | 10,1 | -2,6 | 6,0 | 3,4 | Lombardia |
| Venetien | 7,1 | 10,0 | -3,0 | 4,1 | 1,2 | Veneto |
| Friaul-Julisch Venetien | 6,1 | 11,8 | -5,6 | 3,1 | -2,5 | Friuli-Venezia Giulia |
| Ligurien | 5,8 | 14,0 | -8,2 | 3,6 | -4,6 | Liguria |
| Emilia Romagna | 7,2 | 11,3 | -4,1 | 7,0 | 2,8 | Emilia-Romagna |
| Toscana | 6,6 | 11,9 | -5,3 | 4,7 | -0,5 | Toscana |
| Umbrien | 6,6 | 11,9 | -5,3 | 1,5 | -3,8 | Umbria |
| Marken | 6,4 | 11,7 | -5,3 | 1,0 | -4,3 | Marche |
| Latium | 7,3 | 10,1 | -2,8 | 0,4 | -2,3 | Lazio |
| Abruzzen | 6,6 | 11,4 | -4,7 | -0,8 | -5,6 | Abruzzo |
| Molise | 6,3 | 12,3 | -5,9 | -4,4 | -10,3 | Molise |
| Kampanien | 8,1 | 9,6 | -1,4 | -4,0 | -5,4 | Campania |
| Apulien | 7,1 | 10,0 | -2,9 | -2,8 | -5,7 | Puglia |
| Basilikata | 6,6 | 11,9 | -5,2 | -4,5 | -9,7 | Basilicata |
| Kalabrien | 7,6 | 10,7 | -3,1 | -4,9 | -7,9 | Calabria |
| Sizilien | 7,8 | 10,8 | -3,0 | -4,0 | -6,9 | Sicilia |
| Sardinien | 5,7 | 10,3 | -4,7 | -0,6 | -5,3 | Sardegna |

(a) Stand 2018
Situazione 2018(b) Schätzung
Stima

Im Laufe des Jahres 2019 werden in den Gemeinden der Provinz Bozen 5.254 Geburten registriert, ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (-0,6%). Die Geburtenrate beläuft sich auf 9,9 Lebendgeborene pro 1.000 Einwohner, diese nimmt jedoch die erste Position in Italien ein, wo im Durchschnitt nur 7,2 Kinder pro 1.000 Einwohner geboren werden. Der Wanderungssaldo, als Differenz zwischen den standesamtlichen Eintragungen und Löschungen betrachtet, verrechnet seit Anfang der 90er Jahre positive Werte: seitdem befinden sich hier mehr Personen die einwandern, als jene die auswandern.



Tab. 2

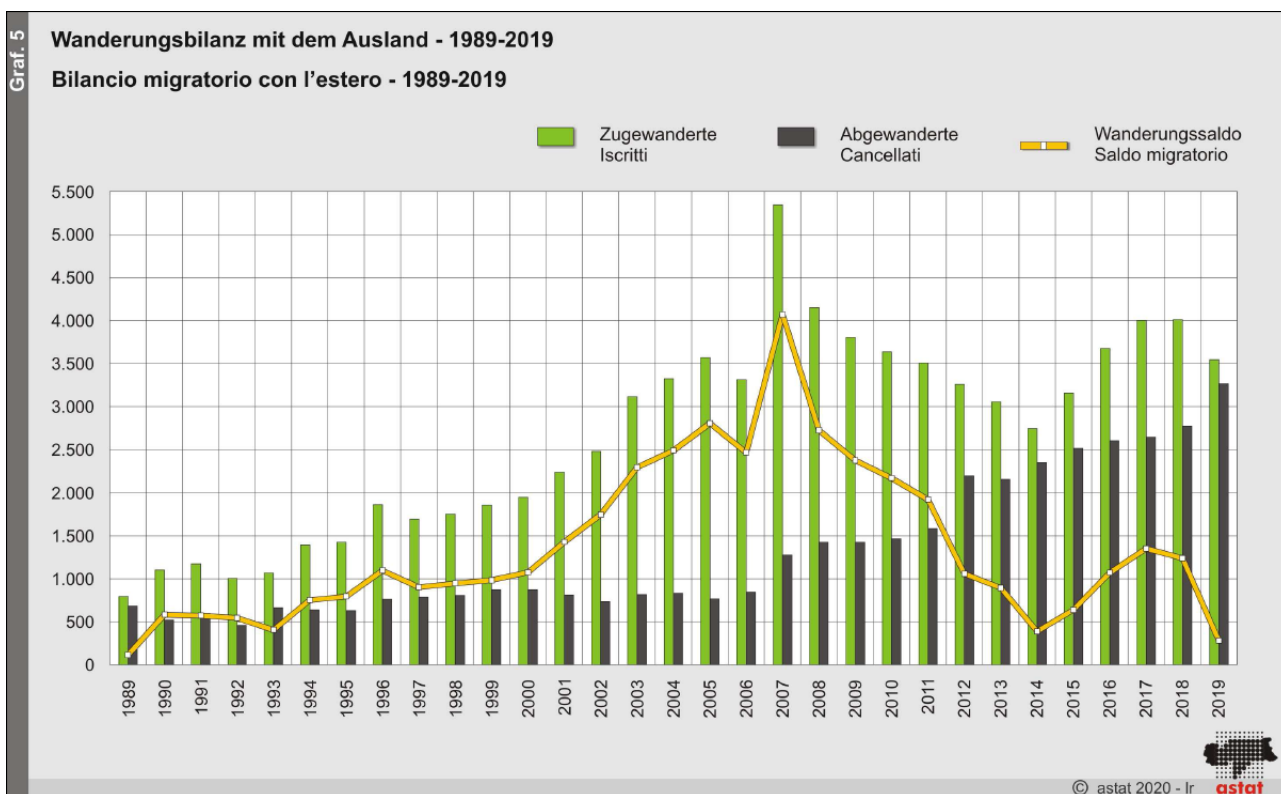
Indikatoren in der Euregio - 2019**Indicatori nell'Euregio - 2019**

| | Trentino | Südtirol | Tirol | |
|--|----------|----------|-------|---|
| Lebendgeborene | 4.239 | 5.234 | 7.522 | Nati vivi |
| Geburtenrate | 7,8 | 9,9 | 9,6 | Tasso di natalità |
| Außerhalb der Ehe Geborene (%) | 38,2 | 46,0 | 44,4 | Nati fuori dal matrimonio (%) |
| Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt | 32,3 | 31,8 | 31,2 | Età media al parto totale donne |
| Gesamtfruchtbarkeitsziffer | 1,42 | 1,71 | 1,47 | Tassi di fecondità totale |
| Gesamtfruchtbarkeitsziffer Frauen mit inländischer Staatsbürgerschaft | 1,30 | 1,60 | 1,39 | Tassi di fecondità donne con cittadinanza italiana |
| Gesamtfruchtbarkeitsziffer Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft | 2,31 | 2,61 | 1,76 | Tassi di fecondità donne con cittadinanza straniera |

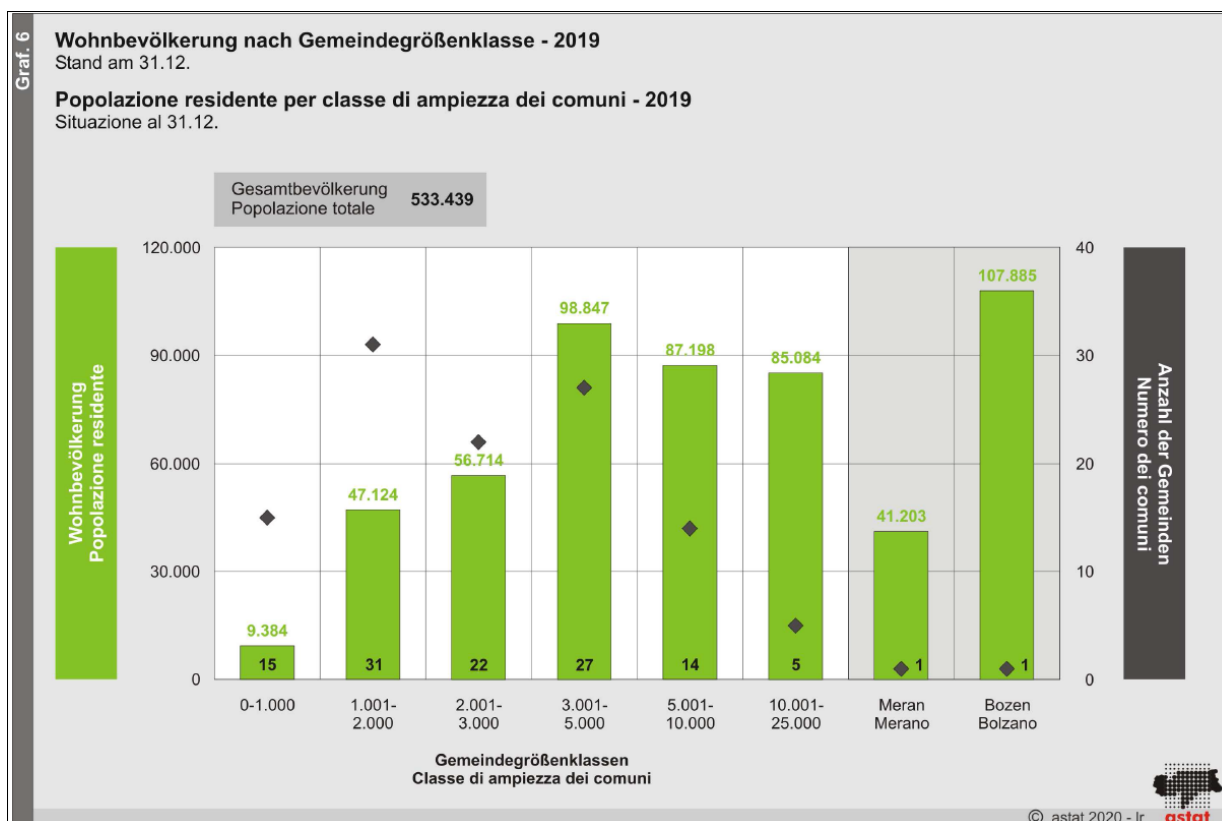
Quelle: Istat, Statistik Austria, Landesstatistik Tirol

Fonte: Istat, Statistik Austria, Landesstatistik Tirol

Der Wanderungssaldo ergibt sich hauptsächlich aus der internen Migration (Einwanderung und Auswanderung innerhalb des Staatsgebiets), während die Migrationsströme vom und ins Ausland ungefähr 20% ausmachen.



Aufgrund ihrer territorialen Eigenschaften, ist die Provinz Bozen relativ gering besiedelt. Die Bevölkerungsdichte in Südtirol beläuft sich, mit einer Oberfläche von 7.400,43 Quadratkilometern, auf 72,1 Einwohner pro km². In der Landeshauptstadt Bozen, hingegen, leben 2.061,2 Personen pro km².



Mehr als die Hälfte der Bevölkerung gehört dem weiblichen Geschlecht an: die Anzahl der in Südtirol lebenden Frauen übersteigt jene der Männer um 5.560 Einheiten (270.092 gegen 264.532). Anders ausgedrückt, beläuft sich das Verhältnis von Männlichkeit auf 79,9 Männer je 100 Frauen.

Die Alterung der Südtiroler Gesellschaft schreitet trotz des Zustroms junger Menschen aus dem Ausland und der höheren Geburtenrate von Migrantinnen voran: das Durchschnittsalter im Jahr 2019 betrug 43,0 Jahre, vier Jahre mehr als vor zwei Jahrzehnten, als das Durchschnittsalter 39,0 Jahre betrug.

Die Bevölkerungspyramide veranschaulicht die Altersverschiebung der geburtenstarken Jahrgänge in den letzten 20 Jahren, die Zunahme der Zahl älterer Menschen infolge der gestiegenen Lebenserwartung sowie Trends in der Veränderung des Familienstandes, z. B. der Kinderzahl in der Bevölkerung. Eheschließungen in reiferem Alter oder Scheidungen.



Tab. 13

Durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt - 2018

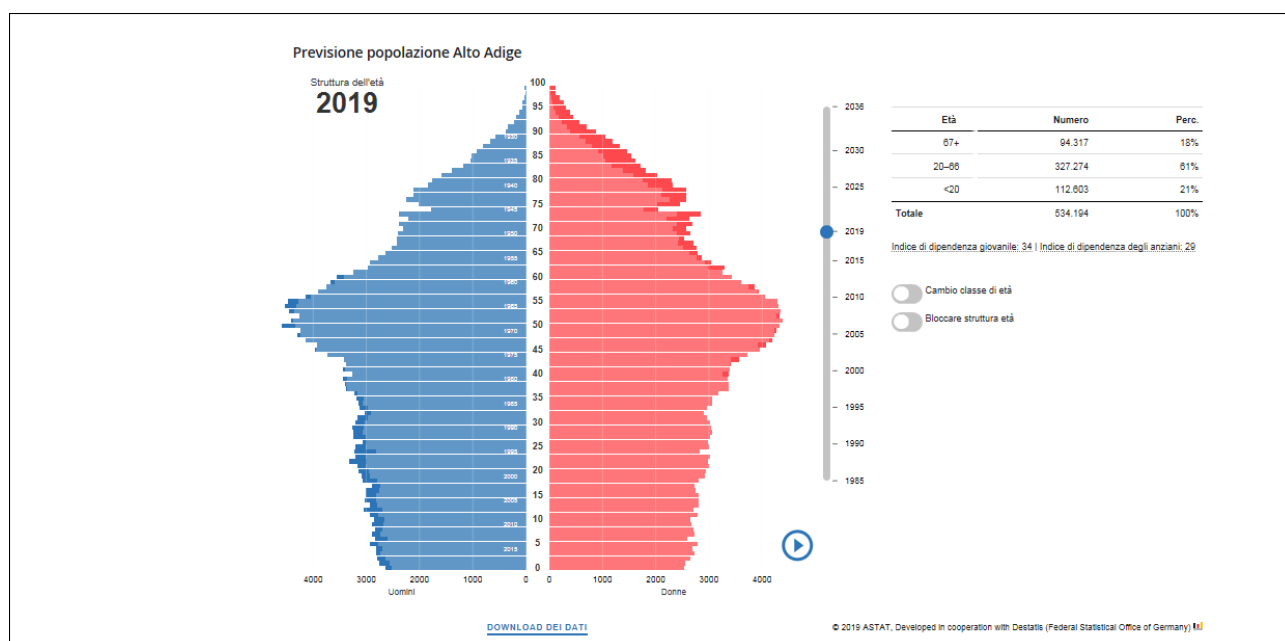
In Jahren

Vita media (aspettativa di vita alla nascita) - 2018

Anni

| | Männer | Frauen | |
|----------|--------|--------|--------------------------------|
| Südtirol | 81,7 | 86,1 | Provincia di Bolzano Italia |
| Italien | 80,9 | 85,2 | |

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik



Quelle: ASTAT Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Insgesamt sind vier Südtiroler und Südtirolerinnen von zehn verheiratet (oder gesetzlich getrennt), mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist ledig: mehr Männer (55,1%) als Frauen (47,7%) sind noch nicht verheiratet. Hingegen ist der Großteil der über 30.000 verwitweten Personen Frauen: die Anzahl der Witwen (25.082) ist fast fünfmal so hoch wie jene der Witwer (5.158), da gewöhnlich die Frauen jünger als ihre Ehegatten sind und ein höheres Alter erreichen. Auch in der Kategorie der Geschiedenen (18.300) überwiegen die Frauen (10.506 gegen 7.837), da die Männer eher dazu neigen, wieder zu heiraten.

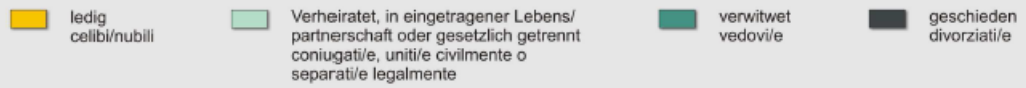
Graf. 8

Wohnbevölkerung nach Alter und Familienstand - 1999 und 2019

Stand am 31.12.

Popolazione residente per età e stato civile - 1999 e 2019

Situazione al 31.12.



In den Familienstrukturen beobachtet man den Trend zu kleineren Dimensionen. Der Rückgang der Eheschließungen, das erhöhte Trennungs- und Scheidungsrisiko sowie die geschlechtsspezifische Sterblichkeit sind die Gründe für den Anstieg der Zahl der Ein- und



Einelternfamilien. Größere Familien hingegen nehmen langsam ab. Die durchschnittliche Familiengröße variiert nicht im Vergleich zum Vorjahr und beträgt 2,3 Mitglieder.

Wie in allen westlichen Industriestaaten haben sich auch in der Provinz Bozen immer mehr ausländische Staatsbürger niedergelassen, so dass sich ihre Zahl in den letzten 20 Jahren mehr als vervierfacht hat. Am 31.12.2019 sind ungefähr 51.500 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Provinz Bozen wohnhaft, 2,3% mehr im Vergleich zum Vorjahr. Mit einem positiven Saldo von 650 Personen ohne italienischer Staatsbürgerschaft übersteigt der Beitrag des natürlichen Saldos zum Wachstum den des Wanderungssaldos (+492 Ausländer). Der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung beträgt 9,7 Ausländer pro 100 Einwohner. Der Großteil der ausländischen Bevölkerung kommt aus Europa, ist relativ jung und lebt hauptsächlich in städtischen Gemeinden.

3.2 Analyse des internen Kontextes

A.S.W.E. ist seit 2010 eine operative Körperschaft, dessen Aufgaben in den ersten Jahren nach und nach ausgeweitet wurden, jedoch unter Beibehaltung einer begrenzten Größe.

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, abgekürzt A.S.S.E., wurde durch das Landesgesetz Nr. 11 vom 22. Dezember 2009 gegründet und ist ein Instrumentalorgan der Provinz, mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht und mit Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Vermögensautonomie.

Die Agentur untersteht der Aufsicht des Landesrates und hat ihren Sitz in Bozen.

Die Agentur, deren ursprünglich im Juli 2010 genehmigtes Statut durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 709 vom 16.06.2015 überarbeitet wurde, nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung von Geldern im Zusammenhang mit der ergänzenden Fürsorge. Darüber hinaus ist sie für die Ermittlung und direkte Auszahlung aller durch Landesgesetze festgelegten Sozialleistungen an die Berechtigten zuständig, sowie für ergänzende Sozialleistungen, deren Verwaltungsaufgaben durch Landes- und Regionalgesetze an die Provinz delegiert werden;
- b) Übernahme, Verwaltung und Auszahlung von Finanzierungen für die Durchführung öffentlicher Arbeiten oder wirtschaftlicher Entwicklungsprojekte, die von der Provinz in Auftrag gegeben wurden; Verwaltung von öffentlichen Finanzierungen, die von der Provinz arrangiert wurden, sowie Voruntersuchung und direkte Auszahlung an die Empfänger von Finanzierungen und/oder Beiträgen jeglicher Art.



Die Organe der Agentur sind:

- a) Der Direktor
- b) Der Lenkungs- und Koordinierungsbeirat
- c) Das Kontrollorgan

Bis Juli 2015 hatte die Agentur einen Verwaltungsrat mit einem Präsidenten, der als gesetzlicher Vertreter der Einrichtung fungierte. Mit der Verabschiedung der neuen Satzung, die durch die Änderung der "Verordnung über die Organisationsstruktur der Körperschaften, Agenturen oder Organismen, die vom Land abhängen" (DL Nr. 13/2014) notwendig wurde, wurde das Verwaltungsorgan in einer monokratischen Form in der Person des pro tempore-Direktors der Einrichtung festgelegt.

Der Verwaltungsrat wurde daher durch einen Lenkungs- und Koordinierungsbeirat ersetzt, der sich aus drei Vertretern der Landesabteilungen zusammensetzt, auf die sich die Agentur institutionell bezieht, der Abteilung für Sozialpolitik und Familie und der Abteilung für Finanzen.

Das Kontrollorgan, das für die Überwachung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Agentur zuständig ist, wurde in seiner jetzigen Form durch Dekret des Direktors der Finanzabteilung der Provinz Nr. 7956/2019 in Umsetzung von Art. 63/quater des Landesgesetzes Nr. 1/2002, geändert durch das Landesgesetz Nr. 6/2019, ernannt und hat den ursprünglich in der Satzung vorgesehenen Rechnungsprüfungsausschuss ersetzt, wobei es dieselben Funktionen beibehält.

Auf der Basis der institutionellen Mission, des Kontexts, der Beziehungen zu den Stakeholdern und den finanziellen Beschränkungen ist die ASWE in drei strategische Bereiche unterteilt:

Die drei strategischen Bereiche sind wie folgt:

1. Bereich wirtschaftliche Leistungen
2. Bereich Finanzvermögen
3. Finanzierungsbereich für öffentliche Arbeiten

Der **erste Bereich** umfasst alle 26 Leistungen (einschließlich der Leistungen für Invalide, Blinde und Gehörlose), die von der Agentur erbracht werden, und stellt zweifellos die größte Arbeitsbelastung für die Agentur dar. Das strategische Ziel dieses Bereichs ist es, eine schnelle und rechtzeitige Auszahlung von Leistungen zu gewährleisten.



Die Leistungen werden in vier Hauptgruppen zusammengefasst:

- Leistungen für die Pflegesicherung – Pflegegeld
- Familiengelder
- Fürsorgeleistungen
- wirtschaftliche Förderungen zugunsten von Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlosen.

Der **zweite Bereich** sieht die Verwaltung des Finanzvermögens der Agentur vor, das aus dem Fonds besteht, der durch das Regionalgesetz Nr. 3 vom 28.02.1993 eingerichtet wurde, um eine Altersrente für Hausfrauen zu garantieren, die keinen Anspruch auf eine Altersrente auf der Grundlage von Pflichtbeiträgen erworben haben, um eine nachhaltige Verwaltung des Pensionsfonds für Hausfrauen zu gewährleisten und die Bereitstellung von Leistungen an die Mitglieder im Laufe der Zeit zu garantieren.

Dazu gehört auch die Vermögensverwaltung des Rotationsfonds für die Wirtschaft, die von der Autonomen Provinz Ende 2019 in Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 2 vom 29. April 2019, das in Artikel 5 die Abschaffung der gesetzlich zugelassenen außerbilanziellen Verwaltung vorsieht, der ASWE übertragen wurde, wobei die buchhalterische Verwaltung des gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 15. April 1991 eingerichteten Rotationsfonds der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung übertragen wurde. Seit Anfang 2020 garantiert ASWE daher die Auszahlung von Krediten an Unternehmen, die Vereinbarungen mit den Banken nach dem Landesgesetz 9/1991 haben.

Der **dritte strategische Bereich** sieht die Übernahme, Verwaltung und Auszahlung von Finanzierungen vor, die auf die Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben oder Wirtschaftsentwicklungsprojekten im Auftrag der Provinz abzielen, sowie die Auszahlung von Finanzierungen an Unternehmen und ist mit dem strategischen Ziel verbunden, das in der Verpflichtung besteht, diese Finanzierungen rechtzeitig und effizient zu gewährleisten.

Im Bereich der wirtschaftlichen Leistungen verwaltet die ASWE die Bearbeitung aller von den Bürgern eingereichten Anträge (mehr als 76.000 Leistungen mit einem Ausgabenvolumen von fast 384 Millionen Euro im Jahr 2020) und sorgt für die Information der Nutzer und die Schulung der Betreiber der Patronate, die Zählerfunktionen wahrnehmen und für die elektronische Übertragung der von den Nutzern eingereichten Anträge an die Agentur sorgen. Die Tätigkeit der Leistungsprüfung erfolgt in Arbeitsteams, die von Koordinatoren geleitet werden, eines für den Bereich "Pflegegeld und Zivilinvaliden, Blinde und Gehörlose" und das andere für den Bereich "Fürsorge- und Sozialversicherungswesen".

Nach der vorläufigen Prüfung der Akte, bei der das Vorhandensein der für die Vorlage der Anträge erklärten Voraussetzungen genau überprüft wird, werden die Akten liquidiert oder, wegen der Nichterfüllung oder des Fehlens der vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgelehnt. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit besteht im Wesentlichen kein Ermessensspielraum der Verwaltung, da die Voruntersuchungen unter Beachtung der



Bestimmungen der Leistungsgesetze und der entsprechenden Durchführungsverordnungen durchgeführt werden.

Gegen die Entscheidungen des Direktors der Agentur werden verwaltungshierarchische Einsprüche eingelegt, über die der Landesrat für Familie und Soziales im Auftrag der Landesregierung entscheidet.

Nach Abschluss der vorbereitenden Tätigkeit erfolgt die Auszahlung der Leistungen mit der Übersendung des Zahlungsauftrages an das Schatzamt des Landes, einschließlich der Tätigkeit als Steuereinzahler, durch den Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung, der sich auch um die Vermögensverwaltung der ASWE (in erster Linie den Pensionsfond für Hausfrauen) sowie um die Verwaltung der von der ASWE im Auftrag der Landesregierung aufgenommenen Darlehen kümmert. Der Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung kümmert sich auch um die Vertragsverwaltung und das Informatik- und Informationssystem der Agentur.

Mit Beschluss Nr. 1297 vom 11.12.2018 hat die Landesregierung die Agentur beauftragt, die bisher von der Gesellschaft Alto Adige Finance S.p.A. ausgeübten Tätigkeiten ab dem 1. Juli 2019 zu übernehmen.

Die neuen Aufgaben bestehen in der buchhalterischen Verwaltung von zwei Fonds, dem Rotationsfonds für die Gewährung von Bauspardarlehen gemäß LG 13/1998 und dem Rotationsfonds für Erleichterungen im Zusammenhang mit Vorschüssen auf Steuerabzüge für die private Rückgewinnung, die in den staatlichen Vorschriften gemäß Artikel 78/ter des LG 13/98 vorgesehen sind. Die dritte Funktion bezieht sich auf den Besitz von Anteilen am Strategischen Fonds Trentino-Südtirol, einem Investmentfonds, dessen Ziel es ist, in Schuldverschreibungen oder Kredite zu investieren, die von kleinen und mittleren Unternehmen, Mikrounternehmen oder Einrichtungen in Trentino-Südtirol ausgegeben oder aufgenommen wurden.

Das Bauspardarlehen ist ein subventioniertes mittel- bis langfristiges Darlehen (von mindestens 18 Monaten bis maximal 20 Jahren), das ausschließlich für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Eigenheims bestimmt ist und von der Autonomen Provinz Bozen über die von ihr beauftragte Stelle, mit der die Banken eine Vereinbarung getroffen haben, gewährt wird. Dieses Darlehen wird an Mitglieder von Pensionsfonds gewährt, die sich dem Bauspar-Modell angeschlossen haben.

Die Finanzierung der Gebäuderenovierungen auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge, besteht hingegen aus einem zinslosen Darlehen, das innerhalb von 10 Jahren in Höhe des gesamten im staatlichen Gesetz vorgesehenen Abzugsbetrags zurückzuzahlen ist.



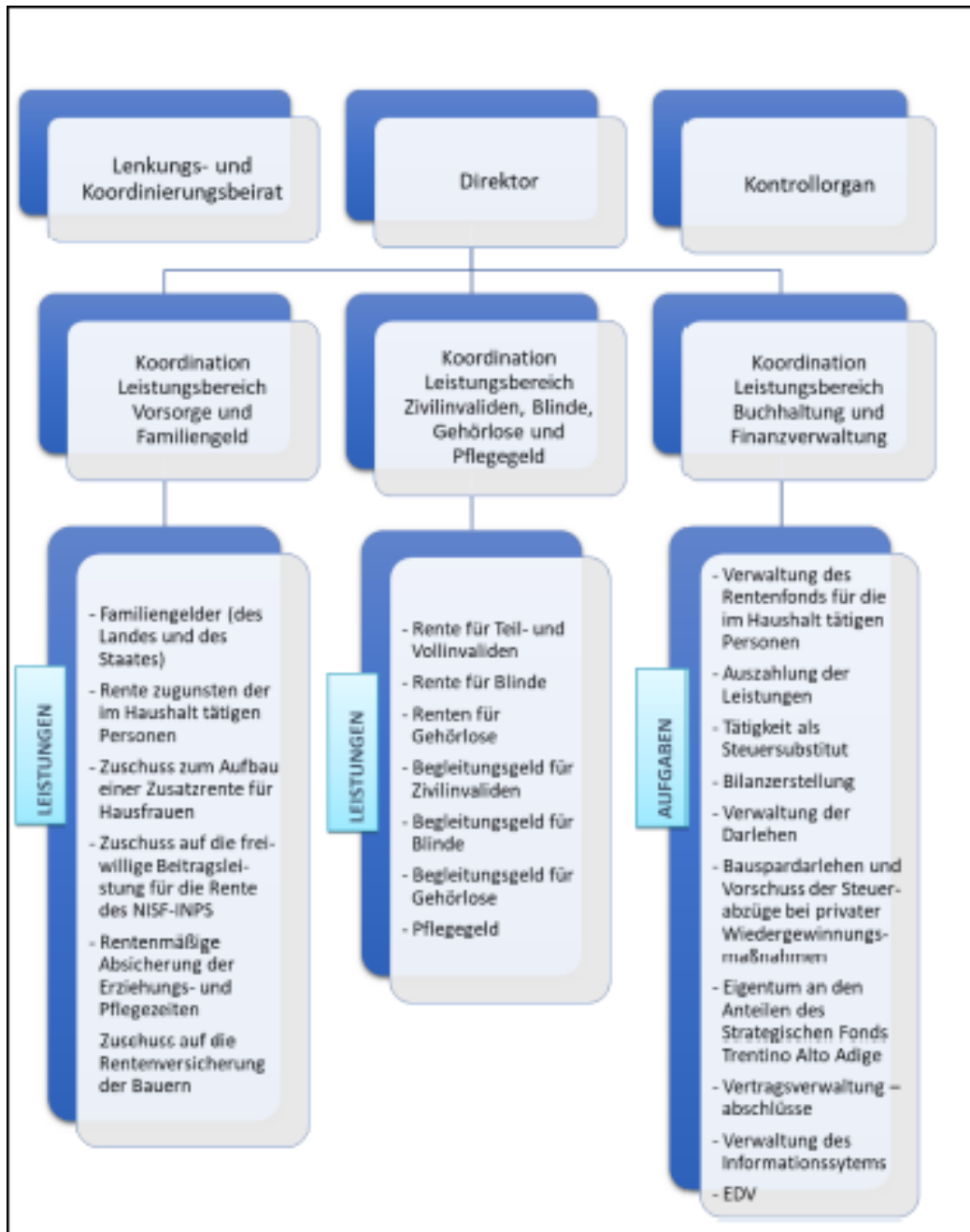
Durch das Gesetz Nr. 2 vom 29. April 2019 wurde die Agentur mit Wirkung vom 1.1.2020 auch mit der buchhalterischen Verwaltung des Rotationsfonds für die Wirtschaft, gemäß dem Provinzialgesetz Nr. 9 vom 15. April 1991, betraut.

Die oben beschriebenen neuen Aufgaben wurden vom Bereich Rechnungswesen und Finanzverwaltung übernommen.

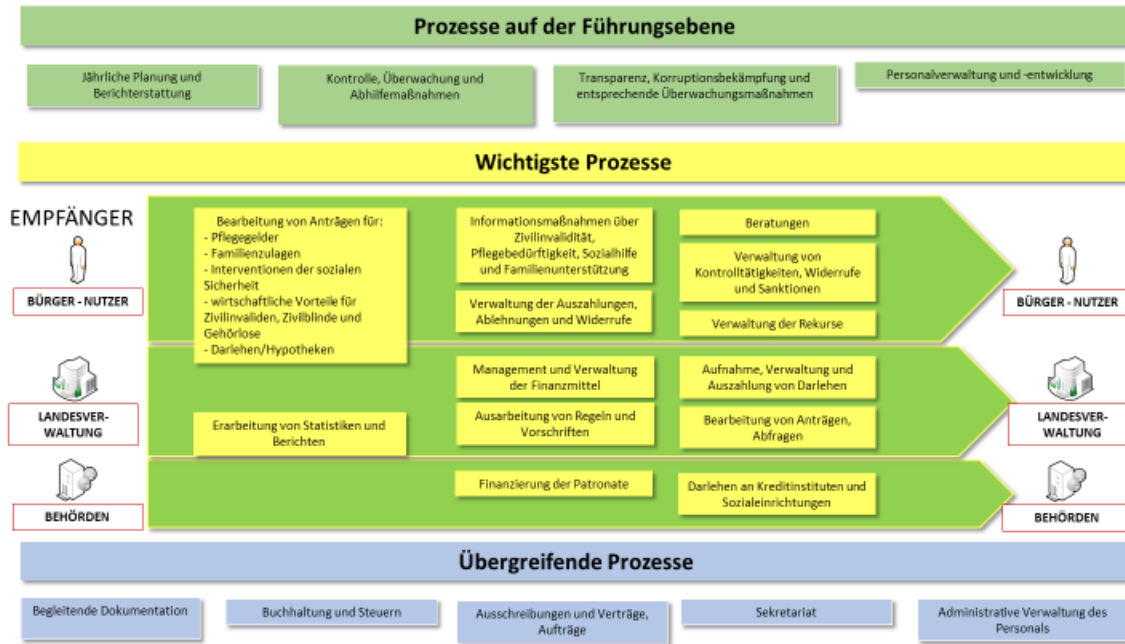
Die ASWE verfügt auch über ein zentrales Sekretariat zur Unterstützung der Direktion.

Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten der Agentur sind auf der institutionellen Website <https://asse.provincia.bz.it/> zu finden.

Nachfolgend finden Sie ein Diagramm, das das derzeitige Organigramm der Agentur veranschaulicht:



Nach dieser ersten Darstellung der Tätigkeiten und des Organigramms der Agentur bietet das folgende Diagramm einen schematischen Überblick über den gesamten Prozess der Verwaltung der Tätigkeiten der Agentur.



Die Tätigkeit der Agentur betrifft im Wesentlichen Prozesse, die in die so genannten allgemeinen Risikobereiche fallen, die von der ANAC identifiziert wurden und, wie aus dem obigen Diagramm hervorgeht, insbesondere in folgende Bereiche fallen:

- Maßnahmen, die die Rechtssphäre der Adressaten erweitern und sich für den Adressaten direkt und unmittelbar wirtschaftlich auswirken
- Öffentliche Aufträge (früher: Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen)
- Personalbeschaffung und -verwaltung (früher Personalbeschaffung und -entwicklung)
- Verwaltung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte
- Kontrollen, Audits, Inspektionen und Sanktionen
- Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten

Im Dezember 2020 sind 27 Personen bei der Agentur beschäftigt, davon 22,2 % (6) in Teilzeit. Die Zahl der gleichwertigen Personaleinheiten verringert sich somit auf 25,03 bei einem Stellenplan mit insgesamt 28,66 gleichwertigen Personaleinheiten.

Trotz der eingeschränkten Größe der Agentur beliefen sich die wirtschaftlichen Leistungen der Agentur im Jahr 2020 auf mehr als 76.000, bei einem Gesamtausgabenvolumen von fast 384 Millionen Euro. Zu diesem Betrag kommen das Kapital des Pensionsfonds für Hausfrauen, der Rotationsfonds für die Wirtschaft, der Rotationsfonds für Bauspardarlehen, der Rotationsfonds für Steuervorauszahlungen und schließlich die Aktien des Strategischen Fonds Trentino-Südtirol hinzu.



Ein wichtiger Aspekt ist das System der Zuständigkeiten, das nach der Verabschiedung des Beschlusses zur Änderung des Statuts der Agentur durch den Landesausschuss im Juni 2015 eingeführt wurde. Mit dieser Maßnahme wurde der Verwaltungsrat abgeschafft und der Direktor übernahm die Rolle eines monokratischen Verwaltungsorgans und gesetzlichen Vertreters der Körperschaft.

Gleichzeitig hat der Landesausschuss einen Lenkungs- und Koordinierungsausschuss eingesetzt, der zwar nicht die Aufgaben aufgelösten Verwaltungsrates übernommen hat, aber nun die Aufgabe hat, seine Meinung zu den strategischen Entscheidungen der Agentur zu äußern, und der sich aus Vertretern der drei Landesabteilungen zusammensetzt, auf die sich die Agentur bezieht. Der Direktor unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte der Tätigkeit und erörtert mit ihm die wichtigsten Entscheidungen der Agentur. Es ist jedoch anzumerken, dass der Koordinierungsausschuss die in Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes 190/2012 in der Fassung von Art. 41, Abs. 1, Buchstabe g) des Gesetzesdekrets 97/2016 genannten Maßnahmen zur Korruptionsprävention nicht formell genehmigt.

Eine wichtige Rolle spielt das Kollegium der Rechnungsprüfer, das die Korrektheit der Buchführung der Agentur überwacht. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Agentur mit Dekret des Direktors Nr. 514 vom 12. 11. 2015 ab dem Haushaltsjahr 2016 die Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung angenommen hat.

Die jährlichen Ziele der Agentur, die integraler Bestandteil des Performanceplans sind, werden mit dem Direktor Landesabteilung für Sozialpolitik, Familie und Wohnbauförderung vereinbart, der dem Direktor der Agentur hierarchisch übergeordnet ist.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Agentur bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten einer strengen hierarchischen Kontrolle, Leitung, Koordinierung und Überwachung unterliegt, die nur wenig Ermessensspielraum bei der Festlegung ihrer Tätigkeiten lässt.

Selbst der Annahme des Plans durch die Agentur geht immer eine Diskussion mit der Abteilung für Sozialpolitik voraus, von der die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung abhängt, um die zu ergreifenden Maßnahmen zu teilen. Dies geschieht im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen zwischen dem Direktor der Agentur und dem Abteilungsleiter.

Nach der Ausarbeitung des Plans innerhalb der Agentur, einschließlich der spezifischen Ziele, die mit den Abteilungen geteilt werden, wird der Plan vor seiner endgültigen Genehmigung durch den Direktor der Agentur dem Abteilungsleiter in seiner Funktion als politisch-administrative Leitung und dem Lenkungs- und Koordinierungsausschuss erläutert.

In der Tat hat das Ministerium in der Funktion des leitenden Direktors die Rolle des Gesprächspartners und der Kontrolle über die Arbeit des VKVT, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung des Leistungsplans, dessen Inhalt sich zum Teil aus den im DPVKT enthaltenen Maßnahmen ergibt.



In Bezug auf die Rolle des VKVT mit einem ersten Beschluss Nr. 10 vom 17. 12. 2013, ernannte der Verwaltungsrat gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, für die Agentur den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und bestimmte dafür den Direktor der Agentur. Der Verantwortliche, wie auch von NAKB vorgesehen, wird, sofern nicht anderweitig begründet, in der obersten Führungskraft identifiziert.

Mit dem gleichen Beschluss wurde der Direktor der Agentur, gemäß Artikel 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013, auch zum Verantwortlichen für die Transparenz ernannt.

Mit nachfolgendem Dekret Nr. 152/2017 wurde die Ernennung des Verantwortlichen für die und Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Agentur in der Figur des Direktors bestätigt, gemäß Art. 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 und Art. 1, Abs. 7e des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, unter Nichtanwendung des vom Verwaltungsrat angenommenen Beschlusses Nr. 10 vom 17. 12. 2013, der nach der neuen Organisationsstruktur der Agentur nicht mehr rechtsgültig ist.

In den Pressemitteilungen des NAKB-Vorsitzenden vom 16. 05. 2013 und 28. 10. 2013 heißt es, dass jede Vergabestelle verpflichtet ist, mittels einer spezifischen Bestimmung den Verantwortlichen zu benennen, der mindestens einmal jährlich für die Überprüfung und/oder Zusammenstellung und anschließende Aktualisierung der Informationen und Identifikationsdaten der Vergabestelle selbst verantwortlich ist, den so genannten Verantwortlichen der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA). Im Rahmen der organisatorischen Autonomie der Agentur sind die Funktionen von RASA und VKVT in einer Person, der obersten Führungskraft, vereint.

Bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist der einzige apikale Leiter auch mit dieser Rolle betraut, wie er bereits im RASA-Benutzerprofil gemäß den in der NAKB-Mitteilung vom 28. Oktober 2013, beschriebenen operativen Modalitäten, ermächtigt wurde.

Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur

Angesichts der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe als Verbindungsglied zu den Koordinierungsbereichen, wurde für notwendig erachtet, eine Gruppe von Ansprechpartnern vom VKVT mit der Aufgabe zu betrauen, ihn in folgende Aufgaben zu unterstützen:

1. Mitwirkung an der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen vonseiten der Mitarbeiter der Dienststelle, in der sie tätig sind;



2. Bereitstellung der vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung angeforderten Informationen zur Ermittlung der Tätigkeiten, bei denen das Korruptionsrisiko hoch ist (z. B. Kartierung von Risiken) und spezifische Vorschläge zur Risikoprävention unterbreiten;
3. Überwachung von Aktivitäten, bei denen das Korruptionsrisiko am höchsten ist.

In der Aktualisierung 2019 des NAP heißt es: «Die von der Behörde durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass eine unklare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure innerhalb von Behörden und Einrichtungen häufig Ursache für eine schlechte Planqualität ist. Vielmehr ist es für den Erfolg der gesamten Korruptionsbekämpfungspolitik von entscheidender Bedeutung, dass die Ziele der Korruptionsvorbeugung miteinander verknüpft und gemeinsam verfolgt werden. »

Bereits in der ersten Phase der Definition des DPVKT setzte der Anti-Korruptionsbeauftragte eine interne Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur ein, der die Koordinatoren der drei Arbeitsbereiche angehörten, in denen die Tätigkeit der A.S.W.E. artikuliert ist. Obwohl die Organisationsstruktur von A.S.W.E. in ihrer Größe begrenzt ist, sind die drei Bereiche der Agentur in der Tat durch unterschiedliche und artikuliert Arbeitsprozesse gekennzeichnet. Der von den Koordinatoren angebotene Beitrag war daher wertvoll und entscheidend für die Ausarbeitung des Plans. Diese Figuren, die sowohl grundlegende Unterstützungs- als auch Koordinierungsaufgaben durchführen, spielen eine Schlüsselrolle für den Erfolg der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Während der Umsetzungsphase des Plans garantieren die Koordinatoren dem Anti-Korruptions-Beauftragten die notwendigen Informationen und Rückmeldungen über die gesamte Organisation und die Aktivitäten der Agentur, so dass er die Funktionalität und die Einhaltung des Plans ständig überwachen kann. Die Ansprechpartnerin für das Informationssystem der Agentur war ebenfalls aktiv an der Ausarbeitung des Plans beteiligt, insbesondere an der Ausarbeitung des Abschnittes über die Transparenz.

Ihre Zusammenarbeit war vor allem in folgenden Bereichen von entscheidender Bedeutung:

- Verfahrensabbildung
- Identifizierung von Risikoereignissen
- Analyse der Ursachen
- Bewertung des Risikoniveaus der Verfahren
- Überwachung

Da es sich bei den Bereichskoordinatoren bereits um Schlüsselfiguren in der Organisation der Agentur handelt, erfolgte ihre Ernennung zu Ansprechpartnern für den VKVT informell, ohne dass sie per Dekret formalisiert wurden.



Verantwortlicher für die Prävention von Korruption und Transparenz (VKVT)

- bereitet die Aktualisierung des DPVKT unter Berücksichtigung der folgenden drei Jahre innerhalb des 31. Januar eines jeden Jahres vor;
 - veröffentlicht den Plan auf der Website der Agentur;
 - übermittelt den Plan ab 2020 über die Online-Plattform an die NAKB;
 - überprüft die Eignung und Wirksamkeit des DPVKT;
- bereitet Änderungen des Plans vor, falls Änderungen in der Organisation festgestellt werden
- im Falle von Änderungen der Vorschriften und/oder das Auftreten neuer Risikosituationen;
 - überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Nichtübertragbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen ehem. Gesetzesdekret 39/2013;
 - erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeit als Verantwortlicher und sorgt für dessen Veröffentlichung im Abschnitt Transparente Verwaltung auf der Webseite der Agentur;
 - als Beauftragter für Transparenz nimmt er seine Aufgaben wahr.

Bereichs-Koordinatoren

Sie sind die Ansprechpartner für die Umsetzung des Plans für jeden ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Bereich und gelten als Verbindungsglied zwischen dem VKVT und den von ihnen koordinierten Diensten.

Sie arbeiten aktiv an der Definition der Abbildung von Verfahren in den relevanten Bereichen, der Identifizierung von Risikoereignissen, der Analyse der Ursachen, der Bewertung des Risikoniveaus und der Identifizierung und Konzeption von Maßnahmen mit. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Ansprechpartner vor Ort, dies am Ende des Jahres zu überprüfen.

Insbesondere:

- beaufsichtigen - gemäß Artikel 54, Absatz 6, der Gesetzesverordnung 165/2001 über die Anwendung des Verhaltenskodex;
- nehmen am Risikomanagementprozess teil, indem sie Risiken identifizieren und Maßnahmen zu deren Bewältigung ermitteln.
- halten sich an die Maßnahmen des DPVKT und sorgen für deren ordnungsgemäße Umsetzung durch ihre Mitarbeiter;
- informieren den Verantwortlichen;
- unterrichten den Direktor über Situationen, die die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Dienstenthebung und die Rotation von Bediensteten erforderlich machen können;
- sie unterrichten ihren Vorgesetzten unverzüglich, wenn sie feststellen, dass bei der auszuführenden Tätigkeit ein Interessenkonflikt, wenn auch potenziell besteht.



Angestellte und Mitarbeiter

Die Nutznießer des Plans sind all diejenigen, die in irgendeiner Eigenschaft für die Verwaltung tätig sind.

Die im Plan enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Mitarbeiter und Berater der Agentur mit jeder Art von Vertrag oder Auftrag.

Verstöße vonseiten der Bediensteten gegen die im DPVKT vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen führen zu einer disziplinarischen Verantwortung (Gesetz 190/2012, Art. 1 Abs. 14).

Obwohl die normative Regelung die Verantwortung für das Auftreten von Korrekturphänomenen auf den Leiter der Prävention konzentriert, pflegen alle Mitarbeiter der Agentur ein verantwortungsbewusstes Verhalten in Bezug auf die tatsächlich ausgeführten Aufgaben und im Besonderen:

- sie beachten den Verhaltenskodex;
- sie melden mutmaßliche rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erhalten, gemäß den im Verhaltenskodex festgelegten Modalitäten;
- sie informieren unverzüglich ihren Vorgesetzten, wenn sie das Vorhandensein eines Interessenkonflikts, auch wenn potenziell, im Zusammenhang mit der auszuführenden Tätigkeit feststellen.

Büro des Verwaltungspersonals

Nicht zuletzt spielt auch das Büro für die Personalverwaltung eine entscheidende Rolle, welches die notwendigen Kommunikationen an alle Mitarbeiter verteilt und eine Aktualisierung des Verhaltenskodex vorschlägt.

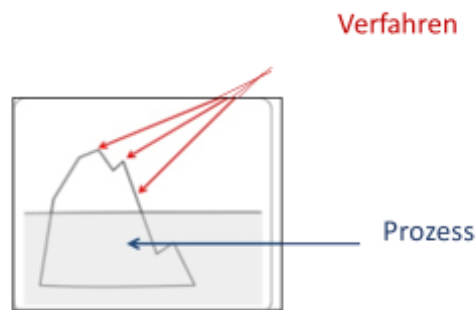
4. Risikobewertung

4.1 Identifizierung von Risikoereignissen Es wurden die von der Verwaltung durchgeführten Prozesse kartiert, wobei für jeden ermittelten Prozess das damit verbundene Risiko bewertet wurde. Die Kartierung dient der Ermittlung, Bewertung und Behandlung von Korruptionsrisiken.

Die von der Agentur geleistete Arbeit begann mit der Identifizierung aller von der Agentur durchgeführten Prozesse, die in der nächsten Phase analysiert und vertieft wurden.

In Anhang 1 des NAP 2019 wird klargestellt, dass das im "Prozess" festgelegte Mindestmaß an Analyse für Verwaltungen von geringer organisatorischer Größe, mit wenigen Ressourcen und angemessenen Fähigkeiten, in besonders kritischen Situationen oder für solche Prozesse zulässig ist, bei denen nach angemessenen und strengen Bewertungen, die bereits in früheren NAPs durchgeführt wurden, das Korruptionsrisiko als gering eingestuft wurde und für die in der Zwischenzeit keine Tatsachen oder Situationen aufgetreten sind, die auf eine Form von Kritizität hindeuten (warnende Ereignisse, Berichte usw.).

Das Verfahren ist der sichtbare, greifbare (dokumentarische) Teil eines zugrunde liegenden Prozesses. Dieser ist wie die Spitze des Eisbergs.



Verfahren = Abfolge voneinander unabhängiger, zeitlich aufeinanderfolgender Handlungen (Dokumente), die demselben Zweck dienen, d. h. dem Erlass einer endgültigen Maßnahme
Prozess = die Gesamtheit der instrumentellen Ressourcen und Verhaltensweisen

Der Nationale Plan zur Korruptionsbekämpfung hebt zwar hervor, dass die korruptionsgefährdeten Bereiche je nach externem und internem Kontext und der Art der institutionellen Tätigkeit der einzelnen Verwaltung variieren, nennt aber auch wiederkehrende Risikobereiche, denen potenziell alle öffentlichen Verwaltungen ausgesetzt sind.

Zu den vom Gesetzgeber festgelegten Verfahren mit dem höchsten Korruptionsrisiko gehören folgende Prozesse (sog. pflichtige Risikobereiche)

- a) Verfahren, die auf die Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen abzielen;



- b) Wahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Arbeits--, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch unter Bezugnahme auf die gemäß dem Gesetzbuch über das öffentliche Auftragswesen gewählten Auswahlverfahren;
- c) Verfahren, die auf die Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Subventionen, Finanzhilfen sowie auf die Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jeder Art an private öffentliche Personen und Einrichtungen abzielen;
- d) Wettbewerbe und Vorauswahltests für die Einstellung von Personal und den beruflichen Aufstieg, gemäß Art. 24 des Gesetzesdekrets Nr. 150 von 2009".

Mit der Aktualisierung 2015 des NAP fügt NAKB zu den so genannten "obligatorischen" Bereichen die "allgemeinen" Bereiche hinzu, die mit der Durchführung folgender Aktivitäten zusammenhängen:

- Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens;
- Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen;
- Beauftragungen und Benennungen;
- Rechtsangelegenheiten und Streitsachen.

Die Koordinatoren haben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit spezifische Risikobereiche ermittelt, die "*die besonderen funktionalen und kontextuellen Merkmale widerspiegeln*", wobei sie auch in der Vergangenheit aufgetretene Fälle von Missmanagement berücksichtigt haben.

Auch für die Aktualisierung des Plans 2021-2023 wurde zwischen dem 26. November 2020 und dem 12. Januar 2021 eine öffentliche Konsultation durchgeführt und auf der institutionellen Website der Agentur eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der alle Bürgerinnen und Bürger, Patronate, Verbände, Gewerkschaften und andere verschiedene Formen von Organisationen mit kollektiven Interessen aufgefordert wurden, Vorschläge und/oder Kommentare zu unterbreiten, um präventive Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung besser identifizieren zu können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch bei dieser Gelegenheit, innerhalb der angegebenen Frist, keine Bemerkungen und/oder Vorschläge bei der Körperschaft eingegangen sind.

Risikoanalyse und -gewichtung



Wie bereits erwähnt, bringt Anhang 1 des NAP 2019 Neuerungen und Änderungen für den gesamten Risikomanagementprozess mit sich, indem er eine neue Methodik vorschlägt, die über die in Anhang 5 des NAP 2013-2016 beschriebene hinausgeht und die einzige ist, auf die bei der Ausarbeitung des DPVKT zurückgegriffen werden kann.

Die Bestimmung der Risikoexposition von Prozessen und Aktivitäten/Phasen durch korruptive Ereignisse ist wichtig, um diejenigen zu identifizieren, auf die sich die Aufmerksamkeit für die Entwicklung oder Verstärkung von Maßnahmen zur Risikobehandlung richten soll, und um die Überwachungstätigkeit des VKVT zu steuern.

Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, zunächst zu definieren, was unter Risikobewertung zu verstehen ist, d. h. "die Messung der Auswirkungen eines potenziellen Ereignisses auf die Erreichung der Ziele der Verwaltung".

Für die Zwecke der Risikobewertung werden in Kontinuität zu dem, was bereits in Anhang 5 des NAP 2013 vorgeschlagen wurde, sowie in Übereinstimmung mit den oben erwähnten internationalen Hinweisen zwei zusammengesetzte Indikatoren (die sich jeweils aus mehreren Variablen zusammensetzen) für die Dimension der Wahrscheinlichkeit bzw. der Auswirkungen gekreuzt.

Die Wahrscheinlichkeit bewertet den Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem das Ereignis in der Zukunft eintritt, während die Auswirkung bewertet wird, wenn es eintritt, d. h. die Höhe des Schadens, der durch das Eintreten eines bestimmten Risikoereignisses entsteht.

Für jeden der beiden oben definierten Indikatoren (Auswirkung und Wahrscheinlichkeit) wurde dann eine Reihe signifikanter Variablen ermittelt, die durch einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Risikoereignis und seinem Eintreten gekennzeichnet sind.

Die wichtigsten Schritte sind in der folgenden Grafik zusammengefasst:

Abb. 8 - Erforderliche Maßnahmen für die Analyse der Risikoexposition

- **Messung des Wertes jeder der vorgeschlagenen Variablen** durch die Messung der subjektiven Daten, die durch die Bewertungen der Verantwortlichen der einzelnen Prozesse durch Verwendung einer einheitlichen ordinalen Mess-Skala, unterteilt in Hoch, Mittel und Niedrig, ausgedrückt werden.
- **Definition des synthetischen Wertes der Wahrscheinlichkeits- und Auswirkungsindikatoren** durch die Aggregation der einzelnen Variablen, indem der Modus auf den Modalwert jeder der im vorherigen Schritt erhaltenen Wahrscheinlichkeits- und Auswirkungsvariablen angewandt wird.
- **Zuordnung einer Risikostufe zu jedem Prozess**, unterteilt in drei Stufen Hoch - Mittel - Niedrig. Auf der Grundlage des synthetischen Werts der Wahrscheinlichkeits- und Auswirkungsindikatoren, die nach den in der vorherigen Phase beschriebenen Methoden berechnet wurden.

Sobald der Endwert für jeden der beiden berücksichtigten Faktoren ermittelt ist, kann eine Synthese nach dem folgenden Beispielschema vorgenommen werden, um jedem beobachteten Phänomen die richtige Position zuzuordnen:



| Kombinationen von WAHRSCHEINLICHKEITS- und AUSWIRKUNGS-Bewertungen | | RISIKOEBENE |
|--|------------|-------------------|
| WAHRSCHEINLICHKEIT | AUSWIRKUNG | |
| Hoch | Hoch | Hohes Risiko |
| Hoch | Mittel | Kritisches Risiko |
| Mittel | Hoch | Kritisches Risiko |
| Hoch | Niedrig | Mittleres Risiko |
| Mittel | Mittel | Mittleres Risiko |
| Niedrig | Hoch | Mittleres Risiko |
| Mittel | Niedrig | Niedriges Risiko |
| Niedrig | Mittel | Niedriges Risiko |
| Niedrig | Niedrig | Minimales Risiko |

Nachdem die gefährdeten Prozesse für die Zwecke der Risikobewertung mit einem qualitativen Ansatz für jeden der beiden Indikatoren (Auswirkung und Wahrscheinlichkeit) identifiziert worden waren, wurde eine Reihe signifikanter Variablen ermittelt, die durch einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Risikoereignis und seinem Eintreten gekennzeichnet sind.

In Bezug auf den **Wahrscheinlichkeitsindikator** wurden die folgenden Variablen ausgewählt, von denen jede einen Hohen, Mittleren oder Niedrigen Wert annehmen kann, wie in der entsprechenden Beschreibung angegeben:

| WAHRSCHEINLICHKEITSINDIKATOR | | | |
|------------------------------|---|---------------|--|
| Nr. | Variable | Stufe | Beschreibung |
| 1 | Ermessensspielraum: konzentriert sich auf den Grad des Ermessensspielraums bei den ausgeführten Tätigkeiten oder Handlungen; drückt das Ausmaß des Risikos aus, das sich aus den zugewiesenen Verantwortlichkeiten und der Notwendigkeit ergibt, auf den Notfall sofort zu reagieren. | <i>Hoch</i> | Großer Ermessensspielraum sowohl bei der Festlegung der operativen Ziele als auch bei den zu wählenden organisatorischen Lösungen, Notwendigkeit einer sofortigen Reaktion auf den Notfall |
| | | <i>Mittel</i> | Erheblicher Ermessensspielraum sowohl bei der Festlegung der operativen Ziele als auch bei den zu wählenden organisatorischen Lösungen, Notwendigkeit der sofortigen Reaktion auf den Notfall. |



| | | | |
|---|---|----------------|--|
| | | <i>Niedrig</i> | Bescheidener Ermessensspielraum sowohl bei der Festlegung der Ziele als auch bei den zu wählenden organisatorischen Lösungen und Abwesenheit von Notfallsituationen |
| 2 | Operative Kohärenz: Kohärenz zwischen den von den Organisationseinheiten, die den Prozess durchführen, entwickelten operativen Praktiken und den Rechts- und Verwaltungsinstrumenten, die den Prozess regeln. | <i>Hoch</i> | Das Verfahren ist durch verschiedene Verordnungen zu einzelnen Aspekten geregelt und wird immer wieder durch nationale und lokale Gesetzgeber reformiert, geändert und/oder ergänzt, wobei es zu widersprüchlichen Entscheidungen des TAR und des Rechnungshofs kommt. Der Prozess wird von einer oder mehreren operativen Einheiten durchgeführt |
| | | <i>Mittel</i> | Das Verfahren unterliegt verschiedenen Vorschriften, die einzelne Aspekte regeln, und wird immer wieder vom Gesetzgeber reformiert, geändert und/oder ergänzt, wobei es zu widersprüchlichen Entscheidungen des TAR und des Rechnungshofs kommt. Der Prozess wird von einer oder mehreren operativen Einheiten durchgeführt |
| | | <i>Niedrig</i> | Die Rechtsvorschriften, die das Verfahren regeln, sind präzise, sie befinden sich auf nationaler Ebene, sie sind nicht Gegenstand wiederholter Reformen, Änderungen und/oder Integrationen durch den Gesetzgeber, und die Verlautbarungen des TAR und des Rechnungshofs zu diesem Thema sind einheitlich. Der Prozess wird von einer einzigen operativen Einheit durchgeführt. |
| 3 | Grad der Undurchsichtigkeit des Prozesses, gemessen an den schriftlichen Mahnungen des VKVT zur Veröffentlichung von Daten, den Anträgen auf "einfachen" und/oder "allgemeinen" Zugang für die Bürger, den Bemerkungen der OIV bei der jährlichen Zertifizierung der Einhaltung der Transparenzpflichten | <i>Hoch</i> | Im vergangenen Jahr war das Verfahren Gegenstand von Mahnungen des VKVT zur Veröffentlichung von Daten, von Anträgen auf "einfachen" und/oder "allgemeinen" Zugang der Bürger und/oder von Feststellungen der OIV in ihrer jährlichen Bescheinigung über die Einhaltung der Transparenzpflichten. |
| | | <i>Mittel</i> | In den letzten drei Jahren war das Verfahren Gegenstand von Mahnungen des VKVT zur Veröffentlichung von Daten, von Anträgen auf "einfachen" und/oder "allgemeinen" Zugang der Bürger und/oder von Feststellungen der OIV in ihrer jährlichen Bescheinigung über die Einhaltung der Transparenzpflichten. |



| | | | |
|--|--|----------------|--|
| | | <i>Niedrig</i> | Il processo non è stato oggetto negli ultimi tre anni di solleciti da parte del RPCT per la pubblicazione dei dati, richieste di accesso civico "semplice" e/o "generalizzato", nei rilievi da parte dell'OIV in sede di attestazione annuale del rispetto degli obblighi di trasparenza |
|--|--|----------------|--|

| | | | |
|---|---|----------------|---|
| 4 | Relevanz der "externen" Interessen , die anhand der Höhe des wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Nutzens quantifiziert werden, den die Empfänger des Verfahrens erzielen können | <i>Hoch</i> | Das Verfahren bringt den Empfängern einen erheblichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen |
| | | <i>Mittel</i> | Das Verfahren bringt den Empfängern einen bescheidenen wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen |
| | | <i>Niedrig</i> | Das Verfahren führt zu wirtschaftlichen oder anderen Vorteilen für die Empfänger mit geringen oder keinen Auswirkungen. |

| | | | |
|---|---|----------------|--|
| 5 | Vorhandensein von warnenden Ereignissen für das Verfahren, d. h. für Verfahren, die von den Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden eingeleitet wurden, oder für Verwaltungsbeschwerden gegen die Einheit oder für Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter, die an dem betreffenden Verfahren arbeiten | <i>Hoch</i> | Ein Verfahren vor einer Justiz-, Rechnungsprüfungs- oder Verwaltungsbehörde und/oder Disziplinarverfahren gegen einen Beschäftigten, der in dem zu prüfenden Prozess beschäftigt ist, die im letzten Jahr mit einer Sanktion abgeschlossen wurden, unabhängig davon, ob dieser abgeschlossen wurde |
| | | <i>Mittel</i> | Ein von der Justiz-, Rechnungsprüfungs- oder Verwaltungsbehörde eingeleitetes Verfahren und/oder ein Disziplinarverfahren, das in den letzten drei Jahren gegen einen Mitarbeiter eingeleitet wurde, der mit dem zu prüfenden Verfahren befasst ist, unabhängig von dessen Abschluss |
| | | <i>Niedrig</i> | Keine gerichtlichen, buchhalterischen oder verwaltungstechnischen Verfahren gegen die Körperschaft und keine Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter, die an dem Verfahren beteiligt sind, in den letzten drei Jahren |



| | | | |
|---|---|----------------|---|
| 6 | Umsetzungsgrad der allgemeinen und spezifischen Präventionsmaßnahmen, die vom VKVT für den Prozess/die Aktivität vorgesehen sind , wie aus der Überwachung durch den Verantwortlichen hervorgeht | <i>Hoch</i> | Der Verantwortliche hat die Überwachung mit erheblicher Verspätung durchgeführt, da er es versäumt hat, Angaben zum Stand der Umsetzung der erklärten Maßnahmen zu machen und die geforderten Integrationen verspätet übermittelt hat |
| | | <i>Mittel</i> | Der Verantwortliche hat die Überwachung pünktlich oder mit leichter Verzögerung durchgeführt ohne Angaben zum erklärten Stand der Umsetzung der erklärten Maßnahmen, sondern durch Einreichung der beantragten erforderlichen Integrationen |
| | | <i>Niedrig</i> | Der Verantwortliche hat die Überwachung fristgerecht durchgeführt und die Umsetzung der Maßnahmen anhand von Dokumenten und detaillierten Informationen umfassend nachgewiesen |

| | | | |
|---|---|----------------|--|
| 7 | Meldungen, eingegangene Beschwerden unter Bezugnahme auf das betreffende Verfahren, verstanden als jede Information per E-Mail, Telefon oder Beschwerden oder die Ergebnisse von Umfragen zur Kundenzufriedenheit über Missbrauch, Fehlverhalten, Nichteinhaltung von Verfahren, unethisches Verhalten, tatsächliche Korruption, Missmanagement, schlechte Qualität der Dienstleistungen | <i>Hoch</i> | Meldungen über Missbrauch, Nichteinhaltung von Verfahren, unethisches Verhalten in den letzten drei Jahren |
| | | <i>Mittel</i> | Meldungen über Missmanagement und schlechte Qualität der Dienstleistungen in den letzten drei Jahren |
| | | <i>Niedrig</i> | Keine Meldungen und/oder Beschwerden |

In Bezug auf den Wirkungsindikator wurden vier Variablen ermittelt, von denen jede einen hohen, mittleren oder niedrigen Wert annehmen kann, wie in der entsprechenden Beschreibung angegeben.

| | | | |
|---|--|-------------|--|
| 1 | Auswirkungen auf das Image der Organisation | <i>Hoch</i> | Ein Artikel und/oder Bericht in den letzten drei Jahren über Missstände in der Verwaltung, schlechte Qualität der Dienstleistungen oder Korruption |
|---|--|-------------|--|



| | | | |
|--|---|----------------|--|
| | Gemessen an der Anzahl der Zeitungsartikel, die in der Lokalzeitung oder nationalen Presse oder durch die Anzahl der Radio- und Fernsehsendungen über Vorfälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit, schlechte Qualität der Dienstleistungen oder Korruption | <i>Mittel</i> | Ein Artikel und/oder Bericht in den letzten fünf Jahren über Missstände in der Verwaltung, schlechte Qualität der Dienstleistungen oder Korruption |
| | | <i>Niedrig</i> | Ein Artikel und/oder Bericht in den letzten fünf Jahren über Missstände in der Verwaltung, schlechte Qualität der Dienstleistungen oder Korruption |

| | | | |
|---|--|----------------|--|
| 2 | Auswirkungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten, verstanden als die wirtschaftlichen und/oder organisatorischen Kosten für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten von Seiten der Verwaltung | <i>Hoch</i> | Der Eintritt des Risikoereignisses/der Risikoereignisse könnte zu einer Rechtsstreitigkeit oder mehreren Rechtsstreitigkeiten führen, die eine erhebliche finanzielle und organisatorische Belastung für die Organisation darstellen würden. |
| | | <i>Mittel</i> | Der Eintritt des Risikoereignisses/der Risikoereignisse könnte zu einer Rechtsstreitigkeit oder mehreren Rechtsstreitigkeiten führen, die für die Organisation eine wirtschaftliche und organisatorische Herausforderung darstellen würden. |
| | | <i>Niedrig</i> | Nach dem Eintreten des/der Risikoereignisse(s) kommt es kaum oder gar nicht zu Rechtsstreitigkeiten. |

| | | | |
|---|---|---------------|---|
| 3 | Organisatorische Auswirkungen und/oder auf Kontinuität des Dienstes, verstanden als die Wirkung, dass das Auftreten eines oder mehrerer den Prozess betreffende Risikoereignisse | <i>Hoch</i> | Vollständige oder teilweise Unterbrechung des Dienstes oder Belastung für andere Mitarbeiter der Organisation |
| | | <i>Mittel</i> | Eingeschränkte Funktionsfähigkeit des Dienstes, welche durch andere Mitarbeiter der Organisation oder externe Ressourcen bewältigt wird |



| | | | |
|--|---|----------------|--|
| | auf die normale Leistung der Körperschaft hat | <i>Niedrig</i> | Keine oder geringe Auswirkungen auf die Organisation und/oder Kontinuität des Dienstes |
|--|---|----------------|--|

| | | | |
|---|---|----------------|--|
| 4 | Schäden, die infolge von Unregelmäßigkeiten, die von interne Kontrollinstanzen (interne Kontrollen, Managementkontrolle Kontrolle, Audit) oder externe Behörden (Rechnungshof, Justizministerium Justizbehörde, Verwaltung Verwaltungsbehörde) festgestellt wurden | <i>Hoch</i> | Das Eintreten des/der risikobehafteten Ereignisse/Ereignisses könnte durch Sanktionen, die verhängt werden könnten, Kosten zu Lasten der Organisation verursachen, die sehr erheblich sind |
| | | <i>Mittel</i> | Das Eintreten des/der risikobehafteten Ereignisse/Ereignisses könnte durch entsprechende Sanktionen, die verhängt werden könnten, Kosten zu Lasten der Organisation verursachen, die tragbar sind |
| | | <i>Niedrig</i> | Das Eintreten des Risikoereignisses/der Risikoereignisse könnte durch Sanktionen, die verhängt werden könnten, Kosten zu Lasten der Organisation verursachen, die vernachlässigbar oder gleich null sind |

Nach der Zuweisung der Werte an die einzelnen Variablen der Indikatoren für Auswirkung und Wahrscheinlichkeit gemäß den in den vorangegangenen Tabellen vorgeschlagenen Systeme und der Ausarbeitung des synthetischen Wertes für jeden Indikator, wie oben beschrieben, wurde das Risikoniveau jedes Prozesses ermittelt.

Indem man jeden Prozess der Verwaltung in eines der Risikobänder einordnet, ist es möglich, das eigenständige Risiko jedes Prozesses zu definieren, d.h. das Risiko, das in der Organisation vorhanden ist, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen werden, und gleichzeitig die entsprechende Behandlungspriorität zu bestimmen.

Die am stärksten gefährdeten Bereiche, die im Plan identifiziert wurden, betrafen hauptsächlich die Verwaltungstätigkeiten, die die Vertragsverfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die Gewährung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen oder wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Einrichtungen, Auswahlverfahren und Prüfungen für die Einstellung von Personal und die Karriereentwicklung vorsehen. Kurz gesagt, alle Verwaltungstätigkeiten, die Prozesse darstellen, bei denen die subjektive Rechtssphäre in besonders sensibler Weise betroffen ist, und die im Wesentlichen die gesamte Tätigkeit der Agentur umfassen.



Zu diesem Zweck wird auf "Anhang 1 - Prozessabbildung" verwiesen, in dem für jeden Prozess die als gefährdet angesehenen Phasen angeführt sind, die anhand der ausgewählten Indikatoren und der durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Präventionsmaßnahmen gemessen werden.

5. Risikobehandlung

Die Risikobehandlung ist in zwei Phasen unterteilt:

1. Identifizierung von Maßnahmen
2. Programmierung der Maßnahmen

Die methodischen Hinweise der NAKB sind eindeutig in der Unterscheidung zwischen allgemeinen Maßnahmen (die sich auf die gesamte Organisation beziehen) und spezifischen Maßnahmen (die sich direkt auf die am meisten gefährdeten Prozesse oder auf potenziell kritische Fragen und spezifische Risiken auswirken, die in der Bewertungsphase ermittelt wurden). Wie von der Behörde festgelegt, sollten die Maßnahmen zur Risikobehandlung angemessen und operativ geplant werden, d. h. es sollten zumindest die Phasen und Methoden der Durchführung der Behandlungsmaßnahme sowie der Zeitplan für die Durchführung, die Zuständigkeiten der Strukturen, die die Maßnahme durchführen müssen, und die Überwachungsindikatoren (letztere sollen die konkrete und substantielle Durchführung der Behandlungsmaßnahmen verbessern und korrigierend dienen) festgelegt werden.

Allgemeine (oder übergreifende) Maßnahmen zur Risikoprävention

Nachstehend finden Sie eine Liste der von der Agentur beschlossenen allgemeinen Maßnahmen. Für einige von ihnen wird auf das DPVKT der Autonomen Provinz Bozen verwiesen, da es sich um Maßnahmen handelt, die auch in diesem vorgesehen sind und die für die Agentur gelten, da das von der ASWE, als Organ der Autonomen Provinz Bozen, beschäftigte Personal in jeder Hinsicht als Personal der Landesverwaltung zu betrachten ist.

Verhaltenskodex

Status: vorhanden

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur Festlegung und Förderung von Ethik und Verhaltensnormen, für die auf das DPVKT der APB verwiesen werden sollte.



Unter Hinweis auf die Bedeutung der ergänzenden Verhaltenskodexe, die jede Verwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, unter Androhung der Anwendung der Sanktionen gemäß Artikel 19 Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr. 90/2014 durch die NAKB, zu verabschieden hat, wird im NAP 2019 bekräftigt, dass diese ergänzenden Kodexe nicht als bloße Wiederholung des im DPR Nr. 62/2013 genannten nationalen Verhaltenskodexes sein dürfen, sondern spezifische Vorschriften enthalten müssen, die an den Kontext und die operative und organisatorische Realität der Körperschaft angepasst sind.

In Anbetracht dessen, gehört das der Agentur zur Verfügung gestellte Personal der Provinz Bozen zum Kontingent der Autonomen Provinz Bozen und unterliegt allen in den Sektorverträgen und Sektorvorschriften der Provinz enthaltenen Erfüllungen. Der Verhaltenskodex für das Landespersonal gilt auch für alle Absichten und Zwecke für das, der Agentur zur Verfügung gestellte Personal.

Der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 genehmigte Verhaltenskodex für die Landesbediensteten wurde anschließend mit Beschluss der Landesregierung Nr. 839 vom 28.08.2018 überarbeitet.

Der Direktor erinnert an die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen, auch für Neueinstellungen, und bei mehreren Gelegenheiten im Rahmen eines monatlichen Treffens mit allen Mitarbeitern, verweist er von Fall zu Fall auf die Bestimmungen des Verhaltenskodex und unterstreicht außerdem, dass das Severino-Gesetz (190/2012) den Verstößen einen verbindlichen Wert verliehen hat. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der Vorschriften ein disziplinarisches Vergehen darstellen und in den schwerwiegendsten und wiederholten Fällen zur Entlassung führen kann.

Die Agentur hat keinen eigenen Verhaltenskodex mit sektorspezifischen Maßnahmen verabschiedet, doch werden je nach Bedarf vom Direktor, der auch für die Korruptionsvorbeugung zuständig ist, dienstliche Anweisungen erteilt, in Bezug auf die Tätigkeitseigenschaften der Einrichtung.

Auf die im Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltenspflichten wird auch in der Dokumentation verwiesen, die für die Übertragung von Dienstleistungen an Dritte, die im Namen der Verwaltung tätig sind, erstellt wurde.



Der Verantwortliche der Agentur prüft den Stand der Anwendung des Verhaltenskodex und aller Dienstanweisungen und organisiert Schulungsmaßnahmen für das Personal, um dessen Kenntnis und korrekte Anwendung in regelmäßigen monatlichen Sitzungen und bei der Einweisung neuer Mitarbeiter zu gewährleisten.

Gewöhnliche Rotation

Status: vorhanden mit Ausgleichsmaßnahmen

Die übliche Rotationsmaßnahme wird nicht durchgeführt, obwohl es innerhalb der Agentur Mechanismen gibt, um die Verfahrensschritte in den am stärksten gefährdeten Bereichen und für die heikelsten Untersuchungen zu teilen.

Die Personalrotation ist eine präventive organisatorische Maßnahme, die darauf abzielt, die Verfestigung von Beziehungen zu begrenzen, die zu einer unangemessenen Dynamik in der Verwaltung führen können, die sich aus dem Verbleib bestimmter Mitarbeiter in derselben Rolle oder Funktion ergibt.

Seit dem ersten NAP im Jahr 2013 sieht die Behörde vor, dass jede Verwaltung in ihrem DPVKT angibt, wie und in welchem Umfang sie von der ordentlichen Rotation Gebrauch zu machen gedenkt, wobei sie gegebenenfalls auch auf weitere und spätere Organisationsakte verweist, die die Umsetzung im Detail regeln.

In Anbetracht der Struktur der Agentur ist es schwierig, das Prinzip der normalen Rotation der Aufgaben, um das Risiko des Auftretens von Korruptionsphänomenen zu verhindern, mit dem Erfordernis der Effizienz der einzelnen Tätigkeitsbereiche zu verbinden. Die Maßnahme der Personalrotation kann aus diesen Gründen auch für das Jahr 2020 nicht garantiert werden, und wenn auch, dann zum Nachteil der Anwesenheit von qualifizierten Fachleuten mit einem soliden Know-how innerhalb der Verwaltung, mit dem daraus resultierenden Risiko von Ineffizienz und Inkompetenz für dieselbe.

In Anbetracht der geringen Anzahl der Beschäftigten, der Besonderheit der jedem Angestellten übertragenen Aufgaben und der Komplexität der Tätigkeit selbst, die eine hohe Spezialisierung fordert und einen Austausch erschwert, ist es derzeit fast unmöglich, eine Arbeitsplatzrotation durchzuführen.

Anstelle der Personalrotation treten jedoch Ausgleichsmaßnahmen ein, wie Mechanismen zur Trennung von Tätigkeiten (Untersuchung, Entscheidungsfindung, Überprüfung), d. h. die Trennung und Unterscheidung von Aufgaben innerhalb des Prozesses, insbesondere im Falle der Teamarbeit. Die Organisation der Arbeit in der Agentur, meist in Arbeitsgruppen, ermöglicht eine Rotation der Aufgaben innerhalb des Teams.

Aus den Zahlen lässt sich auch leicht ablesen, dass jedes Jahr ein beträchtlicher Austausch des Personals stattfindet, der zumeist auf Pensionierungen zurückzuführen ist. Daraus folgt, dass dieser Personalaustausch, neben der gründlichen Umstrukturierung der Verwaltungsstruktur, auch dazu beiträgt, die Ziele der normalen Rotation zumindest teilweise zu erreichen.



Außergewöhnliche Rotation

Status: vorhanden

Das Institut der außerordentlichen Rotation ist in Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe I-quater) des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 als Maßnahme zur Verfolgung des Auftretens von Korruptionsphänomenen vorgesehen. Was das betreffende Organ betrifft, so ist der Verwaltung bisher kein Strafverfahren bekannt, das die Versetzung eines seiner Mitarbeiter in eine andere Dienststelle auf der Grundlage der Einführung einer außerordentlichen Rotation erfordert. Sind Angestellte in ein Strafverfahren verwickelt, so sind sie verpflichtet, den Vorgesetzten unverzüglich über die Einleitung eines solchen Verfahrens zu informieren, der dann das Personalamt der APB informiert.

Bevor das Rotationsverfahren eingeleitet wird, holt die Verwaltung ausreichende Informationen ein, um die tatsächliche Schwere des dem Arbeitnehmer angelasteten Sachverhalts zu beurteilen.

In Bezug auf die Umsetzung wird auch auf das DPVKT der Autonomen Provinz Bozen verwiesen, da der Erlass der Maßnahme auch die Personalabteilung der Autonomen Provinz Bozen betrifft, da das von der Agentur beschäftigte Personal im Grunde genommen Landespersonal ist.

Nichtübertragbarkeit - Unvereinbarkeit von Führungspositionen

Status: vorhanden

Es handelt sich um eine Anpassungsmaßnahme, die im Legislativdekret Nr. 39/2013 festgelegt ist und mit der die in den Absätzen 49 und 50 des Artikels 1 des Gesetzes 190/2012 festgelegte Befugnisübertragung wie folgt umgesetzt wurde:

- Unübertragbarkeit, d. h. ständiger oder vorübergehender Ausschluss von der Ernennung von Personen, die wegen Straftaten nach Titel II Kapitel I des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, sowie von Personen, die Ämter oder Positionen in privatrechtlichen Einrichtungen innehatten, die von öffentlichen Verwaltungen beaufsichtigt oder finanziert werden, oder die berufliche Tätigkeiten zugunsten dieser Verwaltungen ausgeübt haben, sowie von Personen, die Mitglieder politischer Gremien waren (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g));
- Unvereinbarkeit, aus der sich die Verpflichtung für die Person, an die der Auftrag zugeteilt wird, ergibt, innerhalb einer Ausschlussfrist von fünfzehn Tagen zwischen dem Verbleib im Amt und der Übernahme und Ausübung von Ämtern und Funktionen in privatrechtlichen Einrichtungen, die von der öffentlichen Verwaltung, die die Ernennung erteilt, beaufsichtigt oder finanziert werden oder der Ausübung beruflicher Tätigkeiten



oder der Mitgliedschaft in politischen Gremien, zu wählen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h)).

Gemäß Artikel 20 des Legislativdekrets Nr. 39/2013 muss die Führungskraft bei der Verleihung des Amtes eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen vorlegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Aktes zur Verleihung des Amtes.

Der Direktor der Agentur erteilt keine leitenden Aufgaben, da er der einzige Direktor der Agentur ist.

Während der laufenden Amtszeit legt der Direktor stattdessen der Personalabteilung der Autonomen Provinz Bozen jährlich die Erklärung über das Nichtvorliegen von Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen im Sinne des Legislativdekrets 39/2013 vor. Die eingeholten Erklärungen werden auch regelmäßig auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Schutz von Mitarbeitern, die Misstände melden (sog. whistleblowers)

Status: vorhanden

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme gemäß Artikel 1, Absatz 51 des Gesetzes 190/2012, mit dem der Artikel 54-bis des Gesetzesdekrets 165/2001 mit dem Titel "Schutz von öffentlichen Bediensteten, die Misstände melden" eingeführt wurde, der öffentlichen Bediensteten, die einen Misstand (der nicht unbedingt ein Verbrechen sein muss) gemeldet haben, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen von Kollegen oder Vorgesetzten bietet. Ein Bediensteter der Agentur, der einen Misstand meldet, darf nicht aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, bestraft, entlassen oder einer diskriminierenden Maßnahme unterworfen werden, die sich direkt oder indirekt auf seine Arbeitsbedingungen auswirkt, und die Identität der meldenden Person muss in jedem Zusammenhang nach der Meldung geschützt werden.

Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, die notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Arbeitnehmer, die Meldungen machen, gemäß Artikel 54a des Gesetzesdekrets Nr. 165 von 2001 umzusetzen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten oder den Verantwortlichen der Korruptionsprävention über Unregelmäßigkeiten im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu informieren.

Der Verantwortliche muss:

- Berichte entgegennehmen und bearbeiten
- die notwendigen Schritte für eine erste Überprüfung und Analyse der eingegangenen Meldungen unternehmen.



Im Laufe des Jahres 2016 wurde bei ASWE eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, die einen privilegierten Kanal zum Schutz der Vertraulichkeit des Informationsgebers bietet.

Weitere Einzelheiten sind unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp> zu finden.

Bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Plans sind keine Berichte eingegangen.

Weiterbildung zum Thema Korruptionsprävention

Status: vorhanden

Die Ausbildung ist seit jeher eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen, die im NAP und seinen Aktualisierungen genannt werden.

Auch der NAP 2019 schlägt, in Übereinstimmung mit den vorangegangenen NAPs und Aktualisierungen vor, dass die Einrichtungen ihre Ausbildung in zwei Bereichen strukturieren:

- a) ein allgemeines Programm, das sich an alle Mitarbeiter richtet und darauf abzielt, ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen und sich mit Fragen der Ethik und Legalität befasst;
- b) ein spezifisches Programm, das sich an den VKVT, an die Kontaktpersonen, an die Mitglieder der Kontrollorgane, an die leitenden Angestellten und an die für die Risikobereiche zuständigen Beamten richtet und das darauf abzielt, die Politiken, Programme und Instrumente der Prävention zu verbessern und die sektoralen Fragen in Bezug auf die Rolle der einzelnen Personen in der Verwaltung zu vertiefen.

Zu Punkt a): Im Jahr 2020 wurde der DPVKT 2020-2022 den Mitarbeitern der Agentur bei den regelmäßigen Treffen mit dem Personal vorgestellt, um nicht nur das Bewusstsein für die Prävention spezifischer Korruptionsphänomene zu schärfen, sondern auch das ethische Verhalten der öffentlichen Bediensteten zu verbreiten und zu fördern (Ethik und Legalität). Die Verabschiedung des DPVKT und seine Aktualisierungen werden auf der Website veröffentlicht, und es ist auch vorgesehen, dass der Plan bei den Gesprächen zur Unterzeichnung der Ziele zwischen dem Direktor und dem Personal, insbesondere bei Neueinstellungen, Gegenstand der Diskussion ist.

In monatlichen Dienstbesprechungen werden allen Mitarbeitern regelmäßig Aktualisierungen und Anpassungen zu den wichtigsten Aspekten erläutert. Das Ziel dieser Erläuterungen ist:



- verdeutlichen, durch die Sensibilisierung von Einzelpersonen darüber, dass Korruption ein ernsthaftes Risiko für das Image der Agentur darstellt und strafrechtliche Konsequenzen für die Person, die den Verstoß begeht, nach sich zieht;
- sensibilisieren, indem man die Einzelpersonen dazu bringt, sich ständig und aktiv für die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung und Einhaltung der internen Verfahren und Regeln einzusetzen;
- garantieren, durch die Sensibilisierung der Einzelpersonen, damit sie diese Situationen des Interessenkonflikts wahrnehmen, die die Korrektheit der Beziehungen zwischen der Agentur und den Personen, die in irgendeiner Form mit ihr in Verbindung stehen, nicht gewährleisten könnten, und zwar durch die genaue Überprüfung aller Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Was Punkt b) betrifft, so nahm der VKVT im Jahr 2020 am VI. Nationalen Tag der Begegnung mit den Verantwortlichen für Korruptionsprävention und Transparenz (VKVT) teil, der von der Nationalen Antikorruptionsbehörde organisiert wurde. Angesichts der Notsituation im Zusammenhang mit Covid waren keine weiteren Schulungen möglich.

Im Jahr 2019 (25. November) fand eine eintägige Schulung mit dem Titel "Anti-Korruption und Transparenz - Einrichtungen" statt.

Der Kurs wurde von der Rechtsanwältin Daniela Bolognino, einer Universitätsprofessorin und Expertin auf diesem Gebiet, gehalten und umfasste folgende Themen:

- Der neue Dreijahresplan der NAKB zur Korruptionsbekämpfung;
- Anpassung der Pläne zur Korruptionsbekämpfung;
- Analyse und organisatorische Aspekte von Korruptionspräventionsmaßnahmen;
- Management von Korruptionsrisiken;
- Das Anti-Korruptions-Managementsystem gemäß ISO 37001, dem Modell der Organisation, Verwaltung und Kontrolle gemäß Gesetzesdekret 231/2001 und Art. 192 des Gesetzesdekrets 50/2016
- NAKB-Leitlinien: Beschluss Nr. 1134/2017;
- Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung;
- Anforderungen an die Transparenz;
- Die Rolle der kontrollierenden und beteiligten Verwaltungen;
- Die Befugnisse der NAKB gegenüber kontrollierten Unternehmen und kontrollierenden Verwaltungen.

Zusammensetzung der Ausschreibungs- und Vergabeausschüsse. Spezifische Unvereinbarkeiten für Führungspositionen

Status: vorhanden



Gemäß Artikel 35 bis, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, gilt für Arbeitnehmer, die wegen einer Straftat nach Titel II Kapitel I des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, folgendes: a) sie dürfen nicht, auch nicht mit Sekretariatsaufgaben, Mitglieder von Kommissionen für den Zugang zu oder die Auswahl von öffentlichen Stellen sein; b) sie dürfen nicht, auch nicht mit Leitungsfunktionen, in Ämtern eingesetzt werden, die mit der Verwaltung von Finanzmitteln, dem Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lieferungen sowie der Gewährung oder Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen oder der Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen an öffentliche und private Einrichtungen betraut sind; c) sie dürfen nicht Mitglieder von Kommissionen für die Auswahl von Auftragnehmern für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, für die Gewährung oder Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen oder für die Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art sein.

Derzeit wird in Bezug auf die Bestimmung unter Buchstabe c) vor der Einsetzung der Kommissionen für die Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen vom Präsidenten gemäß Artikel 77 des Gesetzesdekrets 50/2016 eine Ersatzerklärung eingeholt, in der das Nichtvorhandensein von Verurteilungen bescheinigt wird, und die entsprechenden Lebensläufe werden in Anwendung von Artikel 29 des Gesetzesdekrets 50/2016 beigefügt.

Es gibt keine Kommissionen für die Gewährung von Subventionen, da es sich um Maßnahmen mit einem Ermessensspielraum von Null handelt.

Transparenz

Status: vorhanden

Der NAP 2019 befasst sich mit dem Begriff der Transparenz und der Entwicklung seiner Bedeutung - wie auch deren Umfang - im Laufe der Zeit.

Der NAP 2019 verweist daher auf die Definition von Transparenz, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 33/2013 eingeführt wurde, wonach diese nun als "vollständige Zugänglichkeit von Daten und Dokumenten im Besitz der öffentlichen Verwaltungen verstanden wird, um die Rechte der Bürger zu schützen, die Beteiligung der Betroffenen an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und umfassende Formen der Kontrolle über die Ausübung institutioneller Aufgaben und die Verwendung öffentlicher Mittel zu begünstigen".

Besonderes Augenmerk legt die Behörde auch auf das Verhältnis zwischen Transparenz und dem Schutz personenbezogener Daten.

Insbesondere wird im NAP 2019 daran erinnert, dass, wie auch vom Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 20/2019 hervorgehoben, ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Vertraulichkeit personenbezogener Daten, verstanden als das Recht, die Weitergabe von Informationen über die eigene Person zu kontrollieren, und dem Recht der Bürger auf freien



Zugang zu Daten und Informationen im Besitz der öffentlichen Verwaltungen gefunden werden muss.

In Anbetracht der Bedeutung der Transparenz als Instrument der Korruptionsprävention widmet die Agentur den damit zusammenhängenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit und sorgt dafür, dass die Transparenzverwaltung so schnell und pünktlich wie möglich aktualisiert wird.

Die Agentur gewährleistet ein angemessenes Planungsniveau durch die rechtzeitige Verabschiedung des "Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität", das einen eigenen Abschnitt dieses Plans bildet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jährlich aktualisiert wird.

Aktivitäten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors).

Status: vorhanden

Der neue Absatz 16-ter des Artikels 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, der durch Artikel 1, Absatz 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführt wurde, legt fest, dass Angestellte (Direktoren oder Verantwortliche des Verfahrens), die in den letzten drei Jahren ihres Dienstes Autoritäts- oder Verhandlungsbefugnisse im Namen der öffentlichen Verwaltung ausgeübt haben, in den drei Jahren nach Beendigung des öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses keine Arbeit oder berufliche Tätigkeit in privaten Einrichtungen ausüben dürfen, die Empfänger der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung sind, die mit denselben Befugnissen ausgeübt wurde.

Der NAP 2019 enthält Hinweise zu den Verfahren, die in den eigenen DPVKT aufgenommen werden müssen, um die Präventionsmaßnahme wirksam umzusetzen, z. B. durch die Aufnahme spezifischer Klauseln in die Personaleinstellungsgesetze, die ausdrücklich das Verbot der Pantouflage vorsehen, oder die Bereitstellung einer bei Beendigung des Dienstes oder des Amtes zu unterzeichnenden Erklärung, in der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das Verbot der Pantouflage einzuhalten, um Streitigkeiten über die Kenntnis der Vorschrift zu vermeiden.

In Bezug auf diese Maßnahme wird auf den DPVKT der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2020-2022 verwiesen (10. Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – revolving doors S. 140), da die Mitarbeiter der Agentur de facto Landesbedienstete sind.

Meldepflicht und Enthaltung bei Interessenkonflikten

Status: vorhanden



Im neuen NAP 2019 heißt es: "Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses, mit dem der Beamte betraut ist, zugunsten der Befriedigung gegensätzlicher Interessen, die derselbe Beamte direkt oder indirekt verfolgt, verlagert werden könnte. Es handelt sich also um eine Bedingung, die das Risiko eines verwaltungsschädigenden Verhaltens bestimmt, unabhängig davon, ob es sich um ein unangemessenes Verhalten oder um Tätigkeiten handelt, die die eigenen Interessen, die Interessen von Verwandten, Schwiegereltern bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, Ehegatten oder Lebensgefährten oder von Personen, zu denen man häufig Beziehungen unterhält, betreffen können oder nicht.

Alle Angestellten, Mitarbeiter und Berater der Agentur sind verpflichtet, die Interessen der Agentur in Bezug auf jede Situation zu wahren, die zu einem persönlichen Vorteil, auch nicht finanzieller Art, führen kann und die unparteiische Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben auch nur potenziell beeinträchtigt, und müssen davon absehen, Entscheidungen zu treffen oder Tätigkeiten auszuführen, die mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehen, wenn sie in einen - auch potenziellen - Konflikt mit persönlichen Interessen, Ehepartnern, Lebensgefährten, Verwandten oder Schwiegereltern bis zum zweiten Grad geraten.

Im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts sind diese Personen verpflichtet, dem Leiter der Korruptionsprävention, der im speziellen Fall der Agentur mit dem Direktor übereinstimmt, eine entsprechende Meldung zu machen.

In Bezug auf Ausschreibungsverfahren enthält Artikel 42 des Gesetzesdekrets 18.04.2016, Nr. 50, Kodex für öffentliche Aufträge, eine klare Definition von Interessenkonflikten in Bezug auf alle Ausschreibungsverfahren. „Ein Interessenkonflikt liegt nämlich dann vor, wenn das Personal einer Vergabestelle oder eines Dienstleisters, das auch im Namen der Vergabestelle in die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen und Konzessionen eingreift oder das Ergebnis in irgendeiner Weise beeinflussen kann, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat, das als Bedrohung für seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabe- oder Konzessionsverfahrens angesehen werden kann. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn die in Artikel 7 des Präsidialdekrets Nr. 62 vom 16. April 2013 vorgesehene Pflicht zur Stimmenthaltung besteht.“

Der VKVT gibt im Vorfeld eines jeden Verfahrens zur Vergabe von Dienstleistungen eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten ab und verpflichtet sich, etwaige finanzielle Interessen, Interessenkonflikte, auch potenzielle Gründe der Zweckmäßigkeit sowie weitere Gründe für eine Enthaltung und/oder Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag unverzüglich mitzuteilen, auch wenn sie bereits aufgetreten sind.

Überwachung des zeitlichen Ablaufs der Verfahren



Status: vorhanden

Laut Art. 1, Absatz 9 Buchstabe d), Gesetz Nr. 190/2012, muss DPVTK der Notwendigkeit gerecht werden, die Einhaltung der, durch Gesetz oder Verordnungen festgesetzten Fristen für den Abschluss einzelner Verfahren, zu überwachen.

Durch die Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen könnten Versäumnisse oder Verzögerungen aufgedeckt werden, die auf Korruption hindeuten könnten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass jedoch am 24. Mai 2016 das L.G. Nr. 9 vom 4. Mai 2016 in Kraft getreten ist, mit dem das Verwaltungsverfahren nach dem L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 wesentlich geändert wurde.

Das Thema, dem der Landesgesetzgeber besondere Aufmerksamkeit widmete, war die Änderung von Artikel 4 des L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 bezüglich der Dauer des Verwaltungsverfahrens. Artikel 7 des L.G. Nr. 9/2016 sieht vor, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden muss. Mit Rundschreiben Nr. 3 vom 22. Juni 2016 hat die Provinz Bozen eine Umfrage für Verwaltungsverfahren eingeleitet, die mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen 30 Tage benötigen.

Zur Vorbereitung des neuen Beschlusses über die Fristen für den Abschluss der Verfahren, hat die Landesverwaltung, alle Landesabteilungen und -ämter sowie die Agentur aufgefordert, eine Tabelle zu erstellen und diese bis zum 15. Juli 2016 per E-Mail an das Organisationsbüro zu übermitteln. Innerhalb der oben genannten Frist übermittelte die Agentur die Liste der in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungsverfahren mit einer Dauer von mehr als dreißig Tagen, woraufhin der Landesrat mit Beschluss Nr. 1245 vom 15. 11. 2016 die neuen Fristen genehmigte. Diese Bedingungen wurden mit Beschluss Nr. 169 vom 27. Februar 2018 „Verwaltungsverfahren mit aufgeschobener Frist für den Abschluss des Verfahrens 2018“ und in jüngster Zeit mit dem Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 12 vom 19.06.2020 "Übersicht über alle Verwaltungsverfahren, die nicht innerhalb der 30-Tage-Frist (Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993) abgeschlossen werden können" ist eine Überprüfung der Verfahrenszeiten im Gange.

- **Integritätspakt**

Status: vorhanden

Gemäß Artikel 1 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 190/2012 können die öffentlichen Auftraggeber Integritätspakte ausarbeiten und verwenden, die von den am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern zu unterzeichnen sind und bestimmte Klauseln vorsehen, nach denen die Nichteinhaltung des Legalitätsprotokolls oder des Integritätspakts zum Ausschluss von der Ausschreibung und zur Kündigung des Vertrags führt.



Der Integritätspakt ist ein Verhandlungsinstrument zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel, Maßnahmen zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen vorzusehen und das Verhalten der Auftragnehmer von den Grundsätzen der Loyalität, Transparenz und Fairness zu leiten. Ziel dieser Maßnahme ist es, im Rahmen der Regelung des öffentlichen Auftragswesens die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze der Leistungsfähigkeit und Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns (Artikel 97 der Verfassung) sowie der Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz zu gewährleisten. Die Agentur

hat mit dem Dekret Nr. 332 vom 13. 07. 2017 den Integritätspakt angenommen, der auf die Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen abzielt und das Unternehmen nicht nur zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags, sondern vor allem zu einem fairen, korrekten und transparenten Verhalten verpflichtet, um jeden Versuch der Bestechung oder Beeinflussung bei der Vergabe des Auftrags zu vermeiden.

Die Vereinbarung kann von der Website der Agentur im Bereich transparente Verwaltung (ASWE) heruntergeladen werden und ist bei jedem Vergabeverfahren zu unterzeichnen.

Aufbau eines mit Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung integrierten Leistungszyklus

Status: vorhanden

Wie bereits in den vorangegangenen NAP und ihren Aktualisierungen angedeutet, wird auch im NAP 2019 die Bedeutung der Koordinierung des Korruptionsrisikomanagementsystems mit dem Leistungszyklus bekräftigt, indem sowohl individuelle als auch organisatorische Leistungsziele für die von der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Durchsetzung des DPVKT eingeführt werden.

In der Phase der Berichterstattung und Bewertung der Ergebnisse erfolgt die Koordinierung mit dem Leistungszyklus unter dem doppelten Aspekt der Angabe der erreichten Ergebnisse in Bezug auf die Ziele der Korruptionsprävention und der Auswirkungen in Bezug auf die Bewertung der organisatorischen und individuellen Leistung im Leistungsbericht.

Schließlich ist zu beachten, dass der VKVT die Ergebnisse des Leistungsberichts berücksichtigen muss, um:

- eine Analyse durchzuführen, um die Ursachen zu verstehen, aufgrund derer Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen aufgetreten sind;
- die Berichtigungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Führungskräften auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe I-bis), I-ter), I-quater) des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 und mit den Kontaktpersonen des Leiters der Korruptionsbekämpfung festzulegen;
- Berichtigungsmaßnahmen zur Umsetzung/Verbesserung des DPVKT einbeziehen.



Zu diesem Zweck enthält der Performanceplan organisatorische und individuelle Ziele bezüglich der Umsetzung der in diesem Plan angenommenen Vorbeugungs- und Transparenzmaßnahmen.

Spezifische Maßnahmen zur Risikoprävention



Bezüglich der spezifischen Maßnahmen zur Risikoprävention wird auf Anhang 1 - Karte der risikobehafteten Prozesse verwiesen, in dem die wichtigsten spezifischen Maßnahmen beschrieben sind, die in Bezug auf einige der Prozesse innerhalb der Agentur, die die höchsten Risikoindikatoren aufweisen, ergriffen wurden.

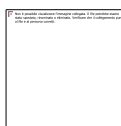
Das höchste Risikoniveau wurde im Bereich der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen festgestellt. Für weitere Einzelheiten wird auf den nächsten Abschnitt verwiesen.

Geringer sind hingegen, wenn auch möglich, die Risiken in den Arbeitsbereichen, die mit der Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen für die Bürger verbunden sind, obwohl sie sowohl quantitativ (ca. 76.000 Dienstleistungen im Jahr 2020) als auch betragsmäßig (384 Millionen Euro die im Jahr 2020 gezahlt wurden) absolut bedeutsam sind.

Diese Analyse hat auch für diese zu einem sehr begrenzten Korruptionsrisiko geführt, da es sich um Verfahren handelt, bei denen der Ermessensspielraum begrenzt ist. Der hohe Digitalisierungsgrad des Verfahrens macht auch alle Änderungen, vonseiten des zuständigen Sachbearbeiters ersichtlich und nachvollziehbar, was an sich schon ein abschreckendes und präventives Element darstellt.

Das Korruptionsrisiko ist daher, ebenso wie im Personalbereich, auch im Bereich Recht und Rechtsstreitigkeiten und im Bereich Rechnungswesen begrenzt, wo durch den Einsatz computergestützter Verwaltungssysteme alle Handlungen nachvollziehbar sind (siehe oben).

Angesicht der Bedeutung des Risikobereichs öffentlicher Aufträge (Vergabe von Arbeits-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen), die auch von NAKB in ihrer Bestimmung Nr. 12/2015 „Aktualisierung 2015 des Nationalen Antikorruptionsplans“ bekräftigt wurde, folgt eine eingehende Analyse des Themas.





Die Vergabe öffentlicher Aufträge gehörte auf europäischer und nationaler Ebene schon immer zu den sensibelsten und korruptionsanfälligsten Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

Die Agentur führt pro Jahr eine begrenzte Anzahl von Vergabeverfahren für Dienstleistungen durch, die fast immer unter dem Schwellenwert von 40.000 Euro liegen und deren Vergabe fast immer Marktstudien vorausgehen, die auf dem Profil des Kunden und in der Sektion Sonderbekanntmachungen des telematischen Ausschreibungsportals der Provinz Bozen https://www.bandi-altoadige.it/special-notice/index/locale/de_DE veröffentlicht werden, um allen potenziellen Bietern maximale Sichtbarkeit und Transparenz zu bieten. Dabei handelt es sich fast immer um hochprofessionell konnotierte und keineswegs standardisierte Dienstleistungen, die nicht mit den bereitgestellten Instrumenten übereinstimmen.

Ein Aspekt, dem die Agentur große Aufmerksamkeit schenkt, ist die ständige Fortbildung in diesem heiklen Tätigkeitsbereich, und zwar in erster Linie für den RNP, aber auch für diejenigen, die ihn bei seiner vertraglichen Tätigkeit unterstützen. Dies ermöglicht eine Aufteilung der Tätigkeiten zwischen den Betreibern und vermeidet, wie NAKB im NAP 2016 ausdrücklich erwähnt, "die Isolierung bestimmter Aufgaben, wobei darauf zu achten ist, dass die "interne" Transparenz der Tätigkeiten gefördert wird".

Eine Personalrotation in sensiblen Bereichen wie z. B. bei Verträgen wäre wünschenswert, aber angesichts der sehr geringen Größe der Organisationseinheit wäre jede Art von Rotation innerhalb der Einheit selbst unpraktisch.

Nachstehend finden Sie eine Beschreibung der Prozessabbildung.

Programmierung

Die Agentur widmet der Programmierungsphase der Beschaffungen große Aufmerksamkeit, um den Bedarf zu planen und die Wiederholung kleinerer Aufträge mit demselben Gegenstand zu vermeiden, was unvermeidliche Folgen in Bezug auf Effizienz/Effektivität/Wirtschaftlichkeit hat. In der Programmierungsphase fasst die Agentur Einkäufe innerhalb derselben Produktkategorie über mehrere Jahre zusammen und vermeidet so die Aufteilung der über mehrere Jahre benötigten Dienstleistungen auf mehrere Verträge.

Bitte beachten Sie den Erlass des Direktors der Agentur Nr. 34/2020 "Zweijahresprogramm 2020-2021 für die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen: Genehmigung", veröffentlicht in der Transparenten Verwaltung der Agentur.



Sie lassen keine wesentlichen Auffälligkeiten innerhalb dieses Prozesses erkennen, so dass keine Korrekturmaßnahmen als angemessen erachtet werden.

Gestaltung

Die Konzeptionsphase entspricht der Ausarbeitung der Beschaffungsstrategie und ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der gesamte Beschaffungsprozess im Einklang mit den in Artikel 2 des Kodex für öffentlichen Vergaben festgelegten Grundsätzen dem öffentlichen Interesse entspricht.

In dieser Phase können z. B. folgende Prozesse relevant sein: Durchführung von vorbereitenden Marktkonsultationen zur Festlegung der technischen Daten; Ernennung der für das Verfahren verantwortlichen Person; Bestimmung des Instruments/der Institution für die Auftragsvergabe; Festlegung der wesentlichen Bestandteile des Auftrags; Bestimmung des Auftragswerts; Wahl des Vergabeverfahrens; Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und -akte einschließlich der Ausschreibungsbedingungen; Festlegung der Teilnahmekriterien, des Zuschlagskriteriums und der Bewertungskriterien.

Das kritischste Element ist die Festlegung der Zuschlagskriterien und der Kriterien für die Vergabe des Preises, die einigen Wettbewerbern durch die Konsolidierung wiederholter vertraglicher Beziehungen mit Wirtschaftsteilnehmern im Laufe der Zeit zugute kommen könnten. Der RUP, der im Falle der Agentur mit dem Direktor übereinstimmt, erklärt zu Beginn des Verfahrens, dass er sich bei der Durchführung des Verfahrens nicht in einem Interessenkonflikt befindet und, dass er sich im Falle eines - auch potenziellen oder vermuteten - Interessenkonflikts gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Kodex der Stimme enthält.

Da die Agentur nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt, um die Kriterien für die Teilnahme und die Bewertung der Angebote korrekt festlegen zu können, greift sie auf externe Fachleute zurück, die in der Lage sind, die Neutralität bei der Festlegung der Teilnahme- und Bewertungsanforderungen zu gewährleisten und somit Ermessensbewertungen zu vermeiden.

Die Vergabe von Aufträgen durch die Agentur, der eine öffentliche Bekanntmachung vorausgeht, ist stets auf Beträge unterhalb des Schwellenwerts von 40.000 Euro beschränkt, wodurch die Einhaltung des Kriteriums der Auftragsrotation und ein gewisses Maß an Wettbewerb unter den am Verfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern gewährleistet wird.

Die Agentur fordert bei der Übermittlung der Interessenbekundung auch ein Angebot für die in der öffentlichen Bekanntmachung beschriebene Dienstleistung als Kostenvoranschlag an, der es der Agentur ermöglicht, Bewertungen vorzunehmen, um ein Mindestmaß an Wettbewerb für jedes Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten, unabhängig vom Wert des öffentlichen Auftrags.



Die Vorherrschaft der Direktvergabe sollte daher nicht als Umgehung der Vorschriften für die Auftragsvergabe durch missbräuchliche Nutzung von Vergabesystemen zur Begünstigung eines Betreibers interpretiert werden, sondern im Zusammenhang mit dem geringen Wert der von der Agentur verwalteten Aufträge gesehen werden. Die Auftragsvergabe erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Richtlinien der Agentur für das öffentliche Auftragswesen und deren Überwachung. Die Agentur rechtfertigt in der Vergabeentscheidung stets sowohl die Wahl des Verfahrens als auch die Wahl des Vergabesystems.

Auswahl des Wettbewerbers

Bei der Ermittlung des geeigneten Bieters, legt die Agentur, auch im Falle einer Direktvergabe, die Kriterien für die Bewertung der Angebote so objektiv wie möglich im Voraus fest und teilt die Wahl des RUP ihren Mitarbeitern mit, wobei sie in der Entscheidung auch die Beweggründe für die Wahl mitteilt.

Die rechtzeitige Transparenz wird durch die Veröffentlichung der Ergebnisse auf dem telematischen Ausschreibungsportal gewährleistet, das folgende Informationen enthält:

- Details der Vergabeentscheidung
- Gegenstand der Lieferung
- Ausgezeichneter Wirtschaftsbeteiligter
- Zweckgebundene und gezahlte Beträge.

Diese Informationen sind zweifellos ein wirksames Mittel zur Korruptionsprävention, da sie nicht nur Aufschluss über die von der Agentur ausgeführten vertraglichen Tätigkeiten unabhängig vom Auftragswert geben, sondern auch und vor allem Informationen über die gezahlten Beträge und die Beziehungen zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Auftraggeber liefern.

Die Agentur nutzt das telematische Instrument für die Beschaffung von Dienstleistungen unabhängig vom Ausschreibungsbetrag, um die Rückverfolgbarkeit der Ausschreibungsvorgänge zu gewährleisten und mögliche Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen zu verhindern oder die Vergabe zu steuern. Alle Ausschreibungsunterlagen werden durch die Veröffentlichung über das elektronische Ausschreibungsportal bekanntgegeben, und alle Mitteilungen, einschließlich der von den Wirtschaftsteilnehmern erbetenen Erläuterungen zu den Ausschreibungsunterlagen, werden über ein und dasselbe Instrument zur Kenntnis gebracht und verbreitet. Alle Aktivitäten der Benutzer werden verfolgt und im System aufgezeichnet.



Im Laufe des Jahres 2017 mit Dekret des Direktors Nr. 332 wurde von der Agentur eine ähnliche Form eines Integritätspakts verabschiedet, um das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer und der Angestellten der Agentur im Zusammenhang mit den Vergabeverfahren für Arbeiten-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge gemäß dem Gesetzesdekret Nr. . Nr. 50/2016 zu regeln. Es legt die förmliche und gegenseitige Verpflichtung zwischen Agentur und Wirtschaftsteilnehmer fest, die aufgefordert werden, ihr Verhalten von den Grundsätzen der Loyalität, Transparenz und Korrektheit zu leiten, sowie die ausdrückliche Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung, weder Geldbeträge noch sonstige Belohnungen, Vergünstigungen oder Zuwendungen anzubieten, anzunehmen oder zu verlangen.

Überprüfung der Vergabe und des Vertragsabschlusses

Die Überprüfung der Auftragsvergabe stellt ein entscheidendes Moment der Kontrolle der Korrektheit des durchgeführten Verfahrens dar, sowohl im Hinblick auf die spätere Auftragsvergabe als auch im Hinblick auf die Wertung. In diesem Stadium betreffen die Risiken vor allem die Änderung oder Unterlassung von Kontrollen und Prüfungen, um den Zuschlagsempfänger zu begünstigen, der die Anforderungen nicht erfüllt. Gemäß Artikel 32 (stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen) des Landesgesetzes 16/2016 "(1) Die von den Wirtschaftsteilnehmern eingereichten Anträge auf Zulassung zum MEPAB oder zum dynamischen Beschaffungssystem oder die Anträge auf Eintragung in die Register oder Listen gelten als Erklärung über den Besitz der Teilnahmevoraussetzungen. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen dafür sorgen, dass die Erklärungen im MEPAB, im dynamischen Beschaffungssystem, in den Registern oder Listen auf dem neuesten Stand gehalten werden, und sie müssen auf jeden Fall alle zwölf Monate seit der letzten Aktualisierung erneuert werden. Für die Eintragung in die Register, Listen und für die Zulassung zu den Aufrufen des MEPAB oder des dynamischen Beschaffungssystems werden die Kontrollen der Erklärungen über den Besitz der Teilnahmevoraussetzungen von der Agentur mindestens einmal jährlich an einer repräsentativen Stichprobe von mindestens sechs Prozent der Personen durchgeführt. Bei der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu 150.000 Euro sind die Vergabestellen, die die oben genannten Instrumente einsetzen, von der Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen vor Vertragsabschluss befreit. Bei begründeten Zweifeln können die Agentur und/oder die Vergabestellen auch außerhalb der Stichprobenkontrolle prüfen, ob der Wirtschaftsteilnehmer die im Antrag auf Eintragung in die Register, die Listen oder die Qualifikation für die Ausschreibungen der MEPAB oder das dynamische Beschaffungssystem angegebenen Teilnahmebedingungen erfüllt. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Kontrollen, aus welchem Grund auch immer, kündigt der Auftraggeber den Vertrag, gibt die endgültige Sicherheit frei und meldet dies den zuständigen Behörden...".



Ausführung des Vertrags

Die Agentur

prüft pünktlich während der Ausführungsphase, ob die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Ausführungszeit, der Ausführungsmodalitäten und der Kosten mit den ursprünglich vergebenen Aufträgen übereinstimmen, misst etwaige Abweichungen und sorgt für einen Widerspruch mit dem Wirtschaftsteilnehmer.

6. Überwachung der Risikopräventionsmaßnahmen des DPVKT für 2020-2022

Sobald die Planung der Präventionsmaßnahmen abgeschlossen ist, muss jede Verwaltung ein internes System zur Überwachung und regelmäßigen Kontrolle ihrer Umsetzung entwickeln, um eine regelmäßige Überprüfung des Gesamtzustands des Risikomanagementsystems vorzunehmen.

Die Überwachung obliegt denselben Akteuren, die auch am Risikomanagementprozess beteiligt sind, in enger Verbindung mit dem Leistungsmanagementzyklus, der bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstellen ist. Die bisher genehmigten und vom VKVT erstellten Überwachungsberichte sind auf der institutionellen Website im Abschnitt Transparente Verwaltung im Unterabschnitt Korruptionsprävention verfügbar.

Was die Transparenzverpflichtungen betrifft, so erfolgt die jährliche Überwachung anhand eines Erhebungsrasters über die Erfüllung der Transparenzverpflichtungen, das vom VKVT innerhalb der von der NAKB festgelegten Fristen validiert wird. Die Raster und Bescheinigungen werden auf der Website der Einrichtung in der Rubrik Transparente Verwaltung im Unterabschnitt Unabhängige Bewertungsgremien, Bewertungsausschüsse oder andere Gremien mit ähnlichen Funktionen veröffentlicht.

Hierzu ist anzumerken, dass im Februar 2018 im Rahmen der von der Bozner Evaluierungsstelle durchgeführten Rechnungsprüfungstätigkeit die Anwendung der Transparenzvorschriften in einigen Landeseinrichtungen überprüft wurde, darunter auch bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (A.S.W.E), mit positivem Ergebnis.



Artikel 1, comma 14 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 über "Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung" sieht vor, dass der Verantwortliche der Korruptionsvorbeugung bis zum 15. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit erstellt und auf der Website der Einrichtung, der er angehört, veröffentlicht.

Bitte beachten Sie den Bericht des Verantwortlichen der Korruptionsprävention - Jahr 2020, der unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp> veröffentlicht ist.

In Bezug auf die Veröffentlichung des Plans und die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts des VKVT hat die NAKB unbeschadet der Verpflichtung der Verwaltungen, beide Dokumente im Rahmen der Rubrik "Transparente Verwaltung - Andere Inhalte - Korruptionsprävention" zu veröffentlichen, ab dem 1. Juli 2019 eine Online-Plattform auf ihrer institutionellen Website für die Sammlung von Informationen über die Ausarbeitung der DPVKT und ihre Umsetzung sowie für die Erstellung des Jahresberichts aktiviert.

ASWE hat im Jahr 2020 durch die „Plattform“ folgendes durchgeführt:

- a) die Sammlung von Informationen über den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention 2020-2022;
- b) Erstellung des Jahresberichts.

Um es zu einem festen Bestandteil des Korruptionsrisikomanagementsystems zu machen, ist das Ergebnis der Überwachung (Anhang 2) diesem Plan beigelegt.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz

Um Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung angemessen vorzubeugen und zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber unter anderem zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz in allen Bereichen des Verwaltungshandelns erlassen.

Da die Agentur zu den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen gehört, findet das Gesetzesdekret Nr. 33 aus dem Jahr 2013 über die „Neuordnung der Vorschriften über das Zugangsrecht der Bürger und die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung“ in Bezug auf öffentliche Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, Anwendung.

In der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 heißt es: «Transparenz ist ein wesentliches Element zur Bekämpfung von Korruption und Illegalität»; daher wird die Veröffentlichung von Daten und Informationen auf den institutionellen Webseiten zum zentralen Knotenpunkt, um eine



effektive Kenntnis der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen und die Beteiligung der Bürger an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und zu erleichtern.

Der Grundsatz der Transparenz bedeutet nämlich, den Bürgern die Möglichkeit zu geben, eine demokratische Kontrolle über die Ausübung der Verwaltungstätigkeit, ihre Korrektheit und Unparteilichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen und den verfassungsmäßigen Grundsätzen auszuüben.

Nach diesem neuen Ansatz dient das Recht auf Zugang der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr nur der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, die der öffentlichen Verwaltung gesetzlich auferlegt sind, sondern wird in Analogie zu den Systemen mit dem Informationsfreiheitsgesetz (Foia) zu einer echten Freiheit des Zugangs zu Daten und Dokumenten. Bei dieser neuen Art des Zugangs handelt es sich um ein Zugangsrecht, das keiner Beschränkung hinsichtlich der subjektiven Legitimität des Antragstellers unterliegt, so dass "jeder" es ausüben kann, ohne dass es einer Begründung bedarf.

In Bezug auf das Recht auf Bürgerzugang wurden im Unterabschnitt "Andere Inhalte/Bürgerzugang" in Übereinstimmung mit den NAKB-Leitlinien und dem Ministerialrundschreiben Nr. 2/2017 ein erläuternder Text und entsprechende Formulare für Anträge auf "einfachen Bürgerzugang", "allgemeinen Bürgerzugang" und "Überprüfung beim Transparenzbeauftragten" zur Verfügung gestellt, um allen interessierten Parteien den Zugang zu diesem Recht zu erleichtern. Darüber hinaus wird ein Register aller (einfachen und allgemeinen) Anträge auf Bürgerzugang geführt und halbjährlich auf der Website [Transparente Verwaltung: https://aswe.provincia.bz.it/transparente-verwaltung/buergerzugang.asp](https://aswe.provincia.bz.it/transparente-verwaltung/buergerzugang.asp) veröffentlicht.

Infolge der Änderungen, die durch das Gesetzesdekret 97/2016 an Artikel 10 des Gesetzesdekrets 33/2013 vorgenommen wurden, sind die Verfahren zur Umsetzung der Transparenz nicht mehr Gegenstand eines separaten Rechtsakts, sondern bilden einen integralen Bestandteil des ETVB als "besonderer Abschnitt". In diesem Abschnitt werden daher die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß dem Gesetzesdekret 33/2013 verantwortliche Person sowie die organisatorischen Methoden zur Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz genannt, wodurch die Rechtmäßigkeit und die Entwicklung einer Kultur der Integrität gefördert werden.

Auf der Website der Agentur <https://asse.provincia.bz.it/>; wurde bereits ein spezieller Abschnitt „Transparente Verwaltung“ eingerichtet, der die Daten, Informationen und Dokumente enthält, die gemäß der geltenden Gesetzgebung veröffentlicht werden.



Der Benutzer greift auf die Inhalte, die ihn interessieren, im Abschnitt „Transparente Verwaltung“; zu, ohne zusätzliche Operationen durchführen zu müssen. Tatsächlich sind alle darin enthaltenen Daten frei zugänglich, ohne dass Aufzeichnungen, Passwörter oder Zugangserkennungen erforderlich sind. In der Mitteilung des Präsidenten der NAKB vom 10. Juli 2020 - Umsetzung der Verwaltungstransparenz: Hinweise zur Indexierung der Seiten der Rubrik "Transparente Verwaltung" erklärte die NAKB, dass die Verwendung von Filtern oder ähnlichen Lösungen, die die Auffindbarkeit und Wiederverwendung von Informationen verhindern, eindeutig im Widerspruch zur Verfolgung der allgemeinen Ziele der Verwaltungstransparenz steht.

Die Agentur ist bestrebt, durch den Transparenzbereich ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, um ein dementsprechendes Verständnis und eine angemessene Kenntnis der Tätigkeit der Agentur zu vermitteln und auf diesem Wege eine direkte Beziehung zwischen der Agentur und den Bürgern herzustellen, damit der Transparenzbereich nicht nur für externe, sondern auch für interne Nutzer zu einem guten operativen Bezugspunkt wird und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert werden durch die Schaffung einer echten Kultur der Transparenz.

Die Agentur nahm das erste Transparenzprogramm für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 an und überarbeitete das System anschließend, um es an die Anforderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013 und nachfolgender Änderungen anzupassen. Seit 2017 wurde der Aktualisierung und Vervollständigung der Inhalte der Abschnitte und Unterabschnitte der Website «Transparente Verwaltung» Priorität eingeräumt, welche durch die Gesetzesverordnung Nr. 97/2016 und die ANAC-Richtlinien Nr. 1310/2016 geändert wurden.

Bis heute, im Lichte der Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013, entwickelt die Agentur die Anpassung der Inhalte in ihrem Bereich Transparenz, im Einklang mit den verfügbaren Ressourcen.

Innerhalb der Agentur übt der Transparenzbeauftragte, der nach den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Korruptionsbeauftragten, insbesondere dem Direktor der Agentur, zusammentrifft, auch durch interne Kontakte, eine Kontrolltätigkeit über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Verwaltung aus, und zwar durch die notwendige Unterstützung der Bereichskoordinatoren, die den rechtzeitigen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen gewährleisten müssen, um die gesetzlich festgelegten Fristen einzuhalten.

Angesichts der Bedeutung der Transparenz als wichtigstes Instrument zur Korruptionsvorbeugung legt die Agentur seit jeher besonderes Augenmerk auf die, damit zusammenhängenden Aspekte, so dass sie im Rahmen des «Magellan-Projekts» und des



«Bussola della Trasparenza (Transparenz-Kompasses)» eine sehr gute Bewertung erhalten hat.

Die folgenden Abschnitte werden nur für jene Punkte behandelt, die für die Agentur relevant sind:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Mitarbeiter und Berater
- Personal
- Wettbewerbe
- Performance
- Aktivitäten und Verfahren
- Maßnahmen
- Ausschreibungen und Verträge
- Zuschüsse, Subventionen, wirtschaftliche Vorteile
- Finanzberichte
- Kontrollen und administrative Feststellungen
- Erbrachte Leistungen
- Zahlungen
- Sonstiger Inhalt

Der Bereich Transparenz wird über drei verschiedene Kanäle aktualisiert:

- a) Verbindung mit den Datenbanken der Landesverwaltung: Bestimmte Verpflichtungen werden derzeit durch die Verbindung der entsprechenden Unterabteilungen der transparenten Verwaltung über Plattformen oder Datenbanken erfüllt, die zum Teil bereits vor Inkrafttreten des Transparenzdekrets und der entsprechenden ANAC-Richtlinien von der Autonomen Provinz Bozen genutzt wurden.
Diese Datenbanken oder Plattformen wie das Bürgernetz, das SICP der AOV, DeReg, SAP, Lexbrowser befinden sich zum Teil noch im Prozess der Anpassung, Ergänzung oder Ersetzung, damit sie alle neuen Veröffentlichungspflichten erfüllen können, die mit der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 eingeführt wurden.
- b) Link/Verknüpfung zu den Seiten der einzelnen Unterabteilungen innerhalb der Provinz-Website: Zusätzliche Veröffentlichungspflichten, insbesondere sektorspezifische, die nicht unmittelbar die Agentur betreffen, werden direkt auf den Seiten der einzelnen zuständigen Unterabteilungen erfüllt (z. B. Personal, Umwelt, Kulturerbe usw.), die über



direkte interne Links mit den jeweiligen Unterabteilungen der transparenten Verwaltung verbunden sind.

c) Direktes Hochladen auf die Website der transparenten Verwaltung durch A.S.W.E.

Transparenz und neue Datenschutzbestimmungen

Nach dem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 der EU-Verordnung 2016/679 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in Bezug auf die Regelung der Veröffentlichungspflichten gemäß Gesetzesdekret 33/2013, ist die normative Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Wesentlichen unverändert geblieben, unbeschadet des Grundsatzes, dass sie nur dann zulässig ist, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung erlaubt ist.

Daher müssen öffentliche Verwaltungen, bevor sie Daten und Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, auf ihren institutionellen Websites zur Verfügung stellen, überprüfen, ob die Transparenzvorschriften im Gesetzesdekret 33/2013 oder in anderen Vorschriften, einschließlich sektorspezifischer Vorschriften, eine obligatorische Veröffentlichung vorsehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung von Daten auf Websites aus Gründen der Transparenz, selbst wenn sie unter angemessenen rechtlichen Voraussetzungen erfolgt, unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 der Verordnung und unter Berücksichtigung der Angemessenheit, der Erheblichkeit und der Beschränkung auf das für die Zwecke erforderliche Maß, für die die Daten verarbeitet werden, erfolgen soll.

In Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung erfüllt der Datenschutzbeauftragte - RDP spezifische Aufgaben, einschließlich der Unterstützung der Verwaltung, wobei er aufgefordert ist, zu informieren, zu beraten und die Einhaltung der Verpflichtungen zu überwachen, die sich aus der Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten ergeben (Art. 39 des RGPD).

Gemäß der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO), am 25. Mai 2018 in Kraft getreten, wurde der von A.S.W.E ernannte Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags außerhalb der Agentur bestimmt, und zwar in der Person:

Gruppo Inquiria G.m.b.H.
Schlachthof-Straße Nr. 50
39100 Bozen



Bezugsperson: Dr. Andrea Avanzo
info@inquiria.it

Im Jahr 2018 begann die Agentur mit dem Prozess der Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden RGPD bezeichnet) ab dem 25. Mai 2018 ergeben.

Der Art. 2ter der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 «Datenschutzkodex», der durch die Gesetzesverordnung Nr. 101/2018 eingeführt wurde, in Kontinuität mit dem vorhergehenden Art. 19 des Kodex, sieht in Absatz 1 vor, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Durchführung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt, im Sinne von Art. 6, Abs. 3, Buchst. b) des RGPD vorwiegend aus einer gesetzlichen Vorschrift oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, aus einer Verordnungsvorschrift besteht.

Absatz 3 besagt, dass die Weitergabe und Übermittlung personenbezogener Daten, die für die Durchführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden, an Personen, die beabsichtigen, sie für andere Zwecke zu verarbeiten, nur dann zulässig ist, wenn dies in Absatz 1 vorgesehen ist.

Daraus lässt sich folgern, dass der Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Wesentlichen unverändert geblieben ist; die Agentur ist in jedem Fall verpflichtet, vor der Bereitstellung von Daten und Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, auf ihrer Website zu überprüfen, ob die Transparenzvorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 oder anderer sektorspezifische Rechtsvorschriften die Verpflichtung zur Veröffentlichung vorsehen.

Der VKVT steht in Verbindung mit dem DSB und wird von diesem in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten und den allgemeinen Zugang der Bürger gemäß Gesetzesdekret Nr. 33/2013 unterstützt.

Diese Verbindung zielt darauf ab, das richtige Gleichgewicht zwischen der Transparenz, d.h. der uneingeschränkten Zugänglichkeit von Informationen, Daten und Dokumenten im Besitz des Unternehmens, und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Einzelne tatsächlich das Recht hat, zu wissen und gleichzeitig das Recht hat, es anderen nicht mitzuteilen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen seiner Rolle und Unabhängigkeit die Pflicht, den VKVT zu unterstützen, dem er spontan oder auf dessen Ersuchen Hinweise und Stellungnahmen liefert.



Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung einer auf Transparenz ausgerichteten Kultur

Der Tag der Transparenz, der periodisch organisiert wird, ist in jeder Hinsicht der geeignete Ort, um über das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität, über den Bericht zum Leistungsplan sowie über den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung zu informieren und den erreichten Grad der Transparenz, durch das Feedback der Bürger, zu überprüfen.

Die Agentur garantiert die Transparenz ihrer Arbeit, indem sie die Patronate, an die sich der Bürger fast immer wendet, um einen Beitrag zu beantragen, rundum einbezieht, indem sie Ausbildungstage organisiert, um die Inhalte ihrer Arbeit transparent zu vermitteln, und indem sie durch Pressemitteilungen, die die Bürger auch über neue Entwicklungen in der Verwaltung der Dienstleistungen informieren, maximale Publizität gewährleistet.

Auch im Hinblick auf die Transparenz ihrer Arbeit hatte die Agentur im Jahr 2020 die Gelegenheit, in Form von zwei Pressekonferenzen in Anbetracht der besonderen Situation in Bezug auf Covid, einen Überblick über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten in Bezug auf die getätigten Ausgaben und die Nutzer zu präsentieren.

Wie jedes Jahr muss die Agentur in dieser Eigenschaft in erster Linie transparent sein, d. h. sie muss Rechenschaft darüber ablegen, was die Verwaltung getan hat und zu welchen Kosten. Ziel ist es, dem Bürger eine Antwort zu geben, der die Dienstleistungen in Frage stellt, die die Verwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln erbringt.

Im Jahr 2016, mehrere Jahre nach der letzten vergleichbaren Erhebung, beauftragte die Agentur ein in Bozen ansässiges Forschungsinstitut, namens Apollis, mit der Durchführung einer Umfrage zur Kundenzufriedenheit. Umfragen zur Kundenzufriedenheit sind nützliche Instrumente zur Erfassung der wahrgenommenen Qualität und der Zufriedenheit der Nutzer: durch kontinuierliche Umfragen im Laufe der Zeit und unter Verwendung einheitlicher Instrumente sind die Umfragen eine Möglichkeit, den Benutzern zuzuhören und gleichzeitig nützliche Informationen zu sammeln, um eventuelle Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung zu planen.

Ziel der Erhebung war es, die Zufriedenheit der Benutzer nicht nur mit der Agentur, sondern auch mit den Patronaten, den ersten Gesprächspartnern der Agentur, zu ermitteln.

Die Methodik dieser Erhebung basiert auf einer telefonischen Erhebung, die im Telefonlabor von Apollis (CATI-Methode) durchgeführt wurde, und von gut ausgebildeten InterviewerInnen und ExpertenInnen derselben Muttersprache wie die Befragten, an einer Stichprobe von 1.500 Befragten, durchgeführt wurde.



Für jede Dienstleistung war es möglich, das wahrgenommene Qualitätsniveau und den Grad der Angemessenheit der Dienstleistung zu bestimmen; die Festlegung von zu erreichenden Zielen zur Verbesserung des Niveaus der Dienstleistungserbringung in Übereinstimmung mit den von den befragten Nutzern geäußerten Erwartungen ins Auge zu fassen.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, den im Jahr 2016 begonnenen Weg der Dematerialisierung der in der öffentlichen Verwaltung produzierten Dokumente mit der schrittweisen Beseitigung von Papier und durch die Informatisierung der Prozesse, die es ermöglicht, die Beziehungen zwischen öffentlicher Verwaltung und den Bürgern und Unternehmen zu vereinfachen, und eines der vorrangigen Ziele des Leistungsplans 2020-2022 darstellt.

In diesem Zusammenhang verändert auch die Einführung innovativer Egov-bezogener Verfahren, wie etwa die Möglichkeit für die Nutzer, für viele der erbrachten Leistungen online Dienstleistungen zu beantragen, zwangsläufig die Art der Interaktion zwischen Verwaltung und Bürgern und/oder Unternehmen.

Dieser Korruptionsvorbeugungsplan ist für alle Mitarbeiter der Agentur bestimmt. Der Plan - bestehend aus einem beschreibenden Teil und einigen Anhängen in tabellarischer Form - wird auf der Website des Unternehmens im Abschnitt Transparente Verwaltung unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>, veröffentlicht werden.

Die Annahme dieses Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird allen Ressourcen der Agentur zum Zeitpunkt seiner Genehmigung mitgeteilt.

Außerdem wird der Plan den neueingestellten Bediensteten nach den von der Agentur festgelegten Modalitäten per E-Mail oder durch kurze Darstellungen des aktuellen Plans zur Kenntnis gebracht.

Dieser Plan wird daher jährlich aktualisiert nach:

- a) zusätzlichen Rechtsvorschriften, die weitere Verpflichtungen auferlegen;
- b) Rechtsvorschriften, die eine Änderung des institutionellen Aufbaus der Agentur zur Folge haben;
- c) Ermittlung neuer Risiken, die bei der Ausarbeitung dieses Plans noch nicht aufgetreten sind;
- d) neue von der ANAC herausgegebene Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen.

Der Direktor der Agentur
Dr. Eugenio Bizzotto



(digital unterzeichnet)

- Anhang 1 - Prozessabbildung
- Anhang 2 - Überwachung des DPVKT 2020-2022
- Anhang 3 - Transparenzverpflichtungen